

172. Sitzung**7. November 2000, 14.00 Uhr**

Vorsitzender:	Hans Ulrich Fischer, Meisterschwanden
Protokollführer:	Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 173 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 26 Mitglieder, ohne Entschuldigung 1 Mitglied Entschuldigt abwesend: Bhend Martin, Oftringen; Bigler Judith, Rapperswil; Binder Andreas, Baden; Birri René, Stein AG; Bösch-Sachs Hans, Sins; Bossard Martin, Kölliken; Brentano Max, Brugg AG; Bron-Maurer Silvia, Schöftland; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Flückiger-Bäni Sylvia, Schöftland; Gersbach Hans-Ulrich, Baden-Rütihof; Graf Nils, Frick; Groves Martin, Nussbaumen; Hauri Fritz, Staffelbach; Häusermann Matthias, Seengen; Heller Daniel, Aarau; Hümbeli Urs, Hägglingen; Hunkeler Walter, Wettingen; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Meier Nicole, Baden; Müller Urs, Schöftland; Rüeegger Kurt, Rothrist; Sacher Martin, Schinznach Dorf; Schreiber-Rebmann Patricia, Wegenstetten; Steinmann Eugen, Baden; Vögli Theo, Kleindöttingen Unentschuldigt abwesend: Baur Josef, Villmergen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur 172. Ratsitzung der laufenden Legislaturperiode.

2299 Denise Widmer, Brugg; Abgabe einer Erklärung für die SP-Fraktion

Denise Widmer, Brugg: Mit der heutigen Fraktionserklärung der FDP wurde der Bogen seitens der FDP gegenüber der Lehrerschaft, gelinde gesagt, eindeutig überspannt. Es ist eine Frechheit, eine solche Schmierenkommödie aufzuführen. Noch vor Jahresfrist arbeiteten engagierte, motivierte Lehrkräfte - breit abgestützt durch die Basis - an einer Neuorientierung der Kantonalkonferenz, ehrlich und transparent aufzeigend, dass eine solche Neuorientierung auch Kostenfolgen mit sich bringt. Die bürgerliche Ratsmehrheit hat diese Arbeit nicht wertgeschätzt, hat sie verschiedentlich im Ratsplenum lächerlich gemacht und hat als Krönung die dringend notwendigen finanziellen Mittel gestrichen. Der Vorstand der Kantonalkonferenz hat richtig reagiert und trat in globo zurück. Nicht weil er seine Arbeit falsch gemacht hat, sondern weil das Pflichtenheft mit solch ungenügenden Rahmenbedingungen schlichtweg nicht mehr erfüllbar war. Ein knappes Jahr später formiert sich ohne Basisunterstützung ein Vorstand als Konkurrenzverein des ALV, der sich offensichtlich Neuerungen gegenüber verschliesst. Das wahre Gesicht wird deutlich. Es soll eine Kantonalkonferenz installiert werden, die von der FDP instruiert wird, die verlängerter Arm der Schulforums Schweiz und im schlimmsten Fall sogar des VPM ist. Und was macht die FDP? Sie gratuliert, sie lobt und sie stellt als absolutes Maximum sogar eine Budgeterhöhung in Aussicht. Wahrlich, wahrlich, dessen Brot ich ess, dessen Lied ich sing! Wir sind enttäuscht über das Verhalten der Kolleginnen und Kollegen der FDP und verurteilen diese Art von Wendehalspolitik! Euer Spiel ist durchschaut, danke!

Vorsitzender: Ich gebe Ihnen Kenntnis von einer Veranstaltung. Am Freitag, 17. November 2000 findet in der Turnhalle der Strafanstalt Lenzburg ein Bazar statt. Dessen Erlös geht in einen Fonds, der insbesondere notleidenden Familien von Strafgefangenen zugute kommt. Wenn Sie sich die Zeit nehmen können, empfehle ich Ihnen, dort vorbeizugehen!

2300 Interpellation der SP-Fraktion vom 14. März 2000 betreffend rechtsgleiche Anwendung des Steuergesetzes; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1803 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000:

1. Zusammenfassung Hinsichtlich der Besteuerung des in der Interpellation angesprochenen Steuerpflichtigen haben die zuständigen Gemeindesteuerbehörden und das Kantonale Steueramt die massgebenden rechtlichen Bestimmungen rechtsgleich angewandt. Die auf dem Ruhegehalt des betroffenen Steuerpflichtigen durch die Gemeindesteuerkommission vorgenommene Zwischenveranlagung hob diese auf Einsprache hin unter jedem Blickwinkel in Übereinstimmung mit Gesetz und Praxis auf. Auch der für die Kosten des Generalabonnements gewährte Abzug erweist sich als praxisgemäss und rechtsgleich. Somit hat sich der gegenüber dem Steueramt des Kantons Aargau (insbesondere gegenüber dessen Vorsteher) sowie gegenüber den betroffenen Gemeindesteuerbehörden erhobene Vorwurf der rechtungleichen Behandlung der Steuerpflichtigen in keiner Weise bestätigt. Es hat keine unzulässige Privilegierung des betroffenen Steuerpflichtigen stattgefunden. Auch die in dieser Angelegenheit gegenüber dem betroffenen Steuerpflichtigen erhobenen Vorwürfe erweisen sich in jeder Hinsicht als ungerechtfertigt. Der Regierungsrat spricht dem Kantonalen Steueramt und dessen Vorsteher sowie den involvierten Behörden und deren Mitgliedern folglich sein volles Vertrauen aus.

2. Interpellation im Spannungsfeld zum Steuergeheimnis: Die Interpellantin stellt dem Regierungsrat verschiedene Fragen, die teils allgemeiner Art sind, teilweise aber auch auf konkrete, mutmasslich unter Verletzung des Amts- und Steuergeheimnisses bekannt gewordene Steuerdaten Bezug nehmen. In diesem Zusammenhang sind vorweg kurz Möglichkeiten und Grenzen der Interpellation aufzuzeigen:

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (§ 80 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, KV). Mit einer Interpellation kann in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, vom Regierungsrat Aufschluss über Angelegenheiten des Kantons verlangt werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 47 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990). Die Prüfung von Einzelfällen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht darf nicht um ihrer selbst Willen erfolgen; das Parlament darf Einzelfälle nur als symptomatische Vorgänge behandeln, die ihm die allgemeine Richtung der Geschäftsführung aufzeigen. Die Inhalte einer mündlichen oder schriftlichen Interpellationsbeantwortung werden wesensgemäss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Veröffentlichung kollidiert mit rechtlich verankerten Geheimhaltungspflichten, insbesondere mit dem Steuergeheimnis im Sinne von § 125 Abs. 1 des Steuergesetzes (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstücksgewinnen, Erbschaften und Schenkungen, StG) vom 13. Dezember 1983 (zum Ganzen vgl. u.a. Walter Buser, Neue Aspekte der Verwaltungskontrolle, in: Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 432 f.; Werner Moser, Die parlamentarische Kontrolle über Verwaltung und Justiz, Diss. Zürich 1969, S. 47; Anton Egli, Die Kontrollfunktion kantonaler Parlamente, Bern 1974, S. 139). Das Steuergeheimnis beinhaltet die Verpflichtung all jener Personen, welche in Ausübung ihres Amtes oder Berufes Kenntnis über finanzielle, berufliche oder persönliche Verhältnisse erhalten, grundsätzlich absolutes Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren. Es handelt sich um eine qualifizierte Schweigepflicht (vgl. Jürg Baur/ Marianne Klöti-Weber/Walter Koch/Bernhard Meier/Urs Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 1991, Ausführungen zu § 125). Das Steuergeheimnis liegt im Interesse und zum Schutz sowohl der Steuerpflichtigen als auch des Staates begründet; nur dessen strenge Wahrung vermag das notwendige Vertrauensverhältnis zu den Bürgern und Bürgerinnen zu begründen und aufrechtzuerhalten. Demgemäss darf denn grundsätzlich auch nur da, wo ein eindeutig höheres Interesse die Preisgabe des Steuergeheimnisses erfordert, die Schweigepflicht eine Durchbrechung erfahren, und zwar in der Regel nur soweit, als die betroffene Person die Steuerbehörden ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet (vgl. Marianne Weber, Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Zürich 1982, S. 139 ff., 194).

Wenn der Regierungsrat nachstehend konkrete Steuerdaten des in der Interpellation angesprochenen Steuerpflichtigen bekannt gibt, geschieht dies daher mit dessen Einverständnis, wobei der Regierungsrat gleichzeitig dem Interesse an einer Richtigstellung der mit der Interpellation erhobenen

Vorwürfe ein hohes öffentliches wie auch privates Gewicht beimisst.

3. Berichtigungen: Sowohl die ersten Zeitungsberichte als auch die Interpellation schildern Sachverhalte betreffend die Zwischenveranlagung mehrfach falsch. Sie führen aus, nachdem eine Zwischenveranlagung des Ruhegehalts gemäss § 57 Abs. 1 lit. e StG stattgefunden habe, habe man gestützt auf ein "Gutachten" des Kantonalen Steueramtes dem betroffenen Steuerpflichtigen auch für sein Erwerbseinkommen eine Zwischenveranlagung gewährt. Insgesamt seien damit zwei Zwischenveranlagungen vorgenommen worden. Dies trifft jedoch nicht zu. In Bezug auf das Erwerbseinkommen wurde weder ein Gesuch um eine Zwischenveranlagung gestellt noch eine solche von Amtes wegen vorgenommen; die bezüglich des Ruhegehalts vorgenommene Zwischenveranlagung hob die Steuerkommission auf entsprechende Einsprache hin auf. Es fand also überhaupt keine Zwischenveranlagung statt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass fortlaufend insgesamt in etwa gleich hohe Einkünfte versteuert worden sind und nicht - wie in der Interpellation ausgeführt - dass einerseits das Ruhegehalt von der Besteuerung ausgenommen wurde und gleichzeitig nur das tiefere (neue) Einkommen zur Besteuerung gelangte.

Weiter deckt sich die in der Interpellation dargestellte steuerliche Behandlung von Fällen einer Teilinvalidität, die eine Rente zu Folge hat, welche eine Einkommensbusse ausgleicht, nicht mit der Praxis der aargauischen Steuerbehörden (vgl. auch die Ausführungen zu Frage 3 hiernach).

Es ist dem Regierungsrat im Übrigen ein Anliegen, zwecks Wiederherstellung der vollen Integrität des betroffenen Steuerpflichtigen festzustellen, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dieser hätte versucht, für sich eine ihm nicht gebührende steuerliche Vorzugsbehandlung - wie etwa einen Abzug von Kochbüchern u.dgl. - zu erwirken.

4. Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1: Die Offenbarung des Steuergeheimnisses wird in der Regel durch die Einwilligung der Geheimnisberechtigten, d.h. der steuerpflichtigen Person und seitens des Staates der vorgesetzten Behörde, gerechtfertigt.

Es erscheint unter den massgebenden Bestimmungen zur Ausstandspflicht (§ 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, § 19 i.V.m. § 21 des Organisationsgesetzes [Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung] vom 26. März 1985 sowie §§ 2 ff. des Zivilrechtspflegegesetzes [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 18. Dezember 1984) zwar tatsächlich als unstatthaft, wenn ein Landammann in amtlicher Funktion die der Schweigepflicht unterstehenden Behörden in eigener Sache vom Steuergeheimnis entbindet, doch steht es ihm in der Funktion als steuerpflichtiger Bürger, mithin als Steuersubjekt, selbstverständlich offen, eine persönliche Zustimmung zur Offenbarung seiner Steuerdaten auszusprechen. So ist die hier ausgesprochene Entbindung vom Steuergeheimnis denn auch zu verstehen.

Zu Frage 2: Zwischenveranlagungen dürfen aufgrund ihres Ausnahmeharakters nur dann erfolgen, wenn ein gesetzlich vorgesehener Zwischenveranlagungsgrund vorliegt: in qualitativer Hinsicht ist ein bestimmtes, gesetzlich vorgesehenes Ereignis vorausgesetzt. Eine hierdurch hervorgerufene Einkommens- oder Vermögensveränderung muss zudem

dauerhaft und wesentlich sein. Diese Voraussetzungen sind teilweise bereits auf Gesetzesstufe ausdrücklich verankert, so etwa in § 57 Abs. 1 lit. d StG, und werden in § 34 der Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 13. Juli 1984 präzisiert. Dem Grundsatz nach trifft es denn auch tatsächlich zu, dass bei Zwischenveranlagungen nur diejenigen Steuerfaktoren angepasst werden, für welche auch ein Zwischenveranlagungsgrund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist. Immer bleibt aber zu berücksichtigen, dass mit Zwischenveranlagungen der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verwirklicht werden soll. Zwischenveranlagungen sind im Übrigen sowohl zu Gunsten wie auch zu Lasten der Steuerpflichtigen vorzunehmen, wobei sich schätzungsweise beide Varianten zahlenmässig in etwa die Waage halten.

Eine Zwischenveranlagung infolge Änderung der Erwerbstätigkeit ist dann angebracht, wenn sie sich im Sinne von § 57 Abs. 1 lit. d StG als dauernd, wesentlich und tiefgreifend erweist und die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen in einer Weise betrifft, die es nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lässt, für die Steuererhebung weiterhin auf die bisherigen Bemessungsgrundlagen abzustellen. Tiefgreifend bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Wechsel der Erwerbstätigkeit die Dimension einer strukturellen Änderung aufweist, beispielsweise dass eine vorherige Kaderposition (zwangsweise) zu Gunsten einer Stellung ohne Aufstiegsmöglichkeiten aufgegeben wird.

Das Aargauer Steuergesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs der Rente. Immerhin ist allen Renten gemäss diesem Gesetz gemeinsam, dass sie vom Leben einer Person abhängig sind. Als Renten im Sinne von § 57 Abs. 1 lit. e StG können an sich alle periodisch wiederkehrenden Leistungen verstanden werden, die auf das Leben des Gläubigers bzw. der Gläubigerin, des Schuldners bzw. der Schuldnerin oder einer Drittperson gestellt sind. Klassische Renten im Sinne von § 57 Abs. 1 lit. e StG sind beispielsweise AHV- oder IV-Renten. Nicht als Renten einzustufen sind allerdings Erwerbsersatzleistungen, welche als Substitution für nicht (mehr) erzielbares Einkommen ausgerichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese periodisch wiederkehren, so z.B. in Form von Arbeitslosenunterstützung. Unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes wären solche Einkünfte denn auch ohne weiteres als Erwerbsersatzesinkommen unter § 32 lit. a zu subsumieren. Somit ergibt sich, dass der Sachverhalt, dass eine steuerpflichtige Person weiterhin zu 100 % erwerbstätig bleibt und gleichzeitig ein Ruhegehalt bezieht, in zwischenveranlagungsrechtlicher Hinsicht unter dem Blickwinkel von § 57 Abs. 1 lit. d StG zu prüfen ist. Demzufolge rechtfertigt sich die Vornahme einer Zwischeneinschätzung nur dann, wenn gesamthaft betrachtet eine dauernde und wesentliche Änderung des Erwerbseinkommens resultiert. Selbst wenn indessen in einem solchen Fall eine Rente angenommen und § 57 Abs. 1 lit. e StG angewendet würde, liesse sich aufgrund des engen Connexes zwischen neuer, tieferer Besoldung und Aufstockung derselben mittels Ruhegehalt bis zur Höhe des bisherigen Erwerbseinkommens eine isolierte Betrachtungsweise nicht rechtfertigen. Die Tatsache, dass eine Person aus verschiedenen Quellen Einkünfte bezieht, ist nichts Aussergewöhnliches. Besteuert wird richtigerweise das Gesamteinkommen und nicht die einzelnen Teileinkommen. Eine isolierte Be-

trachtungsweise ist schliesslich bei einem engen und sachlichen Zusammenhang von Sachverhalten, die das Einkommen betreffen, nicht zuletzt unter dem Aspekt des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzulehnen, welcher - wie bereits erwähnt - dem Institut der Zwischenveranlagung zugrunde liegt.

Zu Frage 3: Die im Kanton Aargau herrschende Praxis bezüglich der zwischenveranlagungsrechtlichen Behandlung bei Reduktion des Erwerbseinkommens wegen (teilweiser) Invalidität bzw. deswegen erfolgender Auszahlung von IV-Renten stellt sich wie folgt dar: Derartige Renten fallen zwar an sich unter den Rentenbegriff von § 57 Abs. 1 lit. e StG. Wirtschaftlich übernehmen sie allerdings die Funktion von Erwerbsersatzesinkommen. Die (Teil-)Rente ergänzt das verminderte Erwerbseinkommen in dem Sinn, dass es die nicht mehr erzielbare Differenz zum bisherigen Einkommen ersetzt. Es rechtfertigt sich daher auch hier der Verzicht auf eine isolierte Betrachtungsweise; es erfolgt eine Betrachtung im Gesamtzusammenhang und die zwischenveranlagungsrechtliche Prüfung wird ausschliesslich unter dem Gesichtswinkel von § 57 Abs. 1 lit. d StG vorgenommen. Zwar folgt damit das Kantonale Steueramt einem Entscheid des Steuerrekursgerichts des Kantons Aargau vom 26. Oktober 1988 nicht; es hat aber im Rahmen der durchgeführten Abklärungen ausführlich und nachvollziehbar die entsprechenden Gründe dargelegt und festgehalten, es habe seine Praxis nicht geändert und werde in solchen Fällen nach wie vor eine Gesamtbetrachtung vornehmen. Verschiedenste Praxisbeispiele aus dem ganzen Kanton belegen denn dies auch ohne weiteres. In Fällen, in denen es angefragt wurde, hat das Kantonale Steueramt - als den Gesetzesvollzug leitende und für eine rechtsgleiche Anwendung des Steuerrechts besorgte Behörde - denn auch immer eine entsprechende Antwort gegeben und in diesem Sinn zu Unrecht erfolgte Zwischenveranlagungen wurden korrigiert bzw. wiedererwägungsweise aufgehoben. Keinerlei Aussagekraft kommt in diesem Zusammenhang im Übrigen dem in den Medien teilweise falsch datierten, als Präjudiz herangezogenen Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 9. Oktober 1996 zu: In diesem Fall ging es nämlich um die Zwischenveranlagung infolge Vermögenszugangs bei der Ehefrau des damaligen Rekurrenten, mithin um einen Anwendungsfall von § 57 Abs. 1 lit. g StG.

Zu Frage 4: Nein, das Kantonale Steueramt hat seit dem Jahre 1995 keine Praxisänderung in Bezug auf die Gewährung von Zwischenveranlagungen auf dem Erwerbs- und Renteneinkommen, insbesondere hinsichtlich der zwischenveranlagungsrechtlichen Behandlung von Invaliditätsrenten, vorgenommen.

Ergänzungshalber sei angemerkt, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 21. August 1997 i.S. E. und R.H. erkannt hat, dass das Erwerbseinkommen eines Ehepartners nur dann einer Gegenwartsbesteuerung unterworfen werden könne, wenn die im Gesetz ausdrücklich verankerten Voraussetzungen gegeben sind und überdies das Familieneinkommen eine Änderung erfahren hat. Vor diesem Entscheid wurde bei Ehepaaren noch auf die individuelle Einkommenssituation jedes einzelnen Ehepartners abgestellt; heute ist auch in diesem Bereich eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Von der Vornahme einer Zwischenveranlagung abzusehen ist demnach beispielsweise bei Pensumsreduktion eines Ehepartners mit gleichzeitiger

Pensumserhöhung des anderen Eheteils und gleichbleibendem Familieneinkommen.

Im Übrigen sei auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich festgehalten, dass keine rechtsungleiche Behandlung des Magistraten gegenüber seinen Mitbürgerinnen und Mitbürgern stattgefunden hat.

Zu Frage 5: Die vorliegend zu beurteilende Situation, bei welcher eine steuerpflichtige Person weiterhin erwerbstätig bleibt und gleichzeitig ein Ruhegehalt bezieht, ist nicht alltäglich. Dennoch ist ein Vergleichsfall bekannt. Sowohl in jenem als auch im konkret angesprochenen Fall floss das Ruhegehalt ordentlich in die Veranlagung der Folgeperiode ein und wurde damit voll, d.h. zu 100 % besteuert.

Zu Frage 6: Mit der Bearbeitung der betreffenden Anfrage war ein (in der Zwischenzeit aus dem Amt geschiedener) juristischer Adjunkt im Rechtsdienst des Kantonalen Steueramtes betraut. Dieser hat die Stellungnahme nach Diskussion und in Absprache mit dem Vorsteher, dem damaligen Chef des Rechtsdienstes und dem damaligen Chef der Sektion Natürliche Personen des Kantonalen Steueramtes verfasst.

Stellungnahmen des Kantonalen Steueramtes werden in der Regel von der Person unterzeichnet, die sie verfasst hat. Es ist aber seit jeher üblich, dass Geschäfte, denen eine besondere Bedeutung zukommt, dem Vorsteher des Kantonalen Steueramtes vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich etwa um Sachverhalte, die in der Praxis künftig wiederholt auftreten können und über deren steuerrechtliche Behandlung in grundsätzlicher Hinsicht zu befinden ist, weiter Sachverhalte, die überdurchschnittlich grosse Steuerfolgen haben sowie Fragestellungen, die eine in der Öffentlichkeit stehende Person aus Politik, Wirtschaft usw. betreffen. Dass bei solchen Geschäften der Vorsteher persönlich unterzeichnet, entspricht einer langjährigen Gepflogenheit. Im Übrigen hängt es generell, d.h. nicht nur im Kantonalen Steueramt, von der Frage der Unterschriftsberechtigung der betreffenden Person ab, wer Dokumente und verbindliche Entscheide im Namen einer kantonalen Behörde unterschreiben darf (vgl. § 31 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985).

Weiter kommt solchen Stellungnahmen kein Gutachtenscharakter im eigentlichen Sinne zu; es handelt sich nicht um eine nach rechtswissenschaftlichen Kriterien und Methoden verfasste, in der Regel umfangreiche und vertiefte Abhandlung, sondern im Wesentlichen um eine Empfehlung der für den rechtsgleichen Vollzug der aargauischen Steuergesetzgebung besorgten Behörde.

Zu Frage 7: Das Aargauische Einkommenssteuerrecht basiert auf dem Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer. Bei der Ermittlung des Reineinkommens sind deshalb vom Roheinkommen alle zur Erzielung der Einkünfte unmittelbar notwendigen Aufwendungen abzuziehen, insbesondere die Berufskosten. Berufskosten und Spesen sind nicht dasselbe. Zu den ersteren gehören die Auslagen, die den Arbeitnehmenden allgemein für die Verrichtungen von dienstlichen Tätigkeiten erwachsen, diese als Ganzes erst ermöglichen und auch ohne eine konkreten Auftrag angefallen wären. Berufsauslagen sind demnach Aufwendungen, die grundsätzlich vor Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Arbeitstätigkeit anfallen bzw. allgemein während der Arbeitstätigkeit entstehen. Spesen dagegen sind Unkosten, welche den Arbeitnehmenden bei der Vornahme einzelner konkreter

dienstlicher Verrichtungen und grundsätzlich während der Arbeitszeit erwachsen. Da diese Kosten zu verschiedenen Zeitpunkten entstehen, können den steuerpflichtigen Personen sowohl Berufskosten als auch Spesen anfallen.

Die Kosten eines Generalabonnements werden nicht in allen Fällen als abzugsberechtigt anerkannt. Im vorliegenden Fall war aufgrund der massgebenden rechtlichen Grundlagen aber nicht restlos klar, was mit der gewährten Spesenpauschale alles abgegolten war. Eine Analogie zu den Verhältnissen in der Privatwirtschaft drängte sich auf; dort können nebst der Spesenpauschale grössere Auslagen weiterhin abgerechnet werden. Somit erweist sich in materieller Beziehung der hier zugestandene Abzug für die Kosten eines Generalabonnements als praxisgemäss und rechtsgleich. Mittels dieses Generalabonnements wurden denn auch amtliche Termine wahrgenommen, es wurde während bzw. zur Ausübung eines Berufes benutzt. Damit sind dem betreffenden Steuerpflichtigen aber auch Kosten erwachsen, bei denen es sich unzweifelhaft nicht um Kleinspesen handelte. Nachdem diese Kosten von Arbeitgeberseite nicht ersetzt wurden, war ihnen unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerrechtlich bei der Veranlagung Rechnung zu tragen, wenn sie auch nicht unter dem Titel Berufsabzug im engeren Sinne subsumiert werden können.

Zur formellen Gleichstellung empfiehlt der Experte in seinem Rechtsgutachten, analog den Verhältnissen in der Privatwirtschaft für die entsprechenden Magistratspersonen ein genehmigtes Spesenreglement zu schaffen. Gestützt auf diese Empfehlung hat der Regierungsrat das Finanzdepartement nun beauftragt, die Schaffung einer Spesenregelung zu prüfen.

In denjenigen Fällen, in denen die Steuerpflichtigen einen vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Personenwagen privat benutzen dürfen, wird dann ein Privatanteil aufgerechnet, wenn diese Benützung unentgeltlich erfolgte. Im vorliegenden Fall benutzte die betreffende Person mit einer Ausnahme den Personenwagen des Kantons nicht für private Zwecke. Die Ausnahme betraf wenige Besuche bei einem schwer verunfallten Familienmitglied. Der Regierungsrat verzichtete auf die angebotene Kostentragung durch den Betroffenen, u.a. weil dieser die Fahrzeit zu Arbeitszwecken nutzte. Angesichts dieses Sachverhalts hätte sich vorliegend eine Aufrechnung sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Frage 8: Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 87 Abs. 1 KV). Er steht der kantonalen Verwaltung vor und sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit derselben (§ 90 Abs. 1 und 2 KV). Regierungsrat und Finanzdepartement überwachen u.a. den Vollzug des Steuergesetzes (§ 111 StG). Gestützt auf all diese Funktionen kann nicht von einer eigentlichen Unabhängigkeit zwischen dem Regierungsrat und dem Kantonalen Steueramt gesprochen werden, vielmehr bestehen gewisse - von Verfassung und Gesetz gewollte - Abhängigkeiten: als oberste vollziehende Behörde prägt der Regierungsrat die allgemeine Richtung der Verwaltungstätigkeit; als Aufsichtsbehörde hat er die Tätigkeit der Verwaltung zu überwachen, insbesondere bezüglich Rechtmässigkeit, Effizienz und Effektivität (vgl. Jürg Baur u.a., a.a.O., S. 875). Andererseits stehen die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates als steuerpflichtige Bürger und Bürgerinnen

gegenüber der übrigen Bevölkerung in keinerlei privilegierter Stellung; auch sie haben beispielsweise den ordentlichen Rechtsmittelweg zu beschreiten, wenn sie sich gegen eine ergangene Steuerveranlagung zur Wehr setzen möchten; dies hat sich auch im Fall des Magistraten gezeigt, welcher auf diesem Weg die Aufhebung der zu Unrecht vorgenommenen Zwischenveranlagung seines Ruhegehalts erwirkte. Insoweit ist rechtlich geforderte Unabhängigkeit gewährleistet.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Steuergesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen, für sachgerechte Grundstückschätzungen und für einen einheitlichen Bezug (§ 114 Abs. 1 StG). Es ist Aufsichtsbehörde über die Gemeindesteuerbehörden, d.h. über die Steuerkommissionen und die Gemeindesteuerämter sowie über die Gemeindegutachterskommissionen. Eine einheitliche Veranlagungs- und Bezugspraxis ist ein Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Um dieses Ziel zu erreichen, kann das Kantonale Steueramt Weisungen und Merkblätter erlassen. Diese richten sich an die Gemeindesteuerämter, Steuerkommissionsmitglieder, Bezirksvertreter oder -vertreterinnen und Steuerkommissäre bzw. Steuerkommissärinnen. Die Leitungsfunktion wird weiter mit Instruktionen und Dienstleistungen wahrgenommen. So organisiert das Kantonale Steueramt etwa Ausbildungskurse für die Steuerkommissionen und Gemeindesteuerämter (vgl. Jürg Baur u.a., a.a.O., S. 883 ff.). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auch im Verhältnis des Kantonalen Steueramtes zu den Gemeindesteuerbehörden gewisse Abhängigkeiten vom Gesetz klar gewollt sind. Soweit die massgebenden Bestimmungen indessen gegenseitige Unabhängigkeiten zulassen oder vorschreiben bzw. Zuständigkeiten statuieren, sind diese Regelungen in keiner Weise beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Frage der Unabhängigkeit weist der Regierungsrat im Übrigen darauf hin, dass seinerzeit sich die betroffene Person bei der Behandlung der Angelegenheit stets in den Ausstand begeben hat.

Zu Frage 9: Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. März 2000 seinen Rechtsdienst unter Beizug einer unabhängigen Fachperson mit der Bearbeitung dieser Interpellation betraut. Am 27. Juni 2000 hat die hierfür vom Regierungsrat beigezogene Expertin lic. iur. Béatrice Blum, Rechtsanwältin, Aarau, ihr Mandat zurückgegeben. In der Folge wurde unter Mitwirkung der Fraktionspräsidenten und Fraktionspräsidentinnen der FDP, CVP, SP und SVP intensiv nach einer neuen Fachperson gesucht. Am 25. Juli 2000 konnte mit Prof. Dr. iur. Martin Zweifel, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, nebenamtlicher Bundesrichter und Professor für Steuerrecht an der Universität Zürich, unter Mitwirkung von Dr. iur. Michael Beusch, juristischer Sekretär mbA am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, ein neuer Experte gefunden werden. Dieser erstattete am 29. September 2000 ein Rechtsgutachten, welches sich mit der Beurteilung aller steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Interpellation befasste. Dem Experten standen dabei u.a. die Steuerakten des betreffenden Steuerpflichtigen, verschiedenste Bezugsakten sowie detaillierte Auskünfte mehrerer Steuerbehörden zur Verfügung. Gestützt auf das Gutachten vom 29. September 2000 beantwortet der Regierungsrat nun die Interpellation, und die steuerrechtlichen Ausführungen in der vorliegenden Interpellationsbeantwortung entsprechen dem Gutachten.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau: Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Interpellation und für die Zustellung des vollumfänglichen Gutachtens. Nach dessen Studium sind wir zu eigenen Beurteilungen gekommen, von denen wir die folgenden darlegen wollen. Zum Rechtlichen: In der etwas euphorischen Regierungsantwort wird die rechtungleiche, das heisst, die bevorzugte Behandlung des hohen Magistraten in Abrede gestellt. Tatsache ist aber Folgendes: Das Steuerrekursgericht hat in einem vergleichbaren Fall aus dem Jahre 1988 diese Grundsatzfrage anders entschieden und für Einkommensänderungen das Vorliegen eines Grundes für eine Zwischenveranlagung geprüft. Das kantonale Steueramt hat diesen Entscheid nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Es hätte sich also auch an diese Praxis halten müssen.

Die Stadt Aarau und andere Gemeinden haben im Gegensatz zum kantonalen Steueramt in vergleichbaren Fällen eine andere Praxis gehabt als im vorliegenden konkreten Fall. Von dieser "anderen Praxis" erfuhren die Parteien aber offenbar nur in denjenigen Fällen, in denen das Kantonale Steueramt ausdrücklich angefragt wurde. Es ist für die SP deshalb unerklärlich, wie man zum Schluss kommen kann, dass die Praxis in dieser Frage rechtsgleich sei bzw. war. Der Gutachter selbst empfiehlt hier Massnahmen. Was den Abzug des Generalabonnements betrifft, so sind gemäss dem Votum des Kommissionssprechers vom 1. Dezember 1981 im Ratsplenum mit den Pauschalspesen von 15'000 Franken alle Vergütungen, das heisst zum Beispiel Autoentschädigungen, Reisen mit der Bahn usw. enthalten. Der Gutachter Prof. Zweifel stellt lakonisch fest: "Dies kann zwar einerseits durchaus bedeuten, dass für den zusätzlichen Abzug eines GA unter dem Titel 'Spesen' kein Raum bleibt." Prof. Zweifel kommt dann aber etwas überraschend zum Schluss, vielleicht seien im Betrag von 15'000 Franken "analog zur Privatwirtschaft" auch nur die sogenannten Kleinspesen (30 Franken pro Ereignis) in den erwähnten Bereichen abgegolten (es werden damit mindestens 500 Kleinspesenereignisse abgedeckt) und erachtet diesen Abzug, vor allem im Vergleich mit Spesenbeträgen in der Privatwirtschaft, als korrekt. Die Teuerung kann im Übrigen nicht kalt durch das Steueramt ausgeglichen werden, sondern höchstens auf dem Weg einer Dekretsänderung, was auch der Gutachter feststellt.

Wir sehen: dieses Gutachten ist eine Parforce-Leistung. Und die Unstimmigkeiten darin zeigen uns, dass dem Gutachter die Reinwaschung des hohen Magistraten vorgegeben war. Zur Steuermoral: Selbst wenn der Gutachter mit seinen Schlüssen Recht haben sollte, wovon wir nicht ganz überzeugt sind, stellt sich die Frage, ob man von einem erfolgreichen Politiker nicht mehr Grosszügigkeit erwarten darf. Gerade bei den hier in Betracht kommenden Einkünften scheint es uns stossend, wenn ein Magistrat jede noch so geringe Möglichkeit und Unklarheit im Steuerrecht zu seinen Gunsten zu nutzen sucht. Es ist sicher auch davon auszugehen, dass neben einem Grundlohn von 186'000 Franken plus Teuerung ein Spesenbetrag von 15'000 Franken, wie er vom Grossen Rat festgelegt wurde, die Spesen eines Regierungsrates abdeckt. Etwas anderes wurde nie nachgewiesen. Es würde vom Volk wie von der Verwaltung, die Lohnopfer zu bringen hatte, nicht verstanden. Wir können mit der Beantwortung also höchstens nur teilweise zufrieden sein. Wir verlangen aber keine Diskussion, denn das würde unse-

res Erachtens einen Rechtsgelehrtenstreit verursachen, und der scheint uns hier nicht am Platz und sinnlos.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Katharina Kerr Rüesch, Aarau, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist somit erledigt.

Für die Traktanden 7 bis 18 übertrage ich jetzt die Ratsleitung unserem Vizepräsidenten Hans Bürge und bitte Eugen Steinmann die Funktion des Vizepräsidenten einzunehmen.

Vorsitzender: Ich danke unserem Präsidenten, dass er mir die Gelegenheit zu einem weiteren Trainingslauf gibt.

2301 Postulat Denise Widmer, Brugg, vom 24. August 1999 betreffend Schwerpunktbildung der FH 1 (Technik, Wirtschaft und Gestaltung) Aargau; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 1360 hievorum)

Antrag des Regierungsrates vom 15. September 1999:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Erklärung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Seit dem 29. Oktober 1997 besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem PSI und der seinerzeitigen HTL Brugg-Windisch, dem heutigen Direktionsbereich Technik der FH Technik, Wirtschaft und Gestaltung. Ziel dieser Vereinbarung ist eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung sowie im Rahmen von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Die beiden Partner streben zudem einen regelmässigen Informationsaustausch und die gegenseitige Benutzung der Infrastrukturen an.

Die vereinbarte Zusammenarbeit ist vielversprechend angefallen, muss aber im Zuge des Aufbaus der Forschungsaktivitäten der Fachhochschule noch wesentlich verstärkt werden. Die Schulleitung der Fachhochschule und die Leitung des PSI sind sehr an einer Intensivierung der Kooperation interessiert. In diesem Sinne rennt das Postulat offene Türen ein.

2. Was allerdings die Forderung anbelangt, bei der Angebotsgestaltung der Fachhochschule jene Fachgebiete besonders zu gewichten, bei denen das PSI international anerkannte Stärken hat, so ist hier die Unterschiedlichkeit des Leistungsauftrages und der fachlichen Ausrichtung der beiden Institutionen gebührend in Rechnung zu stellen.

Die international anerkannten Stärken des PSI liegen in folgenden Gebieten:

- Kern- und Teilchenphysik (Beschleunigeranlagen)
- Biowissenschaften (Strahlenmedizin, Radiopharmazie, Strahlenhygiene, Positronen-Emissions-Tomographie, Radiobiologie)
- Festkörperforschung mit Grossgeräten (Neutronenquelle SINQ, Hochstrom-Positronenstrahl)
- Angewandte Festkörperphysik (Mikrotechnologien für Optik, Nanotechnik)
- Nukleare Energie, Sicherheit

- Allgemeine Energieforschung

Die Schwerpunkte der FH für Technik, Wirtschaft und Gestaltung liegen dagegen heute in folgenden Gebieten:

Produktion und Logistik

- Kunststofftechnologie
- Bautechnologie
- Mikroelektronik und Sensorik
- Informationstechnologie
- Energietechnologie
- Allfinanz
- Marketing
- Controlling
- Industrial Design
- Interaktive Medien und Interface Design

Eine verstärkte Ausrichtung der Fachhochschul-Angebote auf die genannten PSI-Bereiche wäre deshalb mit einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Leistungsangebotes der Fachhochschule verbunden. Eine derartige Neuausrichtung wäre jedoch nicht mit dem Leistungsauftrag der Fachhochschule als praxisorientierte Wissenstransferstelle insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen vereinbar und würde die Institution statt dessen zu einer Annexanstalt der ETH machen. Zudem wäre eine solche Neuausrichtung nur mit Grossinvestitionen zu realisieren. Schliesslich nimmt der Vorschlag in keiner Weise auf das inzwischen erworbene Profil der Fachhochschule Rücksicht und würde statt dessen zur Aufgabe bestehender und erfolgreicher Leistungsbereiche zwingen.

3. Der Regierungsrat kommt daher zu folgendem Schluss: Die grundsätzliche Stossrichtung des Postulates ist zu begrüssen. Das PSI ist für die Aargauer Fachhochschule ein klarer Standortvorteil, der bisher noch zu wenig genutzt worden ist. Die möglichen Synergien zwischen PSI und Fachhochschule sollen deshalb in Zukunft noch deutlich stärker genutzt und gefördert werden (auch für den Bereich Gesundheit könnten sich - je nach Ausrichtung - spektakuläre Synergien ergeben). Eine eigentliche Ausrichtung der fachlichen Schwerpunkte der Fachhochschule auf die Schwerpunkte des PSI ist jedoch für den Regierungsrat aus den oben genannten Erwägungen keine gangbare Strategie. Entsprechend ist auch die Zusammenarbeit mit dem PSI für die Standortfrage nur einer unter vielen weiteren zu berücksichtigenden Faktoren.

Denise Widmer, Brugg: Seit ich mich für die Fachhochschulthematik interessiere und engagiere, erlebe ich immer wieder denselben Mechanismus. Einerseits rennen wir als Legislative mit unseren Ideen offene Türen ein, andererseits will dann die Exekutive aber doch nicht ganz genau dies oder das umsetzen, weil sie es besser weiss. Wir selbst haben unsere Kompetenz an den Fachhochschulrat delegiert. Allein mir fehlt der Glaube, dass dort auch wirklich entscheidende, zukunftsweisende, standortmarketing betreffende Lösungen angestrebt werden. Zurück zu meinem Postulat. Ich renne mit meinem Anliegen offene Türen ein. Mir war das bekannt durch Gespräche mit den Herren Eberle, Schlachter und Escher. Natürlich bestehen seit vielen Jahren Zusammenarbeitsvereinbarungen bzw. werden immer wieder gemeinsame Projekte lanciert. Mein Postulat zielt aber in eine vertiefere Richtung. Die grössten Probleme in der Fachhochschuldiskussion, vor allem mit den Kantonen Baselland und Baselstadt, ergeben sich nicht durch die Standortfrage, auch wenn die Diskussion mangels Inhalten

manchmal in diese Richtung abtrifft. Die grössten Probleme ergeben sich durch ein Überangebot mit ähnlichen Ausbildungsgängen im Raume Nordwestschweiz, aber natürlich auch gesamtschweizerisch. Was dies für Folgen hat, haben wir bei der himmeltraurigen Geschichte der Fachhochschule Gesundheit gesehen. Auf gutem Wege befinden sich da die innovativen Studiengänge an der Fachhochschule Wirtschaft speziell für Frauen oder an der Fachhochschule Technik Bauprozessmanagement. Ich will auf keinen Fall eine Konkurrenz bzw. eine Annexanstalt der ETH. Ich kenne den Unterschied ETH und Fachhochschule ganz genau, aber: Hier liegt der Vorteil der Schwerpunktbildung. Das PSI entwickelt zum Beispiel Motoren, die wenig oder alternative Brennstoffe verbrauchen. Die Fachhochschule Technik entwickelt das Serienmodell und die Fachhochschule Gestaltung zeichnet das entsprechende industrial design. Genau die Profile unserer Fachhochschulstätten und des PSI sind prädestiniert zu einer neuen Schwerpunktbildung. Es gibt noch weitere Beispiele, Ansätze sind bereits auch in der Postulatsantwort skizziert.

Mit der Abschreibung des Postulates entbinden wir den Regierungsrat der Verpflichtung und zeigen auch gegen aussen, dass wir mit dem Ist-Zustand zufrieden sind. Ich bin es nicht. Ich bitte Sie daher, auch namens der einstimmigen SP-Fraktion, das Postulat nicht abzuschreiben!

Dr. Roland Bialek, Buchs: Das Postulat verlangt, dass im Fachhochschulbereich 1 die Fachgebiete besonders zu gewichten sind, in denen das PSI international anerkannte Stärke hat. Wie wir bereits gehört haben, ist das PSI eine Annexanstalt der ETH und sollte sich eher im Bereich der Grundlagenforschung betätigen, und der Inhalt ist ganz klar im Bereich der Kern- und Teilchenphysik und daraus die entsprechenden angewandten Bereiche für Medizin und für die Festkörperforschung. In letzter Zeit kamen auch andere Bereiche der Energieforschung dazu.

Die Fachhochschule hat einen anderen Zweck. Sie muss sich viel mehr für die angewandte Forschung einsetzen, und dies sind wirklich auch andere Schwerpunkte. Da habe ich Mühe, mir in einem breiten Teil hier Zusammenarbeit vorzustellen. Ich weiss nicht, ob es die Idee dieses Vorstosses ist, dass man hier Marketing für Nuklearphysik macht, oder was dann die Zusammenarbeit sein sollte. Klar, es gibt Möglichkeiten, und diese sollten genutzt werden.

Eine zweite Frage ist auch die: Wie weit sollten wir hier im Bereich eines solchen Vorstosses eingreifen und in einen Bereich wie zum Beispiel Technik noch zusätzliche Schwerpunkte bilden und sagen, dass diese noch stärker zu bilden seien? Ist das nicht eher die Aufgabe dieser Schulen und ihrer Organisationen und nicht die Aufgabe der Politik? Ich denke, eine gute Schule wird schauen, was es in der Umgebung gibt, wo man zusammenarbeiten kann und wo nicht.

Dritter Punkt: Im Fachhochschulbereich haben wir mehrere Dinge in Bewegung: Kantonale Zusammenarbeit ist angesagt - hier braucht es dann vielleicht auch neue Schwerpunkte - und auch die Standorte stehen in Diskussion. Unter all diesen Punkten wäre es an sich richtig nach der Vorstellung der EVP, dass man diesen Vorstoss erst gar nicht überweist, weil er zum falschen Zeitpunkt kommt. Er will vielleicht sogar gewisse Dinge zementieren, die im Moment gar nicht zementiert werden sollen, weil gewisse Diskussionen noch laufen. Wir möchten in dieser Übung aber nicht noch mehr

Öl ins Feuer schütten, damit es noch besser brennt. In dem Sinne, dass man die Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzt, können wir uns einverstanden erklären, dass man diesen Vorstoss überweist. Aber wir bitten Sie sehr, ihn nachher abzuschreiben. Es hat keinen Sinn, dass wir jetzt in diesen Fachhochschulbereich noch mehr Aufgaben hineinschaufeln. Notwendig in diesem Bereich ist vordringlich die Beantwortung der dringenden und anstehenden Fragen!

Rainer Kaufmann, Rapperswil: Die FDP ist für eine intensive Zusammenarbeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich der Fachhochschulen mit dem PSI. Damit ist der erste Teil des Anliegens von Denise Widmer erfüllt. Der zweite Teil, dass die Strategie der Fachhochschulen geändert werden sollte, entspricht nicht unserer Vorstellung. Die Strategie der Fachhochschule 1 entspricht nicht den Zielsetzungen und dem Leistungsauftrag des PSI. Die Bedürfnisse der KMUs werden mit dem Leistungsauftrag des PSI nicht abgedeckt. Die Fachhochschule hat primär die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Marktes abzudecken. Wir haben es bei der Fachhochschule Direktionsbereich Gesundheit gesehen, wenn wir ohne fehlende, saubere Marktanalyse ins Rennen gehen und dann wahrscheinlich wieder verlieren. Die FDP ist für Überweisung des Postulates mit gleichzeitiger Abschreibung.

Walter Gloor, Niederlenz: Beide Institutionen, PSI und Fachhochschule 1, haben Unterschiede im Leistungsauftrag und in der fachlichen Ausrichtung. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort darauf hin. Seit drei Jahren besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem PSI und der Fachhochschule 1, ehemals HTL Windisch-Brugg. Mehrere Projekte laufen jetzt gemeinsam. Während im PSI die Grundlagen und theoretischen Daten erarbeitet werden, kann die Fachhochschule mit dem Gewerbe und der Industrie bei der Überführung in die Praxis und in der Anwendung mit-helfen. Nachdem Projekte in der Mikro- und Nanotechnik sowie weitere Projekte laufen, empfehlen wir Ihnen, das Postulat zu überweisen und auch gleichzeitig wie die Regierung abzuschreiben!

Rolf Alder, Brugg: Auch ich beschäftige mich seit einiger Zeit mit der Fachhochschule. Mit Bericht und Antrag sind uns wirklich interessante Informationen zugänglich gemacht worden, die ich nur unterstützen und auch akzeptieren kann. Hingegen bin ich der Meinung, dass das Postulat nicht abgeschrieben werden soll. Wahrscheinlich wird mir Herr Bialek unterstellen, ich betreibe da Standortmarketing. Das ist aber nicht so. Die Zusammenarbeit einer Bildungsanstalt mit einer in unmittelbarer Nähe liegenden Forschungsanstalt - beispielsweise das PSI - ist doch eine Chance, die genutzt werden und nach aussen auch kommuniziert werden muss. Mit der Abschreibung des Postulates setzen wir ja ein Signal nach aussen, das klar dokumentiert, dass offenbar kein Handlungsbedarf mehr besteht und alles bestens ist. Da im Bildungswesen alles im Fluss ist, sind wir ja direkt verpflichtet, die Regierung in diesem Thema zu unterstützen. Schreiben Sie deshalb das Postulat nicht ab!

Eva Kuhn-Wittig, Full: Ich bitte Sie, das Postulat nicht abzuschreiben! Die Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung hat vorläufig eine provisorische Zulassung als Fachhochschule. Sie muss sich positionieren in der gesamten Fachhochschullandschaft Schweiz. Das heisst, sie steht unter Konkurrenzdruck. Das ist Tatsache 1. Tatsache 2

ist, dass im gesamten Fachhochschulbereich gewisse Überkapazitäten bestehen, im ganzen Ingenieurwesen zum Beispiel. Wir haben eine ausgezeichnete Ausgangslage mit dem PSI in unserem Kanton. Übrigens, die Sichtweise, die Herr Bialek vorgetragen hat, entspricht dem Bild vor rund 20 Jahren. Ich rate Ihnen, sich einer Führung im PSI anzuschliessen und den neuesten Stand wahrzunehmen! Wir haben dort eine hochqualifizierte Einrichtung, die durchaus Synergien haben kann mit unserer Fachhochschule. Es gilt, diesen Vorteil zu nutzen! Herr Alder sagte: "Standortmarketing." Genau um das geht es. Wenn wir eine führende Fachhochschule haben wollen, dann sollten wir auch diese ausgezeichneten Institutionen nützen. Das Postulat kam nicht von ungefähr zustande, sondern es kam aufgrund von zahlreichen Gesprächen mit führenden Leuten aus dem PSI und aus den Fachhochschulen zustande. Dort sehen die Leute das. Wir müssen, wir wollen zusammenarbeiten, und ich denke, das sollten wir auch unterstützen. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen!

Landammann Peter Wertli: Ich bitte Sie mit der Regierung, das Postulat abzuschreiben! Selbstverständlich wollen wir die Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule und dem PSI. Aber wir wollen das nicht nur, sondern wir tun das auch. Erst vor kurzem ist zwischen den beiden Institutionen ein neuer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen worden. Wir haben da auch Standortmarketing betrieben, wir haben eine Pressekonferenz gemacht. Es gab eine Pressemitteilung über diese neue Zusammenarbeit zwischen Fachhochschule und PSI. Da läuft einiges, und das ist selbstverständlich in Bewegung. Das ist ein Prozess, der intensiviert wird, der nie zu Ende sein wird. In dem Sinne tun wir genau das, was mit dem Postulat verlangt wird, nämlich die Zusammenarbeit mit dem PSI tatsächlich zu praktizieren und das laufend weiter auszubauen.

Aber wir können gar nicht bis an die Grenze gehen, weil in markanten Schwerpunktbereichen die Ausrichtung der beiden Institutionen eben nicht deckungsgleich ist. Von daher kann gar nicht völlige Übereinstimmung zwischen den Zielen und den Vorhaben der beiden Institutionen bestehen. Weshalb nicht abschreiben? Ich sage, wir sind in einem Prozess, und wenn wir all die Vorstösse, die einen Prozess betreffen, erst dann abschliessen und abschreiben wollen, wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, dann können wir eine Unzahl von Vorstössen überhaupt nie abschreiben, weil eben Dinge in Entwicklung, in Bewegung sind. Ich bitte Sie, das Postulat abzuschreiben! Wir wollen die Zusammenarbeit, wir haben die Zusammenarbeit, wir intensivieren sie laufend. Von daher ist das Anliegen tatsächlich aufgenommen und auch erfüllt.

Vielleicht noch eine zweite Bemerkung zur Ausbildung, die in der Nordwestschweiz koordiniert werden soll: Da kann ich nur sagen, dass es im Moment genau in der Richtung läuft, wie sie Frau Widmer wünscht. Im Projekt Fachhochschule Aargau-Solothurn wird im Moment eine Portfoliodarstellung gemacht mit den Ausbildungsangeboten der einzelnen Fachhochschulen, da wird das abgestimmt, und da sind nicht nur die beiden Kantone Aargau und Solothurn dabei, sondern das wird auch mit den Fachhochschulen der beiden Basel abgestimmt. Genau diese Abstimmung der Angebote, ohne die Konkurrenz gänzlich auszuschliessen, läuft im Moment. Wenn die Schwierigkeiten der Fachhochschule Gesundheit angesprochen worden sind: Das ist eine andere Thematik. Da sind wir nicht intern im Fachhoch-

schulbereich konkurrenziert worden in der Nordwestschweiz, sondern wir sind als Fachhochschule von einer Universität konkurrenziert worden. Das ist eine andere Ausgangslage. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss abzuschreiben! Wir haben die Zusammenarbeit, wir intensivieren sie, aber es braucht die Aufrechterhaltung dieses Postulates dazu nicht.

Abstimmung:

Für Abschreibung des Postulates: 83 Stimmen.

Dagegen: 56 Stimmen.

2302 Interpellation Yvonne Feri, Wettingen, vom 2. Mai 2000 betreffend schulische und berufliche Förderung jugendlicher Mütter; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1898 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 11. September 2000:

Zusammenfassung: Die Anzahl jugendlicher Mütter, die ihre schulische oder berufliche Ausbildung infolge Schwangerschaft abbrechen, ist verhältnismässig gering und die diesbezügliche Problematik zahlenmässig nicht schwerwiegend. Die Ausbildungsstätten zeigen sich kooperativ, wenn es darum geht, die Ausbildung wegen Mutterschaft für einige Zeit zu unterbrechen. Auf kantonaler Ebene besteht demnach kein dringender Handlungsbedarf. Insbesondere die Kinderbetreuung kann nur auf Gemeindeebene sinnvoll gewährleistet werden.

Zu Frage 1: Volksschule: Während den letzten drei Jahren traten zwei Schülerinnen infolge Mutterschaft frühzeitig (Nichterreichen des 9. Schuljahres oder noch nicht 16-jährig) aus der Volksschule aus. Eine Schülerin nahm danach den Unterricht wieder auf.

Berufslehre: Zurzeit haben 10-15 Jugendliche das Lehrverhältnis infolge Mutterschaft unterbrochen. Pro Jahr brechen im Durchschnitt 1-2 Frauen die Lehre wegen Schwangerschaft gänzlich ab.

Aargauische Mittelschulen: In den letzten Jahren haben drei Schülerinnen die Matur trotz Mutterschaft bestanden. Zwei haben die Ausbildung abgebrochen, wovon eine Schülerin auch allgemeine schulische Probleme hatte. Eine Schülerin hat die Schule zur Zeit verlassen, kann aber wieder eintreten, falls sie dies wünscht.

Höhere Pädagogische Lehranstalt: In den letzten Jahren hat keine Schülerin die Ausbildung wegen Mutterschaft abgebrochen.

Kantonales Seminar Brugg: In den letzten fünf Jahren wurden drei Schülerinnen während der Ausbildung schwanger. Zwei davon haben ihre Ausbildung lediglich unterbrochen, eine hat die Ausbildung vollständig abgebrochen.

Didaktikum für Oberstufenlehrkräfte: Im Studiengang für Bezirkslehrpersonen (besteht seit 11 Jahren) hat bisher eine Absolventin das Studium infolge Schwangerschaft abgebrochen. Verschiedene Absolventinnen haben das vollzeitliche einjährige Studium aus familiären Gründen auf zwei Jahre aufgeteilt und erfolgreich abgeschlossen.

Den Studiengang für Oberstufenlehrkräfte (besteht seit 4 Jahren) hat bisher keine Absolventin wegen Mutterschaft abgebrochen.

Zu Frage 2: Die ermittelten Daten zeigen, dass die Ausbildung in mehreren Fällen trotz der Schwangerschaft erfolgreich abgeschlossen oder nach einem Unterbruch wiederaufgenommen werden konnte. Der Wiedereinstieg erfolgte nach direkter Absprache mit der jeweiligen Schulleitung bzw. Schulpflege. Schwangere, die eine Lehre absolvieren, werden von einem Berufsinspektor oder einer Berufsinspektorin über die Möglichkeit, das Lehrverhältnis zu unterbrechen, aufgeklärt. Es steht der jugendlichen Mutter frei, ob sie das Lehrverhältnis nach dem Unterbruch ohne zeitliche Einbusse direkt weiterführen will oder es vorzieht, die Lehrzeit zu verlängern.

Zu Frage 3: Aus den ermittelten Daten kann gefolgert werden, dass, insbesondere was die Zahl der betreffenden Fälle betrifft, die Problematik des Ausbildungsabbruchs bei jugendlichen Müttern nicht schwerwiegend ist. Die Zahl derer, die ihre Ausbildung nach der Geburt nicht mehr aufnehmen, ist verschwindend klein. Offenbar verfügen die jugendlichen Mütter über ein tragfähiges Umfeld oder können sich ein solches organisieren. Die Einrichtung von Krippenplätzen und anderen Betreuungsangeboten ist primär Angelegenheit der Gemeinden. Diese Aufgaben sind an die örtlichen Verhältnisse gebunden und können nur vor Ort zweckmässig und sinnvoll wahrgenommen werden. So fällt denn auch die Bestellung eines Vormundes für das Kind einer minderjährigen Mutter in die Zuständigkeit der Wohngemeinde.

Die Schulen verhalten sich gegenüber schwangeren Frauen im Jugendalter kooperativ und bieten flexible Lösungen zur Fortsetzung der Ausbildung an. Im Bereiche der Fachhochschule sind bereits Anstrengungen zugunsten von Frauen mit Mutterpflichten vorgenommen worden. So bietet die Fachhochschule Aargau seit kurzem Müttern die Möglichkeit, ein dreijähriges Studium der Betriebswirtschaft zu absolvieren. Um den Familienpflichten Rechnung zu tragen, ist die Präsenzzeit der Schule auf zweieinhalb Tage beschränkt und für diese Zeit ein Kinderhütendienst eingerichtet worden. Die Ferien sind an die Volksschule anstatt an die Universität angeglichen. Da oft hohe Kurskosten die Weiterbildung für Familienfrauen verunmöglichen, ist der Semesterbeitrag auf 600 Franken festgesetzt worden.

Yvonne Feri, Wettingen: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Um es vorwegzunehmen: Ich bin zufrieden mit der Antwort, obwohl das Thema zu sachlich, ohne emotionalen Hintergrund angegangen wurde. Ich möchte ganz kurz zwei Punkte ansprechen. 1. In der Zusammenfassung schreibt der Regierungsrat: "Insbesondere die Kinderbetreuung kann nur auf Gemeindeebene sinnvoll gewährleistet werden." Immer wieder bekomme ich vom Kanton die Antwort, dass diese Strukturen eine Angelegenheit der Gemeinden sei. Ich bin aber nach wie vor der Meinung, obwohl dies bei der Behandlung des neuen Sozialhilfegesetzes ihrerseits nicht zum Ausdruck kam, dass der Kanton dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen muss, und die Gemeinden die Ausführung derselben in die Hand nehmen sollten.

2. Im letzten Abschnitt ist das Beispiel der Fachhochschule in Baden aufgeführt, wo ein Studium der Betriebswirtschaft speziell für Erziehende angeboten wird. Den Familienfrauen

wird da ermöglicht, trotz ihren Verpflichtungen eine Ausbildung zu absolvieren. Genau solche Angebote müssen wir ausbauen und fördern. So müssen wir weiterfahren. Ich bin sehr froh darüber, dass diese Weiterbildungsmöglichkeit besteht.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2303 Interpellation Markus Kunz, Frick, vom 16. Mai 2000 betreffend Störung des Schulbetriebs durch diverse Gerätschaften; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1968 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 20. September 2000:

Zusammenfassung: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Bewältigung der geschilderten Probleme keine kantonale Regelung rechtfertigt, sondern zur Führung der Schule vor Ort gehört. In erster Linie sind die Lehrpersonen zuständig, dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemässer Unterricht und Pausenbetrieb stattfindet. In zweiter Linie ist die lokale Schulpflege gefordert, Regeln aufzustellen und durchzusetzen, die ihren lokalen Verhältnissen entsprechen.

Zu Frage 1: Nicht alle unter der Frage 1 aufgezählten Objekte sind unter die gleiche Kategorie einzureihen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass gefährliche Geräte oder Waffenattrappen nichts auf dem Schulareal zu suchen haben. Dabei ist zu bemerken, dass auch ein einfaches Sackmesser bei falschem Gebrauch eine Gefahr darstellen kann. Es ist eine erzieherische Aufgabe, den Kindern den vernünftigen Umgang mit vielen der geschilderten Geräte beizubringen. Technische Geräte wie Handies und Walkmen können den Schülerinnen und Schülern nicht einfach generell verboten werden. Solange sie ausgeschaltet bleiben, bedeuten sie keine Störung des Schulbetriebs.

Anders sieht es hingegen für die Sportgeräte aus. Bewegung in der Pause ist eine sinnvolle Tätigkeit und viele der Schulanlagen sind so konzipiert, dass dies möglich ist, ohne einen geordneten Schul- oder Pausenbetrieb zu verunmöglichen. Es ist Sache der Schulpflege zu definieren, was wo auf ihrem Schulareal erwünscht und gestattet ist.

Zu Frage 2: Es gibt immer wieder neue Objekte, welche Unruhe in die Schule bringen oder eine Gefahr bedeuten. Zu nennen sind z. Bsp. Schlagringe, Wurfsterne, Stellmesser. Wichtig ist vor allem, angemessen und schnell darauf zu reagieren, was vor Ort sicher eher möglich ist, als wenn der Kanton generelle Regelungen aufstellt.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat teilt diese Meinung wie bereits oben begründet nicht. Die lokale Lehrerschaft und die Schulpflege sind durchaus in der Lage, mit den sich stellenden Problemen fertig zu werden. Der Kanton muss unbedingt vermeiden, sich in die lokale Schulaufsicht einzumischen und in die operationelle Führung der Schule einzugreifen.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat sieht auch bei den Kantonalen Schulen und bei den Berufsschulen keine Notwendigkeit, eine einheitliche Regelung zu erlassen, umso mehr als

es sich bei diesen Schulen um Schulen mit professionellen Schulleitungen handelt.

Markus Kunz, Frick: Ich kann es vorwegnehmen, ich bin mit der Beantwortung meiner Interpellation durch den Regierungsrat teilweise zufrieden. Ich anerkenne die klare Haltung der Regierung, möglichst viel Kompetenzen der Schule vor Ort, das heisst, den Lehrerinnen und Lehrern, sowie den lokalen Schulpflegern zu belassen, und somit zu vermeiden, sich in die lokale Schulaufsicht einzumischen und in die operationelle Führung der Schule einzugreifen. Der Regierungsrat schreibt, es sei eine erzieherische Aufgabe, den Kindern den vernünftigen Umgang mit vielen dieser geschilderten Geräte beizubringen. Das stimmt so zwar schon, die Realität zeigt aber gerade an diesen Beispielen, dass diese erzieherische Aufgabe eben nicht oder nur sehr ungenügend wahrgenommen wird, und die Schulen und das entsprechende Umfeld dadurch massiv belastet werden. Dies heisst also, dass Schulpflegern gut daran tun, klare, unmissverständliche Regelungen aufzustellen, und Lehrpersonen diese ebenso klar und kompromisslos umsetzen. Es ist ja interessant, dass wir gerade heute der Presse entnehmen können, welche disziplinarischen Massnahmen im Schulbereich der Kanton St. Gallen plant und vorsieht, und wie breit diese Massnahmen auf politischer Ebene abgestützt sind. Die Fragen: "Wie bekämpfen wir Disziplinlosigkeit? Was macht man mit schwererziehbaren Jugendlichen" usw. stellen sich auch in unserem Kanton. Abschliessend hätte ich es begrüsst, wenn in der Beantwortung die Regierung zumindest Hilfsbereitschaft bei dennoch auftretenden Problemen angezeigt worden wäre, etwas, was von vielen Schulführungen vor Ort in diversen Fällen echt vermisst wird. Zumindest hier hat der Kanton mit seiner professionellen Struktur eine Verantwortung wahrzunehmen!

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2304 Postulat Sämi Richner, Auenstein, vom 18. Januar 2000 betreffend schulfreien Auffahrtsfreitag (Auffahrtsbrücke) und 24. Dezember; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1740 hievoro)

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, das erwähnte Postulat entgegenzunehmen.

Dr. Dragan Najman, Baden: Im Namen der einstimmigen SD/FP/EDU-Fraktion stelle ich den Antrag auf Nichtüberweisung. Meine Begründung: Schon heute fallen im Gegensatz zu meiner Schulzeit viel mehr Schulstunden aus. Zugegeben, mit der stets sinkenden Qualität der Schule Aargau, wie sie unser Erziehungsdirektor Peter Wertli und seine Chefbeamten seit Jahren durchführen und weiterhin planen, braucht es sicher weniger Schulstunden. Aber es ist ja zu hoffen, dass der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin von Regierungsrat Wertli diese unheilvolle Talfahrt unserer Schule stoppen wird. Dann müssten die Stunden vom Auffahrtsfreitag kompensiert werden. Da sehe ich schwarz. Schon heute ist das eingetroffen, was ich vorausgesagt habe. Durch den schulfreien Samstag muss der Stundenplan auf nur 4½ Tage verteilt werden, und das gibt für die Schülerin-

nen und Schüler zumindest auf Stufe Bezirksschule zum Teil unmögliche Stundenpläne. Dies nicht nur bei grossen Schulen, sondern auch bei kleinen, je zweiklassig geführten Schulen. Es müssen sehr oft entgegen den Zusagen und Versprechen unseres Regierungsrates vor Einführung des schulfreien Samstags auch anspruchsvollere Fächer auf den späteren Nachmittag angesetzt werden. Ich kenne den Fall eines "Zweitbezlers", der an einem einzigen Tag 10 Schulstunden hat. Ich meine nicht, dass er an 10 Stundenplanpositionen Schule hat, sondern effektiv 10 Schulstunden hat. Die letzte und zehnte ist abends zwischen 17 und 18 Uhr, und das ist nicht etwa Zeichnen, Singen, Turnen oder Instrumentalunterricht, sondern Latein. Nun werden sie sagen: "Was muss der eine tote Sprache lernen, der soll doch die Modersprache Englisch lernen." Ein zweiter Fall, den ich persönlich erlebt habe: Eine Erstbezirksschulklasse hatte von 5 Wochenstunden Mathematik deren 4 an zwei Tagen, das heisst, jeweils zwei am selben Tag, zumindest nicht als Doppelstunde. Dennoch sowohl für die Schüler als auch für die Lehrer eine unangenehme, um nicht zu sagen eine unmögliche Situation. Beide Fälle betrafen übrigens kleinere Schulen mit je 2 Klassen pro Jahrgang. Bei grossen, mehrklassigen Bezirksschulen wäre die Stundenplanung noch schwieriger. Als nächstes wird logischerweise der freie Fronleichnamstag kommen, usw. So wird der Abbau unseres Schulsystems immer weitergeführt. Ich bitte Sie, den Anfängen zu wehren und das Postulat nicht zu überweisen!

Susanne Ernst, Aarau: Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat und kann die Begründung von Sämi Richner voll unterstützen. Herr Najman hat irgendetwas verwechselt: Wir reden nicht über die 5-Tage-Woche, sondern der Inhalt dieses Postulates ist der Auffahrtstag und der 24. Dezember. Es ist so einfach, Kritik zu üben, aber einmal dem Personal danke zu sagen, der Polizei, die für unsere Sicherheit zuständig ist, dem Pflegepersonal in den Spitälern, die ebenfalls ausgezeichnete Arbeit leisten oder eben auch der Lehrerschaft, die nicht nur für die Bildung der aargauer Schülerschaft zuständig ist, sondern in den letzten Jahren immer neue Aufgaben und Pflichten übernommen hat, ihnen allen einmal danke zu sagen wäre an der Zeit. Mit der Überweisung dieses Postulates könnte sich der Grosse Rat eine kleine Anerkennung für die geleistete Arbeit der Lehrerschaft aussprechen. Die SP bittet Sie deshalb, dieses Postulat zu überweisen!

Richard Plüss, Lupfig: Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen! Wir argumentieren hier nur immer von der Lehrerschaft. Denken wir auch einmal an die Schulpflege, an die Familien, an die vielen Urlaubsgesuche, mit denen die Schulpflegern immer überhäuft werden, genau betreffs solcher Feiertage, solcher Auffahrtsbrücken. Die Lehrerschaft macht solche Auffahrtsbrücken schon lange, mit Weiterbildungsangeboten werden diese genützt. Diese Auffahrtsbrücke und andere Brücken sind nichts Neues, sondern das ist schon längst in der Schulpraxis verankert, und wir könnten hier die Situation von Urlaubsgesuchen, von schwierigen Beurteilungen von Seiten der Schulpflege etwas entschärfen. Bitte überweisen Sie diesen Antrag!

Sämi Richner, Auenstein: Gerade hat es im Tagesanzeiger vom Donnerstag, den 2. November, einen Artikel mit der Schlagzeile: "Lehrer sind keine Ferientechniker." Man muss natürlich aufpassen, wenn eine solche Umfrage oder Untersuchung gemacht wird. Aber sie ist nicht etwa von den

Lehrern in Auftrag gegeben worden, sondern von jemandem, der ziemlich bekannt wurde in letzter Zeit, von Herrn Buschor. Er hat eigentlich nicht eine Untersuchung für die Lehrer machen wollen. Aber was herausgekommen ist unter sehr harten Kriterien, - die ETH bzw. eine Hochschule hat die festgesetzt -, ist erstaunlich. Es gibt Lehrer, die arbeiten weniger als die Soll-Zeit, aber die Mehrheit arbeitet mehr. Ein interessantes Detail: 42 Stunden ist für Lehrer im Kanton Zürich nach dieser Erhebung verglichen mit dem anderen Personal im Kanton Zürich 1960 Stunden und nach neusten Unterlagen im Kanton Aargau 2112 Stunden. Irgendwo hat man also eine Differenz. Dies deutet darauf hin, dass andere Kantone gerade bei den Weihnachtsferien und bei der Auffahrtsbrücke wesentlich längere Regelungen haben. Es gibt viele Kantone, die machen generell einfach 14 Tage Ferien über Weihnachten. Es ist sicher angebracht, dass man den 24. Dezember frei macht, ebenso den Auffahrtsfreitag. Ein zusätzliches Problem beim Auffahrtsfreitag ist noch, dass die Regelung besteht, dass die Auffahrtsbrücke gemacht werden kann, wenn die Lehrer eine Fortbildung durchführen. Nun kam es vor, dass das eine Schulhaus Fortbildung machte und das andere nicht die eine Gemeinde die Brücke machte und die andere nicht. Ein Puzzle entstand, das die Schüler und Eltern nicht begriffen. Deshalb finde ich, dass man in dieser Angelegenheit sehr gut ja sagen kann, um etwas Einheit hereinzubringen!

Rolf Urech, Hallwil: Weshalb unsere Fraktion dieses Postulat nicht überweisen wollte, begründet sich wie folgt: Wir sind nicht der Meinung, dass wir mit solchen Vorstössen einfach Arbeitszeitabschaffung betreiben können. Das heisst im Klartext: Wir müssen das Gesetz so ändern, dass es ganz klar regelt, wie viele Stunden Schule die Schüler und die Lehrer haben. Wir können doch nicht einfach jetzt den Auffahrtsfreitag und den 24. Dezember, und irgendwann einmal auch noch diesen und jenen Tag frei machen, damit wir auf die Stunden kommen, die der Kanton Zürich hat. Ich bitte Sie, wenn Sie dieses Postulat überweisen und wenn es der Regierungsrat entgegenimmt, dass man gesetzliche Grundlagen schafft, um ganz klar abzuklären, wie viele Stunden wir im Kanton Aargau Schule haben. Ich bin der Meinung, dass wir dieses Postulat überweisen könnten, wenn der Regierungsrat uns heute sagt, dass er sich dieser Problematik annimmt und die obligatorische Stundenzahl pro Jahr/pro Monat festlegt. Ansonsten wäre ich für Ablehnung.

Dr. Dragan Najman, Baden: Ich muss mich bei Herrn Plüss bedanken, dass er eigentlich auf unsere Mühle gesprochen hat, ungewollt natürlich! Er hat gesagt, dass schon heute der Freitag nach Auffahrt von immer mehr Schulen überbrückt werde. Genau das ist es ja! Es werden immer irgendwo Ausnahmen gemacht und mehr Ausnahmen, bis sie fast zur Regel werden, und was macht man dann: Man passt einfach das Gesetz an. Genau das möchten wir verhindern. Deshalb habe ich gesagt: "Wehret den Anfängen." Als nächstes kommt dann wieder ein Schritt und noch ein Schritt und noch ein Schritt. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen!

Sämi Richner, Auenstein: Zum Vortrag von Rolf Urech bezüglich der Gesamtzeit. Als wir die 5-Tage-Woche einge-

führt haben, haben wir auch nie über diese Gesamtzeit gesprochen. Mein Postulat sagt aus, dass man, selbst wenn man diese zwei Tage frei macht, immer noch gleichviel Gesamtzeit haben, wie vorher, weil diverse Samstagmorgen, die man vor den Ferien gehabt hat, nicht mehr ausfallen. Das ist schon längstens kompensiert. Wenn man auf die Soll-Arbeitszeiten geht, dann müsste man auch schauen, wie es vorher war. Mein Postulat sagt, dass dies schon kompensiert sei.

Richard Plüss, Lupfig: Zurzeit laufen ja die Kommissionsberatungen zum GAL. Dort sind solche Zeitbegriffe drin: Soll-Arbeitszeit, Präsenzzeit, Betriebszeit, Jahresarbeitszeit. Die Kommission hat vom Erziehungsdepartement verlangt, diese Begriffe 1:1 zu definieren und schwarz auf weiss auf den Tisch zu legen. Gestern hatten wir diese Sitzung, gestern hatten wir dieses Dokument schwarz auf weiss auf dem Tisch. Es muss definiert sein, was Inhalt dieser Zeiten ist, dieser Jahresarbeitszeit, dieser Betriebszeit. Dieser Pflicht ist das Erziehungsdepartement nachgekommen.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Diskussion ist geschlossen.

Landammann Peter Wertli: Bei denjenigen Herren, die für Nichtüberweisung des Vorstosses votiert haben, besteht offensichtlich ein Missverständnis: Wir haben nicht weniger Unterrichtszeit, wir haben nicht weniger Unterrichtshalbtage als früher, sondern wir haben mehr. Sämi Richner hat das aufgezeigt. Wir hatten vorher, als wir die 5-Tage-Woche noch nicht eingeführt hatten, die Samstage als Vormittage. Es sind verschiedene Samstagsvormittage ausgefallen vor den Ferien, die sogenannten "Bündelitage", vor Feiertagen. Was damals ausgefallen ist, ist weit mehr, als dasjenige, was nun im Postulat Richner verlangt wird mit diesen beiden Tagen, bzw. dem Halbtage vom 24. Dezember und dem anderen Tag. Wir haben also jetzt mehr Unterrichtszeit, als wir vorher hatten.

2. Der 24. Dezember hat uns seit geraumer Zeit immer mehr Probleme gemacht und vor allem den Schulbehörden. Die Schulbehörden waren konfrontiert mit Gesuchen von Eltern, die verreisen wollten, Ausländerkinder, die in ihr Heimatland zurückkehren wollten. Es gab viele Probleme und Unstimmigkeiten, und hier können wir diese klären, ohne an Unterrichtszeit gegenüber früher etwas einzubüssen.

3. Wir haben viel Unterrichtszeit, wir haben viele Lektionen, auch im interkantonalen Vergleich, wir müssen feststellen, dass unsere Stundenpläne tatsächlich sehr reich befrachtet sind, dass wir im Quervergleich mit anderen Kantonen sehr viele Unterrichtslektionen haben. Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler sich über Überbelastung beklagen, dann ist das oft nicht die Frage der Pflichtstunden, sondern es ist sehr oft die Frage, dass sie sehr viele Wahlfächer noch belegen und in dem Sinne eben dann wirklich einen ausgefüllten Stundenplan haben. In dem Sinne bitte ich Sie, das Postulat zu überweisen. Es ist nicht weniger Schulunterricht als früher, sondern im Gegenteil mehr!

Abstimmung:

Das Postulat wird mit grosser Mehrheit an den Regierungsrat überwiesen.

2305 Postulat Flory Dubler, Kallern, vom 7. März 2000 betreffend Führung einer Informatikabteilung an einer Mittelschule des Kantons Aargau; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1791 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Gegenwärtig arbeiten in der Schweiz rund 170'000 Menschen in Informatikberufen. Jährlich sollten 10'000 Stellen neu besetzt werden. Diese Nachfrage übertrifft die Anzahl von Lehr- und Studienabgängern um ein Mehrfaches.

Die Zahl der Lehrstellen hat in den letzten Jahren zwar zugenommen, es fehlen indes immer noch zahlreiche Ausbildungsplätze.

Somit besteht sowohl für die abnehmende Wirtschaft als auch für Jugendliche, die eine Ausbildung im Informatikbereich anstreben, eine Engpasssituation in der Ausbildung.

In Ergänzung zum Lehrstellenangebot könnte im Aargau eine Informatikmittelschule als Berufsfachschule im Sinne des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) hochwertige Ausbildungsplätze anbieten.

Fünf Pilotschulen (Bündner Kantonsschule, Chur; Kantonsschule Frauenfeld; Kantonsschule Büelrain, Winterthur; Lycée Jean-Piaget, Neuenburg und Institut Minerva, Zürich) bieten den Lehrgang erstmals auf den Beginn des Schuljahres 2000/2001 an. Die Arbeitsgemeinschaft Informatikmittelschulen Schweiz koordiniert die Pilotprojekte, deren Initiierung im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses I als Massnahme zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung für leistungsstarke Jugendliche von der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz gefördert wurde. Unterstützt werden die konkreten Pilotprojekte durch das BBT mit Mitteln des Lehrstellenbeschlusses II.

Der Lehrgang soll als Alternative zum Gymnasium und als Ergänzung zur Berufslehre ein Zubringer zur FH sein (vgl. Schema «Bildungslandschaft Informatik»). Inhaltlich werden die Schülerinnen und Schüler in Richtung Applikationsentwicklung ausgebildet. Innerhalb des Berufsfeldes mit Informationstechnologie (IT) als Kernaufgabe ist dies eine der Hauptrichtungen neben der Systemtechnik (Hardwareorientierung). Applikationsinformatikerinnen und -informatiker sind Fachleute für Softwareentwicklung. Beschäftigt werden sie vor allem im Dienstleistungssektor, wo sie für sämtliche Aspekte der Softwareentwicklung eingesetzt werden.

Der Lehrgang richtet sich an Jugendliche, welche die Ausbildung an einer Mittelschule einer Berufslehre vorziehen oder keine geeignete Lehrstelle im Bereich Informatik finden. Er richtet sich an leistungsstarke Schülerinnen und Schüler.

Bildungslandschaft Informatik (Quelle: Konzept Informatikmittelschule)

Der Frauenanteil an den Aargauer Mittelschulen stieg während der letzten Jahren laufend an und lag 1999 bei 59.3 %. Die Chance, dass der Lehrgang insbesondere jungen Frauen ansprache, welche die Mittelschul-Ausbildung offensichtlich mit Vorliebe wählen, ist daher gross. D.h. die Mittelschulen würden auch im nichtakademischen Bereich einen Beitrag zur Gleichstellung leisten, da die Rekrutierungsmöglichkeiten für die Fachhochschulen um dieses für junge Frauen attraktive Segment erweitert würde. Trägerinnen der Informatikmittelschule sind gemäss Projektidee Handelsmittelschulen, die über eine grosse Erfahrung in der praxisorientierten Vorbereitung von Jugendlichen auf Dienstleistungsberufe verfügen. Da die Handelsmittelschulen im Aargau an den Gymnasien geführt werden, fielen auch für die Informatikmittelschulen in den Zuständigkeitsbereich der Kantonsschulen; Dies dürfte auch der Forderung des Postulats nach Abstimmung mit den MAR entsprechen.

Eine inhaltliche Abstimmung mit dem MAR ist jedoch kaum möglich, die Durchlässigkeit analog zur Handelsmittelschule muss aber geprüft werden. Nach einem qualifizierten Diplomabschluss ist bei der HMS ein Übertritt in die dritte Klasse des Maturitätslehrgangs möglich.

Eine teilweise strukturelle Angleichung der Handelsmittelschulen ans MAR bezüglich der Fächer und Fächergruppen sowie der Promotionsregeln wird einerseits vom Bund vorangetrieben, andererseits von der Projektleitung Wirtschaftsmittelschule (WMS), welche die Restrukturierung dieses Diplomlehrgangs im Aargau durchführt.

Mit der Informatikmittelschule müsste ähnlich verfahren werden, ihre Struktur darf allerdings nicht dem angestrebten modularen Aufbau der Lehrgänge der Berufsbildung entgegenstehen. Das gesamtschweizerische Projekt der Informatikmittelschule strebt die Koordination mit diesen Lehrgängen auch an.

Der Kanton Aargau bietet in der Informatikausbildungen sowohl Berufe mit IT als Kernaufgabe, wie die Informatik-Lehre, als auch Berufe mit IT als unterstützendem Werkzeug an, bspw. die Mediamatik-Lehre. Ein weitergehendes Engagement ist aber prüfenswert. Die führende Rolle des Aargaus im IT-Bereich in der Berufsbildung, wo der Aargau bei Telematik und Mediamatik eine eigentliche Vorreiterrolle eingenommen hat, darf durch den neuen Lehrgang angesichts knapper Ressourcen indes nicht gefährdet werden. Der Aufbau einer Informatikmittelschule an den beste-

henden Handelsmittelschulen in Aarau und/oder Baden ist aber zu prüfen.

Das Fähigkeitszeugnis für Informatik gewährt zusammen mit der kaufmännischen Berufsmaturität den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulstudien Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Erstere beiden Diplomstudiengänge werden sowohl an den Aargauer Fachhochschulen Technik und Wirtschaft angeboten, als auch an der FH Solothurn, welche zusätzlich auch letzteren anbietet. Mit dem geplanten Zusammenschluss der FH Aargau und Solothurn würden sämtliche Studienrichtungen angeboten, auf welche die Informatikmittelschule vorbereitet.

Für die Erarbeitung eines eigentlichen Konzepts für die Informatikmittelschule sind durch die Arbeitsgemeinschaft Informatikmittelschulen Schweiz und die Pilotschulen schon zahlreiche Vorleistungen erbracht worden. Ein neuer Lehrgang im Aargau könnte deshalb mit einem günstigen Verhältnis von Aufwand und Ertrag errichtet werden.

Neben Zürich, Graubünden, Thurgau und Neuenburg, die bereits erste Erfahrungen sammeln, gibt es weitere interessierte Kantone, die nach den Pilotschul-Kantonen in einem zweiten Schritt eine Informatikmittelschulausbildung auf den Beginn des Schuljahres 2001 anbieten wollen. Der Aargau könnte sich diesen Kantonen anschliessen - allenfalls ist eine Einführung auf das Jahr 2002 angebracht.

Die Einführung dieses Lehrganges ist nämlich auf die bereits laufenden Projekte abzustimmen. Die Wirtschaftsmittelschulen werden gegenwärtig neu strukturiert; die Entwicklung dieser Handelsmittelschulen muss daher mit dem Aufbau der Informatikmittelschule koordiniert werden. Der neue Lehrgang soll auch die Zusammenarbeit von Mittelschule und Berufsbildung - insbesondere mit der Berufsmittelschule - stärken. Es ist nicht sinnvoll, eine Informatikausbildung isoliert an den Mittelschulen neu aufzubauen. Hier besteht eine Möglichkeit, das Know-how der Berufsschulen zu nutzen, während die Mittelschulen ihre Erfahrung in der Allgemeinbildung einbringen. Eine Abstimmung der Informatikmittelschulen mit dem Projekt IT-School in Baden drängt sich auf. Das Projekt IT-School, ein Gemeinschaftsprojekt der Berufsschule BBB BerufsBildungBaden, der Wirtschaftsschule des KV Baden-Zurzach und den ABB-Lernzentren, bezweckt den Aufbau und die Etablierung einer Informationstechnologieschule in Baden, basierend auf dem dualen Ausbildungssystem. Die angebotenen Lehrgänge führen zu einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Informatikerin/Informatiker mit technischer Berufsmaturität. Das Projekt spricht eine ähnliche Zielgruppe an und auch Frauenförderung ist ein wichtiges Anliegen der IT-School, die sich einen Frauenanteil von 20 % an der Schülerschaft zum Ziel gesetzt hat.

Die Einführung der Informatikmittelschule böte die Gelegenheit, konkret neue Formen der Zusammenarbeit auf der Sek-II-Stufe zu prüfen und zu realisieren. Der Bericht wird deshalb auch gemeinsam von Abteilung Mittelschule und Amt für Berufsbildung eingereicht.

Abzuklären gilt es schliesslich auch die Zusammenarbeit mit der Aargauischen Lehrmeistervereinigung AG-I und die Form der inhaltlichen und finanziellen Einbindung der Wirtschaft.

Generell bieten die Informatikmittelschulen als Berufsfachschulen in der Schweiz die Möglichkeit, als Ergänzung zur klassischen beruflichen Lehre dringend benötigte Ausbildungsplätze und entsprechenden Nachwuchs im Bereich der Informatik zu schaffen. Der Lehrgang schliesst mit einem Fähigkeitszeugnis Informatikerin/Informatiker Richtung Applikationsentwicklung ab und erlaubt nach einem Praxisjahr den Erwerb der kaufmännischen Berufsmaturität. Leistungsfähige Jugendliche, insbesondere auch junge Frauen sollen durch das Angebot angesprochen werden.

Es muss geprüft werden, ob die strukturellen Voraussetzungen im Kanton Aargau einen Ausbau der Anzahl der Ausbildungsplätze zulassen. Weiter soll auch die Form der Zusammenarbeit zwischen Mittelschule und Berufsbildung sowie die Form der Trägerschaft abgeklärt werden. Die Koordination mit bestehenden Projekten muss gewährleistet sein.

Insgesamt könnte die Einführung der Informatikmittelschule Gelegenheit bieten, eine innovative Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Mittelschule zu lancieren, unter Einbezug von Verbänden und Wirtschaft.

Der Regierungsrat hat deshalb das Erziehungsdepartement beauftragt ein Vorprojekt einzuleiten, das die Koordination mit den Projekten Neustrukturierung WMS und IT-School Baden sicherstellt, die Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und die finanziellen Auswirkungen aufzeigt sowie die Standortfrage abklärt. Das Vorprojekt soll eine allfällige Einführung des Ausbildungsganges auf den Beginn des Schuljahres 2001/2002 gewährleisten.

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich im Namen der FDP-Fraktion Rudolf Hug, Oberrohrdorf. Ich muss ihm aber mitteilen, dass, wenn kein Antrag gestellt ist, ich die Diskussion gemäss Geschäftsordnung nicht eröffnen darf. Damit ist das Postulat überwiesen.

2306 Motion Denise Widmer, Brugg, vom 27. Juni 2000 betreffend Änderung § 12 des Lehrerbesoldungsdekretes II; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 2042 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab bzw. ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Mit Recht stellt die Motionärin fest, dass die Arbeitsbelastung der Rektorate bzw. Schulleitungen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Die Anforderungen an dieses Amt sind nicht nur im administrativen Bereich grösser geworden, sondern auch in der pädagogischen Führung der Schule. Wenn man Schulen nicht nur verwalten, sondern auch im Sinne vermehrter Eigenverantwortung vor Ort führen soll, ist ein erhöhter personeller Einsatz und ein verändertes Anforderungsprofil gefragt.

2. Das Leitbild Schule Aargau befasst sich in Leitsatz 8 mit der Verbesserung der Schulorganisation und strebt u.a. an, die Rahmenbedingungen für Schulleitungen (Rektorate) zu

verbessern. Wenn der Grosse Rat in seinen Anmerkungen hier die Globalbudgetierung als Beispiel erwähnt, so sicher in der richtigen Erkenntnis, dass Schulleitungen in unterschiedlicher Zusammensetzung Aufgaben zu lösen haben, die ohne zu einengende Vorschriften auch pauschaliert werden könnten. Das Erziehungsdepartement und die Projektleitung Segra (Schule mit erweitertem Gestaltungsraum) werden auf Ende 2000 zur Thematik auch der Schulleitungen einen Bericht erstellen.

3. Die Motionärin strebt an, die Ungleichbehandlung der Schulleitungen der Bezirksschule im Vergleich zu denen der übrigen Stufen und Typen zu beseitigen. Tatsächlich sieht das Lehrerbesoldungsdekret II (SAR 411.120) für die Bezirksschulen in etwa doppelt so viele Entlastungsstunden vor wie für alle übrigen Schulen. Im Schuljahr 1999/2000 wurden im Mittel 0,59 Entlastungsstunden für eine Abteilung Bezirksschule gewährt. An den übrigen Schulen betrug die Entlastung im Mittel 0,29 Stunden pro Abteilung.

Könnte noch früher damit argumentiert werden, dass wegen des Fachlehrersystems der organisatorische Aufwand für das Rektorat einer Bezirksschule grösser sei als für andere Stufen und Typen, so nähern sich heute die Belastungen an, weil erstens nur ein Teil der zu leistenden Leitungsaufgaben von der Zahl der Lehrkräfte abhängt und zweitens heute auch an den anderen Schulen, insbesondere an der Real- und Sekundarschule, neben den Klassenlehrkräften, vermehrt weitere Lehrkräfte tätig sind (Fachlehrkräfte, geteilte Pensen). Oft wird auch die Organisation der Bezirksschulabschlussprüfung (BAP) als Begründung für die höhere Entlastung angeführt. Die BAP wurde mittlerweile wesentlich vereinfacht, indem nur noch drei Fächer geprüft werden und eine gute EDV-Unterstützung vorhanden ist. Ausserdem werden die Schulleitungen zusätzlich für die BAP entlastet.

Der heute bestehende grosse Unterschied zwischen Bezirks- und übrigen Schulen ist tatsächlich nicht mehr gerechtfertigt; ob andererseits eine völlige Gleichbehandlung richtig wäre, soll hier noch offen bleiben.

4. Allerdings ist die Ungleichbehandlung von Bezirksschule und übrigen Schulen nicht der einzige Punkt der als ungerecht empfunden werden kann. Im Weiteren wären z. B. zu nennen:

- Die gewährten Entlastungsstunden haben auch einen unterschiedlichen zeitlichen Wert. Acht Entlastungsstunden für Lehrkräfte an Bezirksschulen (mit 13-16 Abteilungen) sind eine Entlastung um 8/27 oder 29,6 % des Pensums. Für Lehrkräfte an Primar-, Real- und Sekundarschulen (mit 37-42 Abteilungen) beträgt die gleiche Entlastung 8/29 oder 27,6 % des Pensums.

- Die gewährten Entlastungsstunden haben auch einen unterschiedlichen Besoldungswert, obwohl die zu leistende Arbeit weder von der Ausbildung, vom Anstellungsverhältnis noch vom Dienstalter der Lehrkraft abhängig ist. Die Entlastungsstunden an der Bezirksschule werden meistens zum Ansatz für Bezirkslehrkräfte abgegolten. Würde das Rektorat der Bezirksschule z.B. von einer Lehrkraft für Hauswirtschaft geführt, was möglich ist, wäre der Lohnansatz niedriger. Wird das Rektorat in einer Schule mit verschiedenen Stufen und Typen geführt, ist die Entschädigung unterschiedlich, je nach dem ob es von einer Lehrperson der Primar-, Real oder Sekundarschule geführt wird.

4. Die Motionärin verlangt die Vereinheitlichung der Entlastungsstunden; sie schlägt aber nicht konkret vor, wie die Vereinheitlichung erfolgen soll. In den finanziellen Auswirkungen ist es erheblich, ob die Zahl der Entlastungsstunden der Bezirksschule reduziert oder jene der anderen Schulen erhöht werden soll, oder ob ein Mittelweg einzuschlagen sei.

Geht man davon aus, dass die Entlastung bei den übrigen Schulen auf das Niveau der Bezirksschule angehoben werden sollte, so wären dafür rund 900 zusätzliche Entlastungsstunden zu bewilligen. Dies entspricht 31 vollen Pensen und einer Besoldungssumme von 3,6 Millionen Franken.

Sollte die Gleichstellung auf das Schuljahr 2001/2002 eingeführt werden, wären davon 5/12 bereits in den Voranschlag 2001 aufzunehmen.

5. Aus den gemachten Ausführungen geht hervor, dass die Besoldung für die Rektorate resp. Schulleitungen einer generellen Überarbeitung bedürfen. Ein partielles Vorgehen im Sinne der Motionärin birgt die Gefahr in sich, dass neue Ungerechtigkeiten entstehen können und andere weiter bestehen bleiben.

Der Regierungsrat beabsichtigt, diese und andere Fragen bei der Besoldung im vorgesehenen neuen Besoldungsdekret im Anschluss an das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (GAL) zu lösen. Im GAL sollen insbesondere Aussagen zum Berufsauftrag der Lehrkräfte und zur Funktion der Schulleitung gemacht werden. Gestützt darauf können im Besoldungsdekret die bisherigen Entlastungen neu beurteilt und in das Besoldungsgefüge, beispielsweise als eigene Besoldungskategorie oder als Funktionszulagen, aufgenommen werden.

6. Der Regierungsrat benützt diese Gelegenheit dazu, an die gemeinsame Pflicht von Kanton und Gemeinden zu erinnern, die im Bereich der Schulleitung besteht. Mit den Entlastungsstunden vergütet der Kanton die Leistungen, welche Rektorate resp. Schulleitungen im Auftrag und Interesse des Kantons erbringen. Im Schuljahr 1999/2000 betragen die Leistungen des Kantons 1155 Entlastungsstunden, entsprechend 41 vollen Pensen und einer Besoldungssumme von 4,8 Millionen Franken.

Daneben erbringen die Rektorate resp. Schulleitungen auch Leistungen zugunsten der Gemeinden, welche gemäss Schulgesetz Träger der Volksschulen sind. Diese bestehen in vielfältigen administrativen Leistungen und in der Führung der Schule gegen innen und aussen. Es ist demnach gerechtfertigt, dass die Gemeinden für die Leitung ihrer Schulen zusätzliche Leistungen erbringen. Viele Gemeinden, dies anerkennt der Regierungsrat, tun dies bereits in zum Teil erheblichem Masse.

7. Die Motionärin greift ein wichtiges Thema auf, das bereits seit einiger Zeit intern diskutiert wird, insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt Segra. Die Lösung kann nach Meinung des Regierungsrates nicht in einer kurzfristigen Korrektur des § 12 des Lehrerbesoldungsdekretes II liegen, sondern soll im Rahmen des neuen Lehrerbesoldungsdekretes im Anschluss an das GAL ganzheitlich behandelt werden. Er lehnt deshalb die vorliegende Motion ab. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Vorsitzender: Der Regierungsrat nimmt diese Motion als Postulat entgegen. Die Motionärin ist mit der Umwandlung

in ein Postulat einverstanden. Das Postulat ist unbestritten. Es ist stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

2307 Interpellation Doris Fischer-Taeschler, Seengen, vom 19. September 2000 betreffend Gesamtsprachenkonzept für den Aargau und die Auswirkungen des Zürcher Entscheides zu Gunsten des Frühenglisch; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2195 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000:

Zusammenfassung: Der Vorsteher Erziehungsdepartement hat in der EDK in der Schulsprachenfrage eine klare, durch Erziehungsrat und Regierungsrat mitgetragene aargauische Position vertreten. Diese steht mit der aargauischen Interessenwahrung in voller Übereinstimmung und heisst für den Aargau zwischen den zur Erstfremdsprache Englisch tendierenden Kantonen (ZH, Ostschweiz, Innerschweiz) und den zur Erstfremdsprache Französisch tendierenden Kantonen (BE, SO, BL, BS): Erste Priorität für eine gesamtschweizerische einheitliche Lösung. Zweite Priorität hat Englisch als 1. Fremdsprache. Die Bereitschaft zur Flexibilität bezüglich der zweiten Priorität besteht, damit die erste Priorität erreicht werden kann. Die Haltung des Aargaus in dieser wichtigen Thematik hat in die Überlegungen von Vorstand und Plenarkonferenz der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK Eingang gefunden. Die Beratungen in der EDK sollen im November weitergeführt werden. Mit seinem vorgezogenen Entscheid ist der Kanton Zürich einseitig vorgeprellt.

Ausgangslage und grundsätzliche Problematik: Einen wichtigen Meilenstein in den Bemühungen um eine Verbesserung des Sprachenunterrichtes in der schweizerischen Schule bilden die Empfehlungen der EDK vom 30. Oktober 1975, welche den Kantonen nahelegten, den Beginn des Fremdsprachenunterrichtes auf das 4. oder 5. Schuljahr zu legen und dabei die zweite Landessprache zu wählen. Diese Empfehlungen wurden seither in praktisch allen Kantonen umgesetzt; der Kanton Aargau hingegen konnte sich - u.a. bedingt durch sein Volksschulsystem von 5 Jahren Primarschule, 4 Jahren Sekundarstufe I (die meisten Kantone kennen das System 6/3) - trotz mehrerer Anläufe politisch nicht auf die Einführung von Primarschulfranzösisch einigen.

Als Ausgangspunkt der neuerlichen Beschäftigung der schweizerischen Bildungspolitik mit Sprachenfragen muss die Entscheidung des Zürcher Regierungsrates 1997 gelten, Englisch obligatorisch ab dem 7. Schuljahr einzuführen und einen Schulversuch mit Primarschulenglisch (ab 1. Klasse) zu lancieren. Die EDK war in der Folge bemüht, eine schweizerische Schulsprachenpolitik zu entwerfen und erteilte einer Expertengruppe den Auftrag für ein Gesamtsprachenkonzept. Dieses Konzept wurde im Frühjahr 1998 vorgelegt; es enthielt als wichtigste Forderungen ein generelles Vorziehen des Beginns des Fremdsprachenunterrichtes sowie eine insgesamt höhere Dotierung; die Frage, mit welcher Sprache der Fremdsprachenunterricht beginnen sollte, wurde im Konzept offengelassen. Das Konzept wurde im Sommer 1998 in eine breite Vernehmlassung gegeben; dabei wurde zusätzlich die Frage nach der ersten Fremdsprache gestellt.

Der Kanton Aargau beteiligte sich an der Vernehmlassung und nutzte diese für eine Diskussion in den kantonalen Schulbehörden, v.a. im Erziehungs- und im Regierungsrat. Der Erziehungsrat diskutierte das von der EDK vorgelegte Gesamtsprachenkonzept an seiner August-Sitzung 1998 und befürwortete die darin enthaltenen Grundsätze, insbesondere den früheren Beginn des Fremdsprachenlernens sowie die generelle Aufwertung des Fremdsprachenunterrichtes. Für diese Haltung war wegleitend, dass Fremdsprachenkenntnisse in einer Zeit, die von internationaler Mobilität und Globalisierung aller Lebensverhältnisse mitgeprägt ist, von immer grösserer Bedeutung sind. So muss der Umgang mit fremden Sprachen zur Selbstverständlichkeit werden. Zudem ist wissenschaftlich erwiesen, dass das Erlernen von Fremdsprachen in jüngeren Jahren leichter fällt als in späteren.

Betreffend Sprachenwahl bestätigte der Erziehungsrat die Präferenz des Erziehungsdepartementes für Englisch als 1. Fremdsprache. Der Regierungsrat nahm die Stellungnahme des Erziehungsdepartementes zustimmend zur Kenntnis.

In der Aargauer Stellungnahme vom September 1998 wurde aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Forderungen bereits ein gesamtschweizerisch koordiniertes Vorgehen verlangt. Der Empfehlung der EDK nach Einführung von Oberstufen-Englisch ab dem 7. Schuljahr wurde entsprochen, die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten unverzüglich an die Hand aufgenommen. Die entsprechenden Anträge wurden - nach Vorberatung im Erziehungsrat - vom Regierungsrat inzwischen beschlossen: Im Aargau wird Englisch vom Schuljahr 2001/2002 an ab dem 7. Schuljahr an der gesamten Sekundarstufe I obligatorisch erklärt. In der Konsequenz erfuhren die Stundentafeln, und damit andere Fachbereiche, deutliche Anpassungen. In diesem Zusammenhang wurde aber deutlich, dass auch für den Kanton Aargau innert nützlicher Frist ein kantonales Sprachenkonzept ausgearbeitet werden muss (Erziehungsrat vom 18.11.1999).

Der Kanton Aargau ist durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes in den Plenarkonferenzen der EDK und NW-EDK vertreten. Die Haltung des Aargaus in der Schulsprachenfrage wurde in den letzten Jahren stets aktiv vertreten. Aufgrund der Entwicklung in der Schulsprachenfrage und aufgrund der Situation des Aargaus zwischen Kantonen der Sprachgrenze und Kantonen der Ost- und Innerschweiz verschob sich die Prioritätensetzung aber in den letzten Monaten zunehmend: Standen im September 1998 die beiden aargauischen Hauptziele (früherer Fremdsprachenbeginn mit Englisch, gesamtschweizerisch einheitliche Lösung) etwa gleichwertig nebeneinander, so wurde durch das Festhalten an Französisch von Bern und der beiden Basel klar, dass auch ein prioritäres Eintreten des Aargaus für Englisch einer einheitlichen schweizerischen Lösung keinen Dienst getan hätte. Vielmehr wurde versucht, durch Vermittlung und signalisierte Flexibilität bei der Wahl der ersten Fremdsprache (Englisch oder Französisch) die nunmehr als Hauptpriorität geltende einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu begünstigen. Mit anderen Worten: Der Aargau setzte aus seinen Interessen als erste Priorität auf eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung. Bezüglich der ersten Fremdsprache favorisierte er Englisch, setzte diese zweite Priorität jedoch erkennbar hinter das Anliegen einer einheitlichen Lösung. Der Aargau nahm in den diesbe-

züglichen Verhandlungen der EDK in diesem Sinne klar Stellung.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1: Ein Vorpreschen des Aargaus mit einem eigenständigen kantonalen Sprachenkonzept hätte dem wichtigsten kantonalen Interesse - einer einheitlichen schweizerischen Lösung - widersprochen. Deshalb wurden zwar die Arbeiten an einem kantonalen Sprachkonzept aufgenommen; für eine erste definitive Fassung wollte das Erziehungsdepartement aber auf die Empfehlungen der EDK aufbauen. Die entsprechenden Beschlüsse der EDK werden auf kommenden November erwartet.

Der scheinbar "späte Zeitpunkt" zur Beschlussfassung über ein kantonales Umsetzungskonzept ist damit als Vorteil anzusprechen, weil damit bisher keine kantonalen, emotional belasteten Grabenkämpfe um Einführungszeitpunkt und Reihenfolge der Fremdsprachen geführt werden mussten. Schwerpunkt der künftigen Arbeiten ist die Vorbereitung der Umsetzung der unter aktiver und engagierter Mitwirkung des Aargaus zustande kommenden EDK-Beschlüsse. Die eigentliche Einführung kann aber angesichts der gewaltigen Dimensionen nur über eine fachlich kompetente Projektorganisation abgewickelt werden. Hierzu sind rechtzeitig die notwendigen finanziellen und personellen Mittel bereitzustellen. Es ist geplant, dass eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Erziehungsdepartementes die nötige Überarbeitung der rechtlichen Bestimmungen dezidiert an die Hand nimmt und Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung beginnt. Sinnvollerweise geschieht dies nach Vorliegen der entsprechenden EDK-Empfehlungen.

Zu Frage 2: Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz hat am 21. September 2000 in Übereinstimmung mit der Aargauer Position (die in die Überlegungen des Vorstandes Eingang gefunden haben) nochmals betont, dass eine gemeinsame, d.h. gesamtschweizerische Lösung anzustreben sei. Er hält dabei fest, dass die Diskussion um die Empfehlungen zum Sprachenunterricht nicht auf "Englisch oder Französisch" reduziert werden darf oder darauf, welche Sprache zuerst einsetzen soll. Die Empfehlungen sehen vielmehr vor, dass beide Sprachen obligatorisch ab Primarschulstufe unterrichtet werden und dass in beiden Sprachen bis Ende der obligatorischen Schulzeit die gleichen sprachlichen Ziele, d.h. die gleichen Sprachkompetenzen, erreicht werden sollen. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes hat seit der Akzentuierung der Auseinandersetzungen stets unmissverständlich die Haltung des Kantons Aargau festgehalten:

- Erste Priorität soll eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung haben.
- In zweiter Priorität soll mit Englisch als Einstiegssprache begonnen werden.

Als Begründung für diese Prioritätensetzung muss auf die besonders schwierige Lage des Kantons Aargau zwischen Kantonen der Sprachgrenze und Kantonen der Ost- und Innerschweiz (d.h. konkret zwischen BE/SO/BL/BS und ZH/LU/ZG) hingewiesen werden. Sollte keine gesamtschweizerisch oder regional einheitliche Lösung gefunden werden, dann wird westlich vom Kanton mit Französisch ab der 3., östlich und südlich mit Englisch begonnen - und jeweils umgekehrt ab der 5. Klasse. - Nur am Rande sei vermerkt, dass die Situation im Aargau noch zusätzlich

schwieriger ist, weil wir bisher noch kein Primarschulfranzösisch eingeführt haben, also - soll der Aargau in dieser Thematik nicht in eine Isolation geraten - gleichzeitig zwei Sprachen in der Primarstufe einführen müssten.

Zu Frage 3: Die Frage formuliert die Begründung für die gewählte Prioritätensetzung des Aargaus. Der Kanton setzt sich deshalb bei der EDK dafür ein, dass eine einheitliche Lösung gewählt wird. Falls das nicht möglich ist, ist wenigstens dafür zu sorgen, dass für alle Sprachen einheitliche Lernziele vorgegeben werden (am Ende des 6. und des 9. Schuljahres, d.h. am Ende der Schulpflicht). Diese Lernziele sollen auf den Niveaubeschreibungen des Sprachenportfolios basieren, das auf Anregung des Europarats im Jahr 2001 (Europäisches Jahr der Sprachen) europaweit eingeführt werden soll, und das auch in der Schweiz erfolgreich erprobt wurde. Dies bedeutet, dass die Jugendlichen zu diesen beiden Zeitpunkten in beiden Sprachen (Französisch und Englisch) vergleichbare Sprachkompetenzen besitzen sollten, sodass bei einem allfälligen ausserkantonalen Schulbesuch im Zusammenhang mit einem Schulortswechsel weniger Nachteile entstünden. Zudem ist zu sagen, dass diese Lösung im Vergleich zu heute, wo der Aargau z.B. noch kein Primarschulfranzösisch kennt und keine gesamtschweizerischen Richtziele existieren, bereits als deutliche Verbesserung im Bereich der Schulsprachenpolitik anzusprechen wäre.

Zu Frage 4: Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Die Herausforderungen im Bereich der Lehrerbildung durch die neue Schulsprachenpolitik sind besonders gross. Interkantonale Zusammenarbeit wird deshalb unumgänglich; auch dies ist übrigens ein Grund, weshalb eine einheitliche schweizerische Lösung einem möglichen Deutschschweizer Fleckenteppich unbedingt vorzuziehen ist.

Die Zusammenarbeit wird vor allem mit den Kantonen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) und der Zentralschweizer Bildungskonferenz (ZBK, ehem. IEDK) gesucht. Die entsprechenden Kontakte wurden bereits aufgenommen.

Zu Frage 6: Die finanziellen Auswirkungen können im Moment noch nicht in ihrem vollen Umfang abgeschätzt werden. Tatsache ist, dass solche tiefgreifenden Veränderungen der aargauischen Primarschule nicht unentgeltlich zu haben sind. Die grössten Kostentreiber dürften einerseits bei der Ausbildung (Nachqualifikation) der Primarlehrkräfte, andererseits bei grösseren Supportleistungen, bei stärkeren Austauschen (Schülerinnen und Lehrkräfte) sowie bei den Lehrmitteln liegen. Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass im Bereich Nachqualifikation der Lehrkräfte mit mind. Fr. 10'000.-- pro Person zu rechnen ist. Selbstverständlich fallen auch Kosten für die Projektorganisation an.

In Rechnung zu stellen ist zudem, dass der Aargau bei einer Umsetzung des unbestrittenen grundsätzlichen früheren Fremdsprachenbeginns in der Volksschule (erste Fremdsprache ab 3., zweite ab 5. Klasse; gleiche Qualifikationen in beiden Sprachen nach der 6. Klasse) zwei Fremdsprachen in der Primarschule einzuführen hat.

Zu Frage 7: Die Aargauer Haltung ist aus der geschilderten Interessenlage nach Meinung des Regierungsrates mit den Prioritäten der EDK in dieser Sache völlig deckungsgleich.

Auch die EDK muss darauf hinarbeiten, möglichst eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung zu finden. Eine in der Schulsprachenfrage zersplitterte Schweiz dürfte nämlich den eidgenössischen Gesetzgeber auf den Plan rufen. Die Vorteile einer aktiven Rolle des Kantons Aargau in den interkantonalen Konferenzen EDK und NW EDK liegen damit auf der Hand.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen: Mit Freude habe ich vor einer Woche von der Antwort des Regierungsrates Kenntnis genommen und mir lange überlegt, wie ich reagieren soll. Zufriedenheit signalisieren oder teilweise Zufriedenheit? Wenn der Regierungsrat sagt: "Mit anderen Worten: Der Aargau setzte aus seinen Interessen als erste Priorität auf eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung. Bezüglich der ersten Fremdsprachen favorisierte er Englisch, setzte diese zweite Priorität jedoch erkennbar hinter das Anliegen einer einheitlichen Lösung", dann hätte ich mich eigentlich zufrieden geben müssen, wenn ... ja wenn ich nicht schon vor einer Woche gewusst hätte, was letzten Donnerstag und Freitag passieren wird, als die Schweizer Erziehungsdirektoren tagten. Dass dabei unmöglich die vom Regierungsrat des Kantons Aargau favorisierte Stossrichtung gewinnen würde, war ja wohl schon vorher klar, dazu brauchte es keine prophetischen Fähigkeiten. Unter den bekannten Prämissen, nämlich dem sehr emotional begründeten und vermeintlich staatstragenden Begehren der welschen "compatriotes", welchen die Einheit des Landes gefährdet scheint, wenn sich Drittklässler nicht mühsam mit der anderen Landessprache herumschlagen müssen und dem sehr forschen und fordernden Vorentscheid aus Zürich. Unschwer war vorauszusehen, - und ich habe es in meiner Interpellation auch angesprochen -, dass wir hier und heute vor der unangenehmen Situation stehen, dass der Röstigraben nun plötzlich zwischen Schönenwerd und Aarau verläuft und nicht mehr im Saanengraben. Und statt nun aktiv am Zuschütten dieses Röstigrabens mitzuwirken, laufen wir Gefahr, frohgemut darin weiterzugraben. Ich wünschte mir, dass die Aargauer Regierung nun endlich den Mut aufbringt, das zugegeben nicht ganz einfache Thema endlich auf den Tisch zu bringen, im Aargau politisch zu diskutieren und einer baldigen Lösung zuzuführen. Wir haben hier tatsächlich geschlafen. Darf ich Sie daran erinnern, dass wir uns z.B. bei der Lehrerbildung - die ja bekanntlich durch einen solchen Entscheid massgeblich beeinflusst würde - bereits in der Kommissionsberatung befinden. Im Konzept zur neuen Aargauer Lehrerbildung ist aber - man höre und staune - mit keinem Wort erwähnt, wie man Aargauer Lehrpersonen befähigen will, diesen Frühfremdsprachenunterricht zu erteilen, sei es nun in Englisch oder Französisch. Wir haben soeben, im Sommer 2000, die neu evaluierten Lehrpläne in Kraft gesetzt. In den Lehrplänen ist mit keiner einzigen Silbe die Rede von Frühfremdsprachenunterricht. Die Stundenpläne unserer Kinder sind voll, nicht randvoll, aber anständig gefüllt. Der Aargau müsste gelegentlich formulieren, wann er wo und zu Lasten wessen mit Frühenglisch und Frühfranzösisch beginnen will. Der Tatsache, dass der Aargau bis heute keinen Frühfremdsprachenunterricht kennt, können wir immerhin verdanken, dass wir nun aus den bitteren Erkenntnissen aus dem Frühfranzösischunterricht in unseren Nachbarkantonen die gleichen Fehler im Aargau nicht auch noch machen müssen. Dass die nationalrätliche Bildungskommission die Initiative Berberat gutheisst, ist einmal mehr Indiz, dass die Sprachendiskussion sich leider nicht am Inhalt und der Lernzielformulierung - wer muss was können am Ende der obligato-

rischen Schulzeit - orientiert, sondern an den diffusen und manchmal schwer zu formulierenden Ängsten um unsere nationale Einheit. Wie eine nationalrätliche Kommission dazu kommt, einen Verfassungsartikel zum Fremdsprachenunterricht zu unterstützen, ist für mich schlichtweg nicht nachvollziehbar. Es besteht allerdings die grosse Hoffnung, dass bei der dazu fälligen Volksabstimmung das Schweizer Volk ganz pragmatisch zu Ungunsten der zweiten Landessprache und damit indirekt zu Gunsten des Englischen entscheiden wird. Für den Aargau wird damit allerdings das Problem des Röstigrabens in Schönenwerd nicht gelöst. Aus diesen Gründen bin ich auch nicht ganz zufrieden und hoffe, dass die Regierung nun schnell handelt und das Problem nicht schubladisiert!

Vorsitzender: Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt.

2308 Interpellation Patrizia Bertschi, Ennetbaden, vom 4. Juli 2000 betreffend F-Bewilligungen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2079 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 11. September 2000:

Vorbemerkungen: Asylsuchende mit einem negativen Asylbescheid, deren Wegweisung aus der Schweiz nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, werden vorläufig aufgenommen und erhalten die sogenannte F-Bewilligung (Art. 14a ff. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAG). Sie dürfen sich solange in der Schweiz aufhalten, als die Gründe, die zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme geführt haben, weiterbestehen. Fallen diese Gründe weg, kann die vorläufige Aufnahme aufgehoben und die Wegweisung vollzogen werden. Die vorläufige Aufnahme ist mithin eine Ersatzmassnahme, die in jedem Fall eine in Rechtskraft erwachsene Wegweisungsverfügung des Bundesamtes für Flüchtlinge voraussetzt. Sie unterscheidet sich grundlegend von der Gewährung vorübergehenden Schutzes an Personen, die wegen eines Krieges oder wegen Situationen allgemeiner Gewalt dringend auf vorübergehende Aufnahme ausserhalb ihres Heimatstaates angewiesen sind (Art. 66 ff. des neuen Asylgesetzes).

Gemäss Art. 14c Abs. 3 ANAG bewilligen die Kantone den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern eine unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern die Arbeits- und Wirtschaftslage dies gestattet. Der Stellenantritt untersteht dabei den Begrenzungsmaßnahmen des Bundes (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, BVO). Die erstmalige Erwerbstätigkeit kann nur bewilligt werden, wenn der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin keine einheimische Arbeitskraft findet, die gewillt und fähig ist, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen (Vorrang der inländischen Arbeitskräfte). Als einheimische Arbeitskräfte gelten neben den Schweizerinnen und Schweizern auch die Niedergelassenen sowie diejenigen stellensuchenden Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nachweisen, dass alle zumutbaren Anstrengungen

unternommen worden sind, um eine Arbeitskraft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind somit keineswegs vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass vorläufig Aufgenommene infolge eines negativen Asylentscheides rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen worden sind und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den Vollzug der späteren Wegweisung nicht erschweren darf. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit überhaupt nicht erteilt werden. Die sich stetig verbessernde Lage auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich im Gegenteil günstig auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der vorläufig Aufgenommenen aus.

Zu Frage 1: Wie aus den einleitenden Bemerkungen folgt, haben sich die kantonalen Behörden mit der Thematik befasst und sind sich der möglichen negativen Folgen der Erwerbslosigkeit auch durchaus bewusst. Zu beachten ist aber, dass der erleichterte Zugang der vorläufig Aufgenommenen zum Stellenmarkt nicht Zweck des provisorischen Aufenthaltes in der Schweiz ist und im Widerspruch zu den Begrenzungsmaßnahmen des Bundes stehen würde. Gemäss den geltenden Richtlinien kann vorläufig Aufgenommenen der erstmalige Stellenantritt bewilligt werden, wenn dies die spätere Wegweisung nicht erschwert und die Voraussetzungen der BVO erfüllt sind.

Zu den Fragen 2 und 4: Per 1. Juni 2000 hielten sich im Kanton Aargau rund 1'100 vorläufig Aufgenommene auf. Über die Anzahl der Fürsorgeabhängigen liegen keine Angaben vor, da statistisch keine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus erfolgt. Hingegen ist zu erwähnen, dass derzeit knapp die Hälfte der erwachsenen Personen mit einer F-Bewilligung eine Erwerbstätigkeit ausübt und dadurch in der Regel nicht fürsorgeabhängig ist. Bei der einheimischen Wohnbevölkerung liegt der Anteil der Erwerbstätigen im Vergleich dazu nur unwesentlich höher bei 50,2 %.

Zu Frage 3: Mittels der zur Verfügung stehenden Daten lassen sich ausschliesslich Angaben über die Alterskategorien der Kleinkinder (bis 4-jährige), der Schulkinder (5- bis 14-jährige), der Jugendlichen (15- bis 17-jährige) sowie der Erwachsenen (ab 18-jährige) machen. Die Gesamtzahl der per 1. Juni 2000 anwesenden vorläufig Aufgenommenen setzte sich wie folgt zusammen: 10 % Kleinkinder, 17 % Schulkinder, 4 % Jugendliche und 69 % Erwachsene.

Zu Frage 5: In der Alterskategorie der 16- und 17-jährigen Jugendlichen hielten sich per Stichtag 25 Personen mit einer F-Bewilligung im Kanton Aargau auf. Davon absolvieren derzeit sechs Personen eine Berufslehre. Zwei Jugendliche üben eine andere Erwerbstätigkeit aus. Für die restlichen 17 Personen wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellenantrittsgesuche eingereicht. Die meisten von ihnen besuchen noch eine Schule. An einem Beschäftigungsprogramm nehmen derzeit keine Jugendlichen teil.

Zu Frage 6: Anträge um Erteilung einer Stellenantrittsbewilligung werden statistisch nicht erfasst. Bekannt ist lediglich, dass knapp die Hälfte der erwachsenen Personen mit einer F-Bewilligung eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Frage 7: Es ist bereits dargelegt worden, unter welchen Voraussetzungen den vorläufig Aufgenommenen die Bewil-

ligung zum Stellenantritt erteilt werden kann und dass ein beachtlicher Teil von ihnen denn auch einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Im Übrigen steht den Betroffenen die Teilnahme an Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen offen.

Zu Frage 8: Jugendliche Personen mit einer F-Bewilligung haben im Rahmen der arbeitsmarktlichen Vorgaben die Möglichkeit, während ihres Aufenthaltes in der Schweiz ein Berufspraktikum, eine Anlehre oder eine mehrjährige Berufslehre zu absolvieren. Die Richtlinien des Bundes sehen allerdings vor, dass - namentlich mehrjährige - Lehrverhältnisse nur dann bewilligt werden können, wenn nicht mit einer baldigen Wegweisung aus der Schweiz gerechnet werden muss. Dieser Vorbehalt rechtfertigt sich, da es aus betrieblichen und bildungspolitischen Gründen möglichst zu verhindern gilt, dass Lehrverhältnisse abgebrochen werden müssen. Im Übrigen steht auch Jugendlichen die Teilnahme an Beschäftigungs- und rückkehrorientierten Ausbildungsprogrammen offen.

Zu Frage 9: Die Anträge um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wurden erst seit dem Jahre 1998 statistisch erfasst. In den Jahren 1998 und 1999 wurden der Fremdenpolizei insgesamt 489 Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern eingereicht. Davon konnten aufgrund der massgebenden Rechtsgrundlagen 241 Gesuche gutgeheissen werden.

Patrizia Bertschi-Hitz, Ennetbaden: Ich möchte Ihnen hier meine Unzufriedenheit über die Antwort kundtun: Die Antwort des Regierungsrates zeigt, dass sich die Behörden nicht richtig mit der Thematik Menschen mit einer F-Bewilligung befasst haben. F-Flüchtling sein heisst, ein Leben auf unbestimmte Zeit in der Schweiz verbringen: es kann ein Jahr sein, es können mehrere Jahre sein, es kann ein ganzes Leben sein. Das ist die Realität. Darum ist die Frage einer Arbeitsbewilligung so wichtig. Die Antwort zeigt auch, dass es keine Statistik gibt, aus deren Aussagen Massnahmen getroffen werden könnten. Da haben wir doch heute Morgen schon dieses Thema in der Sozialhilfe gehabt, mit der fehlenden Statistik, die so vieles schwieriger macht.

In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu wissen, wie viele soziale Kosten die Verweigerung einer Arbeit verursachen kann. In der Antwort auf Frage 4 heisst es, dass der Beschäftigungsgrad der F-Flüchtlinge mit rund 50 % etwa gleich sei wie bei der schweizer Bevölkerung. Da werde ich wohl für etwas dumm verkauft. Es ist wohl allen klar, dass die Alters- und Geschlechtsstruktur ganz anders ist. Oder würde das dann auch heissen, dass die Fürsorgeabhängigkeit der Schweizerinnen und Schweizer analog zu den F-Flüchtlingen auch rund 50 % beträgt? Seltsam ist für mich die Argumentation, eine Arbeitsbewilligung könnte eine Wegweisung verunmöglichen. Das ist einfach nicht so. Auch Jahresbewilligungen, d.h. B-Bewilligungen, können nicht mehr verlängert werden. Der Regierungsrat vertröstet auf eine bessere Wirtschaftssituation, d.h. im Klartext: "Flüchtlinge als Puffer." So werden wir der Situation dieser Menschen ganz sicher nicht gerecht.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist somit erledigt.

2309 Interpellation Patrizia Bertschi, Ennetbaden, vom 4. Juli 2000 betreffend Büssen wegen illegaler Einreise; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2080 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 11. September 2000:

Vorbemerkungen: Der Regierungsrat hat aufgrund des Grundsatzes der Gewaltentrennung keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Justizorgane. Die Gerichte sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen (§§ 95 und 99 der Kantonsverfassung). Den Gerichten gleichgestellt sind die selbstständigen Justizbehörden wie Untersuchungsrichter und Staatsanwälte (§ 2 und § 3 der Strafprozessordnung [StPO]). Das Aufsichtsrecht des Regierungsrates beschränkt sich auf das administrative Funktionieren der Strafverfolgung (§ 21 StPO).

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Ausländerrechts richtet sich nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Wer mit falschen fremdenpolizeilichen Ausweispapieren oder rechtswidrig das Land betritt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, womit eine Busse bis zu Fr. 10'000.-- verbunden werden kann, bestraft (Art. 23 Abs. 1 ANAG). In die Schweiz Geflüchtete sind straflos, wenn die Art und Schwere der Verfolgung den rechtswidrigen Grenzübertritt rechtfertigen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 ANAG). Die dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingsabkommen) beigetretenen Staaten ergreifen wegen illegaler Einreise oder unrechtmässigen Aufenthalts keine Strafmassnahmen gegen Flüchtlinge, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht war und sofern sie sich unverzüglich den Behörden stellen und triftige Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit darlegen (Art. 31 Ziffer 1 des Flüchtlingsabkommens).

Rund ein Zehntel der illegal in die Schweiz gereisten Asylsuchenden werden später als Flüchtlinge anerkannt. In diesen Fällen ist Art. 31 Ziffer 1 des Flüchtlingsabkommens zu prüfen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist die illegale Einreise straflos (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 ANAG). Die nach einem Straferkenntnis festgestellte Flüchtlingseigenschaft stellt einen Grund für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens dar (§ 230 StPO).

Zu Frage 1: Gemäss § 120 Abs. 1 StPO sind die Fremdenpolizei bei Vorliegen strafbarer Handlungen zur Anzeige berechtigt und die Kantonspolizei verpflichtet. Deshalb verzeihen diese Behörden widerrechtlich eingereiste Ausländerinnen und Ausländer. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens muss das Verfahren durch die zuständigen und unabhängigen Organe der Justiz nach den Regeln der Strafprozessordnung mit Strafbefehl, Anklageerhebung oder Einstellungsverfügung abgeschlossen werden (§§ 194, 136 und 143 StPO). Gemäss geltender Praxis wird die illegale Einreise in der Regel mit 7 Tagen Gefängnis, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges während einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft. Werden zusätzlich gefälschte Ausweisschriften verwendet, erhöht sich die Strafe auf 14 Tage Gefängnis.

Zu Frage 2: Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid führt dazu, dass wegen illegaler Einreise in die Schweiz bestrafte Asylsuchende, welche als Flüchtlinge rechtskräftig aner-

kannt wurden und zusätzlich die Voraussetzungen gemäss Art. 31 Ziffer 1 Flüchtlingsübereinkommen erfüllen, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss § 230 Ziffer 1 StPO verlangen können.

Zu Frage 3: Geldbussen werden bei den von Bund und Kanton unterstützten Asylsuchenden in der Regel nicht ausgefällt. Ein positiver Asylentscheid bedeutet zudem nicht, dass alle Voraussetzungen gemäss Art. 31 Ziffer 1 des Flüchtlingsabkommens erfüllt sind und die illegale Einreise gemäss Art. 23 Abs. 3 Satz 2 ANAG gerechtfertigt war. Der oder die Asylsuchende kann dies aber im Wiederaufnahmeverfahren gemäss § 230 Ziffer 1 StPO nachweisen.

Zu Frage 4: Wie bereits erwähnt, wird Asylsuchenden in der Regel keine Busse wegen illegaler Einreise auferlegt und der Vollzug der ausgesprochenen Gefängnisstrafen wird in der Regel aufgeschoben. Wird das Wiederaufnahmegesuch bewilligt, so fällt das erstinstanzlich zuständige Gericht im gleichen Verfahren wie bei der ersten Beurteilung einen neuen Entscheid (§ 234 StPO). Erfolgt im wieder aufgenommenen Verfahren ein Freispruch, so kann eine Entschädigung gemäss § 140 StPO zugesprochen werden. Zudem könnte das Urteil auch auf Kosten des Staates im Amtsblatt oder in anderen Zeitungen publiziert werden (§ 235 Abs. 1 StPO). Der Strafregistereintrag wird entfernt (Art. 14 lit. g Verordnung über das automatisierte Strafregister).

Zu Frage 5: Im Statistischen Jahrbuch des Kantons Aargau wird die Ausländerkriminalität nur für Delikte nach Strafgesetzbuch und nach Betäubungsmittelgesetz erfasst (vgl. Statistisches Jahrbuch 1999, S. 171). Auch die Kriminalstatistik des Kantons Aargau erfasst die Ausländerkriminalität im Kanton Aargau nur für diese beiden Deliktarten, nicht jedoch für Strafverfahren wegen Verstössen gegen das ANAG (vgl. KRISTA 1999 Kapitel 6).

Zu Frage 6: 1999 kam es zu rund 2000 Strafverfahren wegen illegaler Einreise. Im laufenden Jahr lässt sich ein massiver Rückgang entsprechender Delikte feststellen; die Anzahl Strafverfahren dürfte sich auf rund 1000 reduzieren. Über die genauen Kosten können keine Angaben gemacht werden. Es handelt sich jedoch in der Regel um einfache Verfahren mit geringem Aufwand.

Patrizia Bertschi-Hitz, Ennetbaden: Meine Zufriedenheit mit der Antwort ist etwa gleich gross. Im Gesetz sei festgeschrieben, dass bei illegaler Einreise Bussen ausgesprochen werden müssen. Es ist klar, das ist sicher ein Paragraph. Tatsache ist einfach, dass 22 andere Kantone der Schweiz diese Bestimmungen nicht anwenden. Der Aufwand decke die Kosten nicht und die Abschreckung, die immer wieder als Argument hervorgezerrt wird, ist gleich Null. In Antwort 3 steht: "Es werden keine Bussen mehr ausgesprochen." Das wissen wahrscheinlich noch nicht alle. Jetzt aber zum anderen Punkt beim Büssen von illegaler Einreise, von Menschen, die später als Flüchtlinge anerkannt worden sind: Es brauchte einen Bundesgerichtsentscheid, dass der Kanton auf den richtigen Kurs kam.

Jetzt habe ich hier einige Fragen: Werden die anerkannten Flüchtlinge auf ihr Recht aufmerksam gemacht, dass diese Strafe aufgehoben wird, oder müssen sie sich selber erkundigen? Wer bezahlt dann etwelche Anwaltskosten? Wer veranlasst und bezahlt die Streichung aus dem Strafregisterauszug? Anerkannte Flüchtlinge sind Menschen, die vom Herkunftsland, vom Staat, viel Unrecht erfahren haben. Jetzt

kommen sie in den Aargau, und was ist eine der ersten Erfahrungen? Ein Unrecht von Seiten des Staates. Ich hoffe, der Regierungsrat überprüft die Praxis in beiden erwähnten Situationen noch einmal und nimmt da eine Änderung vor.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2310 Interpellation Eugen Steinmann, Baden, vom 4. Juli 2000 betreffend Anordnung dringender Massnahmen zum Schutze vor aggressiven Hunden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2082 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 25. September 2000:

Vorbemerkung: Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs "Kampfhunde" gibt es nicht. Der Ausdruck wird heute üblicherweise für Hunderassen verwendet, denen eine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren zugesprochen wird. Es handelt sich in der Regel um Hunderassen, bei denen die Vorfahren für Kämpfe mit ihresgleichen oder mit anderen Tieren gezüchtet wurden (Staffordshire Bullterrier, Mastiff, Bordeauxdogge) oder als Jagdhunde (Rhodesian Ridgeback, Filo Brasileiro), Herdenschutzhunde (Mastin Espagnol) oder als Wach- und Schutzhund (Bullmastiff) gebraucht wurden. Jede Auflistung ist jedoch ein Stück weit willkürlich und irreführend, weil weder sämtliche Tiere der genannten Hunderassen gefährlich noch Angehörige anderer Rasse ohne weiteres ungefährlich sind.

Zu Frage 1: Im Kanton Aargau besteht in den Gemeinden eine Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für sämtliche Hunde, die über drei Monate alt sind. In den bestehenden Registern sind zurzeit gut 28'000 Hunde aufgeführt. Allerdings wird darin die Rassezugehörigkeit nicht erfasst. Demnach ist die Anzahl der Halterinnen und Haltern von Hunden, die gemeinhin zu den Kampfhunden gezählt werden, nicht bekannt.

Seit einer Änderung der Eidgenössischen Tierschutzverordnung im Jahr 1997 müssen Personen, die gewerbsmässig die Zucht oder die Haltung von Heimtieren betreiben, dies der kantonalen Behörde melden (Art. 34b der Tierschutzverordnung). Ende 1999 waren beim Kantonalen Veterinäramt 19 gewerbsmässige Heimtierzuchten gemeldet. In keiner der gemeldeten Zuchten werden so genannte Kampfhunde gehalten.

Zu Frage 2: Gegen Personen, die Hunde zu Aggressivität abrichten oder diese als eine Art Waffe nutzen, muss entschieden vorgegangen werden. Die Eidgenössische Tierschutz- und die kantonale Hundegesetzgebung bieten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen dafür an. So ist beispielsweise gemäss Artikel 34 der Tierschutzverordnung beim Umgang mit Hunden übermässige Härte verboten. Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden, mit denen dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder mit denen es stark gereizt oder in schwere Angst versetzt wird.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion ist im Bund eine "Arbeitsgruppe Aggressive Hunde" unter Federführung des Bundesamtes für Veterinärwesen eingesetzt worden. In diesem Rahmen wird die Einführung von zusätzlichen Massnahmen wie Halterprüfungen, Bewilligungspflicht oder Meldepflicht bei Bissverletzungen geprüft. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen in Form eines Berichts zusammengefasst und für die weitere Diskussion zur Verfügung gestellt werden. Auf politischer Ebene sind im Bund verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht worden. So wird beispielsweise die Bewilligungspflicht für die Haltung bestimmter Hunde durch eine Ergänzung des Waffengesetzes verlangt.

Zu Frage 3: Die kantonale Hundegesetzgebung kennt verschiedene Massnahmen zum Schutz der Menschen vor Hunden. So müssen gemäss § 3 des Hundegesetzes sämtliche Hundebesitzerinnen und -Besitzer die Tiere beaufsichtigen. § 4 des Gesetzes sieht vor, dass in der Öffentlichkeit alle Hunde mit einem Halsband versehen sein müssen und unter Umständen nur an der Leine gehalten werden dürfen. Böartige und wutverdächtige Tiere dürfen nur mit einem Maulkorb frei herumlaufen (§ 7 der Vollziehungsverordnung zum Hundegesetz). Falls erforderlich, müssen böartige, kranke oder wutverdächtige eingesperrt und - als äusserstes Mittel - beseitigt werden (§ 7 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Hundegesetz).

Zuständig für die Anordnung der Euthanasie bei Hunden ist der Bezirksammann. Er kann bei seinem Entscheid den Bezirkstierarzt bzw. die Bezirkstierärztin und unabhängige Fachpersonen beiziehen. In diesem Rahmen kann er auch eine Wesensbeurteilung des Hundes unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Hundehalters oder der Hundehalterin vornehmen lassen. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Instrumente und Verfahren als ausreichend.

Zu Frage 4: Beim erwähnten Erlass handelt es sich um das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde. Es ist in den Jahren 1978 und 1995 teilrevidiert worden. Eine weitere Revision ist zur Zeit im Rahmen des Aufgabenteilungsprojekts im Gang. Die Vollziehungsverordnung stammt aus dem Jahr 1915.

Die beiden kantonalen Erlasse sind zweifellos recht alt und ihre Sprache sowie vereinzelte Regelungen erscheinen nicht mehr zeitgemäss. Allerdings enthalten sie - wie aufgezeigt worden ist - die notwendigen Instrumente für einen zweckmässigen Vollzug des Hundewesens. In der Praxis ergeben sich denn auch kaum Probleme. Für die Gemeinden drängender sind Fragen zu Verunreinigungen und Lärmeinwirkungen durch Hunde; beide Problemkreise betreffen aber weniger die Hundegesetzgebung als die kommunalen Polizeireglemente.

Aufgrund dieser Situation erachtet der Regierungsrat die Revision der Hundegesetzgebung nicht als dringend, zumal andere, wichtige Reformprojekte die vorhandenen Kräfte in den Departementen binden. Immerhin kann darauf verwiesen werden, dass die Vollziehungsverordnung nach der laufenden Revision des Hundegesetzes im Rahmen des Aufgabenteilungsprojekts mittelfristig wird überarbeitet werden müssen. Zudem wird sich zeigen, ob die erwarteten Empfehlungen der "Arbeitsgruppe Aggressive Hunde" und die sich abzeichnenden Anpassungen im Bundesrecht Auswirkungen auf die kantonalen Hundegesetze haben werden.

Eugen Steinmann, Baden: Ich danke dem Regierungsrat für die relativ schnelle Beantwortung meiner Interpellation. Mit den Antworten auf meine Fragen bin ich jedoch nur teilweise zufrieden. Die jüngsten Ereignisse in verschiedenen Kantonen weisen auf eine andere Realität hin. Ich bin der Meinung, dass im Zusammenhang mit der Problematik gefährlicher Hunde ein echter Handlungsbedarf besteht. Gemäss einem Bericht vom schweizerischen Radio DRS müssen die Probleme mit Kampfhunden von den Kantonen angepackt werden. Im Weiteren zitiere ich aus der Sonntagszeitung vom 29. Oktober 2000: "An der nächsten Vorstandssitzung der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sei das Thema auf der Traktandenliste." Spätestens dann hoffe ich, dass sich die sich abzeichnenden Anpassungen im Bundesrecht auch auf den Kanton Aargau auswirken!

Vorsitzender: Herr Steinmann erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist somit erledigt.

2311 Interpellation Katharina Kerr Rüesch, Aarau, vom 27. Juni 2000 betreffend Umsetzung der Bilateralen Verträge, Kontrolle von Arbeitsverträgen für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Tripartite Kommission; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2044 hievoro)

Antwort des Regierungsrates vom 25. September 2000:

Vorbemerkungen: Der Regierungsrat führte anfangs Juli 2000 eine erste Beratung über den Vollzug der flankierenden Massnahmen durch. Am 7. September 2000 diskutierte der Vorsteher des Departements des Innern die regierungsrätlichen Vorstellungen mit Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten aargauischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die Vorstellungen des Regierungsrates stiessen bei den Sozialpartnern im Wesentlichen auf Zustimmung. Verschiedene Fragen mussten aber offen bleiben oder konnten nur unverbindlich beantwortet werden, da wichtige bundesrechtliche Rechtsgrundlagen und Vorgaben noch fehlen. Eine auch aus Kantonsvertretungen bestehende Expertenkommission, die auf Bundesebene das den Vollzug der flankierenden Massnahmen regelnde Verordnungsrecht vorzubereiten hat, nahm ihre Arbeit erst im August 2000 auf. Anfangs Januar 2001 soll das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden und spätestens zu Beginn des Jahres 2002 will der Bundesrat das Verordnungsrecht verabschieden. Bis zum Inkrafttreten der flankierenden Massnahmen (zwei Jahre nach Inkrafttreten der Bilateralen Verträge - aus heutiger Sicht im Juli 2003) wird es dann voraussichtlich noch mehr als ein Jahr dauern.

Aus diesen Gründen ist eine verbindliche Beantwortung verschiedener der in der Interpellation gestellten Fragen heute noch nicht möglich. Die folgenden Antworten entsprechen daher dem heutigen Stand des Wissens und sind als vorläufige Absichtserklärungen zu verstehen.

Zu Frage 1: Der Regierungsrat geht von einer neun- bis zwölfköpfigen Tripartiten Kommission aus. Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt werden. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberorganisationen werden die betreffenden

Organisationen - wie in solchen Fällen üblich - ein Vorschlagsrecht haben.

Zu Frage 2: Nach Auffassung des Regierungsrates ist ein zwischen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite wechselnder Kommissionsvorsitz unzweckmässig. Die Neutralität des Kommissionsvorsitzes ist am besten gewährleistet, wenn dieser von einem Vertreter oder einer Vertreterin der dritten Partei, d.h. des Staates, wahrgenommen wird. Der Regierungsrat sieht daher vor, den Vorsitz der Tripartiten Kommission dem Vorsteher des Departements des Innern zu übertragen. Da ein Mitglied der Kantonsregierung als Vorsitzender der Tripartiten Kommission besonderes Gewicht verliehen wird, sind die Sozialpartner mit dieser Regelung einverstanden.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat sieht vor, die Geschäftsstelle der Tripartiten Kommission dem Kantonalen Industrie-, Gewerbe und Arbeitsamt (KIGA) zu übertragen. Dieses wird - in Zusammenarbeit mit dem Bund und andern Kantonen - die Arbeitsmarkt- und insbesondere die Lohnentwicklung beobachten und die Tripartite Kommission administrativ unterstützen. Für Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie für Arbeitgeber aus dem Aargau und aus dem EU-Raum ist eine zentrale Anlauf- und Auskunftsstelle zu schaffen. Diese soll der Fremdenpolizei angegliedert werden, da diese für derartige Angelegenheiten bereits heute Anlauf- und Auskunftsstelle ist.

Um diese Aufgaben effizient erfüllen zu können, werden das KIGA und die Fremdenpolizei auf die Mitwirkung anderer verwaltungsinterner und externer Stellen - insbesondere der Sozialpartner - angewiesen sein. Wie genau dies geschehen soll, bedarf noch eingehender Abklärungen und Gespräche. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird der Vollzug der flankierenden Massnahmen für das KIGA und die Fremdenpolizei mit Mehraufwand verbunden sein, der grösser ist als der Minderaufwand, der sich aus dem für EU-Angehörige wegfallenden Arbeitsbewilligungsverfahren ergibt.

Zu Frage 4: Um die Tripartite Kommission auf ihre Aufgaben vorzubereiten und zu schulen, drängen sich auch nach Meinung des Regierungsrates verschiedene Massnahmen auf. Es ist vorgesehen, diese mit den Sozialpartnern, mit andern Kantonen und mit dem Bund zu koordinieren. Welcher Art diese Massnahmen sein und was sie kosten werden, lässt sich heute noch nicht sagen.

Zu Frage 5: Die vom Kanton zu tragenden Kosten der Tripartiten Kommission und der Geschäftsstelle sind nach dem üblichen Verfahren mit den Staatsvoranschlägen zu bewilligen. Ein separates Budget, über das die Tripartite Kommission eigenständig verfügen kann, ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 6: Zur Frage der Eindämmung der Schwarzarbeit hat sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion der SP-Fraktion vom 16. Mai 2000 betreffend Massnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Kanton Aargau und in der Beantwortung der Interpellation der SP-Fraktion vom 16. Mai 2000 betreffend Schwarzarbeit im Kanton Aargau bereits geäussert.

Angesichts der sich aus dem Entsendegesetz ergebenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben scheint es nahe liegend, der Tripartiten Kommission auch Aufgaben im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit zu übertragen. Dabei würde es vor allem darum gehen, die Anstrengungen

der heute in der Schwarzarbeitsbekämpfung engagierten Stellen besser zu koordinieren, ihnen zusätzliche Impulse zu geben und allenfalls neue Methoden zur Bekämpfung und vor allem zur Vermeidung von Schwarzarbeit zu entwickeln. Eigene Kontrollen in den Betrieben könnte die Tripartite Kommission angesichts der vorhandenen Mittel nur sehr begrenzt durchführen. Sie wären aufgrund der heutigen Rechtsgrundlagen auch rechtlich problematisch. Ein aus Vertreterinnen und Vertretern von Sozialpartnerorganisationen bestehendes Gremium ist ohne spezielle, heute fehlende Rechtsgrundlage nicht berechtigt, in Betrieben, die den Organisationen nicht angehören, Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen. Die Meinungen, ob es richtig, zulässig und zweckmässig ist, der Tripartiten Kommission neben all den andern Aufgaben auch solche im Bereiche der Schwarzarbeitsbekämpfung zu übertragen, sind geteilt. Zu dieser Frage sind weitere Abklärungen nötig.

Zu Frage 7: Diese Frage kann heute noch nicht beantwortet werden. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat voraussichtlich mit dem Voranschlag 2002 entsprechende Anträge stellen.

Zu Frage 8: Bevor das auf Bundesebene zu erlassende Verordnungsrecht bekannt ist, kann diese Frage nicht verbindlich beantwortet werden.

Zu Frage 9: Das KIGA wird die bisherigen Erhebungen weiter führen und die im Kanton Aargau berufs- und branchenüblichen Mindestlöhne so lange weiter publizieren, bis die aargauische Erhebung durch eine mehrere Kantone umfassende Statistik abgelöst wird. Ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Kantone drängt sich aus Effizienzgründen auf. Die Lohnverhältnisse in den einzelnen Kantonen unterscheiden sich nicht derart grundlegend von einander, dass jeder Kanton eine eigene, spezielle Erhebung durchführen muss. Vom Bund koordinierte Bestrebungen in diese Richtung sind bereits angelaufen. Der Vollzugsaufwand der einzelnen Kantone dürfte sich mit derartigen Lösungen bedeutend senken lassen.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation innert Frist. Wie der Regierungsrat schreibt, hat anfangs September ein erstes Gespräch zwischen den Sozialpartnern und dem Departement des Innern betreffend die Umsetzung der bilateralen Verträge stattgefunden. Dort kamen unter anderem auch die hier gestellten Fragen zur Sprache. Ich möchte mich hier zu folgenden 3 Punkten äussern: Frage 2: Im Kanton Genf wird der Vorsitz der tripartiten Kommission in alternierendem Wechsel von den Sozialpartnern eingenommen. Die Kommission wird ernst genommen. Das Genfer Modell ist in einer Kultur der Sozialpartnerschaft entwickelt worden, die mit der aargauischen nicht verglichen werden kann. Im Aargau soll der Departementsvorsteher des Innern den Vorsitz einnehmen. Die Sozialpartner im Aargau stimmen diesem Modell zu. Dies kann eine Stärkung der Kommission bedeuten. Andererseits kann die Regierung auf diese Weise in Pflicht genommen werden. Die Frage bleibt nur, wie lange dies eine regierungsrätlich präsierte Kommission bleibt.

Zur Frage 3: Hier wird erwähnt, dass der Kanton bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben auf die Mitwirkung auch externer Stellen und hier "insbesondere der Sozialpartner" angewiesen sei. Von den dafür nötigen Mitteln ist aber in der Antwort keine Rede. Es darf natürlich nicht so sein, dass diese Mitwirkung ohne Abgeltung der Leistung erwartet

wird. Dazu ist auch eine fachliche Unterstützung der Sozialpartner notwendig. Auch über das Sekretariat der tripartiten Kommission schweigt sich die regierungsrätliche Antwort aus. Eine befriedigende Organisation dieser notwendigen Rahmenbedingungen ist aber unbestrittenemassen wichtig.

Zu Frage 6: Auf Bundesebene ist die rechtliche Regelung im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit in Vorbereitung. Der Regierungsrat bleibt hier sehr vage. Immerhin wird offenbar vom Bund her geplant, die Bekämpfung der Schwarzarbeit ernster zu nehmen und effizienter zu regeln. Die Meinungen darüber, wer die Kontrolle und die Bekämpfung wie leisten soll, sind hier auch im Aargau nicht so geteilt wie dargestellt ist in der Antwort. Es fehlt vor allem noch die genügende Bundesrechtsgrundlage. Der Schwarze Peter wurde bisher jeweils den Gewerkschaften zugewiesen, denen es jedoch aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, wirksam zu kontrollieren, und denen auch die polizeilichen Zwangsmittel fehlen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat dieses Problem sofort nach Vorliegen der Rechtsgrundlage befriedigend löst. Mit der Beantwortung bin ich zu ungefähr 70 % zufrieden.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrates. Das Geschäft ist erledigt.

Ich darf nach diesem kurzen Trainingslauf das Szepter wieder zurückgeben an unseren Präsidenten.

Vorsitzender: Ich danke dem Vizepräsidenten Hans Bürge für die Ratsleitung.

2312 Dekret zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges vom 13. Dezember 1977; Änderung des Schutzplans 1:5'000 im Gebiet der Gemeinde Ennetbaden; Genehmigung

(Vorlage vom 16. August 2000 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Das sogenannte Lägernschutzdekret ist eines der älteren Regelwerke des Kantons, das speziell wertvolle Gebiete im Detail regelt. Seit 23 Jahren sind darin die Schutzziele und -Gedanken des Gebietes um die Lägern festgehalten. Das Vorgehen der Kantonalen Verwaltungen in solchen Änderungsverfahren wie hier vorliegend ist nicht neu. Auch in anderen Dekretsgebietsänderungsplanungen der letzten Jahre wurde gleich vorgegangen: Reduktionen werden um ein Vielfaches durch Neueinteilungen kompensiert. Die Abteilungen des Baudepartementes haben also erfolgreich verhandelt!

Zur Sache: Die schöne Lage des Restaurants in der Kurve der Ortsverbindungsstrasse Ennetbaden-Freienwil bietet die Möglichkeit, einen Gastronomiebetrieb erfolgreich zu führen. Diesen gefestigten Tatsachen soll und muss auch raumplanerisch entsprochen werden. Das Areal des Restaurants gehört nicht in ein Sperrgebiet. Dies würde ein absolutes Bauverbot bedeuten, was ja kaum die Meinung im Sinne von gesicherten Betriebsgrundlagen sein kann. Die Entlassung des Betriebsareals ist also logisch. Ebenso logisch ist die Reduktion des Sperrgebietes im Bereich von Gartenanlagen der Wohnbauten am übrigen Bauzonenrand. Damit

werden die die harten Unterschiede zwischen der Sperrzone und dem Siedlungsgebiet vermieden. Als direkte Kompensation wird das Sperrgebiet sowohl entlang des Waldrandes ausgedehnt wie auch an der Grenze zwischen Ennetbaden und Oberehrendingen. Die flächenmässig grösste Änderung löst die logische Neueinteilung des Gebietes "Loch" aus. Der Bau einer Erschliessungsstrasse gibt der bisher gültigen Schutzgebietsabgrenzung noch weniger Logik als in den letzten 23 Jahren. Hier soll sinnvollerweise eine neue Abgrenzung gemacht werden. Dies führt zu der eingangs erwähnten namhaften Ausweitung des Dekretsgebietes. Insgesamt hat die neue Planung der Gemeinde Ennetbaden in der Bau- und Planungskommission grosse Zustimmung gefunden. Die Planung scheint recht- und zweckmässig und auch sinnvoll. Im Verlauf der Planungstätigkeiten und der Auflageverfahren war eine Einsprache zu behandeln. In Gesprächen zwischen Einsprecher, Gemeinde und der Kantonalen Fachstelle ist eine akzeptable Lösung gefunden worden.

Zusammenfassend kann aus der Sicht der Bau- und Planungskommission gesagt werden, dass die Änderungen richtig und berechtigt sind. Sie werden von allen beteiligten Kreisen mitgetragen.

Wir haben in der Kommission keine grossen Diskussionen geführt. Die vorliegenden Änderungen wurden bei 10 Anwesenden mit 10 Stimmen, ohne Gegenstimme, gutgeheissen. Ich bitte Sie im Namen der Bau- und Planungskommission ebenfalls um ihre Zustimmung!

Eintreten

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Eintreten ist unbestritten und beschlossen.

Detailberatung

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir über die Anträge 1 und 2 gemeinsam ab.

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Änderung des Schutzplanes 1:5'000 im Gebiet der Gemeinde Ennetbaden des Dekrets zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges vom 13. Dezember 1977 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses, gleichzeitig mit dem Regierungsratsbeschluss über die Nutzung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Ennetbaden im Amtsblatt beauftragt.

2313 Zurzach; Kantonaler Nutzungsplan NK286, Ostumfahrung; Genehmigung

(Vorlage vom 16. August 2000 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Es geht beim Verfahren des Kantonalen Nutzungsplanes nicht darum, ein Projekt zu beschliessen. Dies geht auch aus der Botschaft des Regierungsrates klar hervor. Es geht aber darum, den Raum für eine künftige Lösung des Zurzacher Verkehrsproblems zu schaffen. In der Reihe der Hürden, die ein Verkehrsprojekt dieser Dimension nehmen muss, ist die vorliegende die zweite von vielen. Den ersten Planungsschritt hat der Grosse Rat 1996 mit der Richtplanung gemacht, in welcher die Ostumfahrung von Zurzach als Zwischenergebnis aufgenommen wurde. Mit der vorliegenden Phase wird etwas genauer festgelegt, wo und in welcher Art eine künftige Umfahrung später einmal realisiert werden könnte. Der kantonale Nutzungsplan legt Baulinien fest, durch welche das Trasse einer künftigen Umfahrungsstrasse freigehalten werden muss. Das hier zur Genehmigung vorliegende Planungsverfahren basiert auf Abklärungen in der Gemeinde und im Baudepartement. In einer Umfahrungsplanungskommission wurden verschiedene Machbarkeitsvarianten untersucht, worin verkehrstechnische Belange, aber auch umweltrelevante und finanzielle Aspekte einbezogen wurden. Der Flecken Zurzach am Fusse des Zurziberges leidet wie viele Ortschaften unter einem hohen Durchgangsverkehrsaufkommen. Die Hauptstrasse führt mitten durch den Ort hindurch und stört den Wohn- und Kurbereich massgeblich. Der Verkehr Nord-Süd, die Verbindung zwischen dem Surbtal/Studenland und dem südlichen Schwarzwaldbereich, führt über den Brückenübergang von Zurzach und damit heute gezwungenermassen mitten durch den Flecken. Daran vermag auch die seit über 10 Jahren in Betrieb stehende sogenannte Nordumfahrung mit seinem Tunnel entlang dem Rhein nichts zu ändern. Diese realisierte Ortsumfahrung dient dem Ost-West-Verkehr, der eigentlichen Rheintalstrasse als Schwerverkehrsverbindung. Die Zurzacher Anliegen, Nord-Süd-Verkehr aus dem Dorfzentrum zu eliminieren, können nur mit einer Umfahrung wie hier zur Genehmigung vorliegend gelöst werden. Das Verkehrsaufkommen muss vom Fusse des Zurziberges bei der Ortseinfahrt bis zum Gebiet des Brückenübergangs beim heutigen Zoll geführt werden. Die topographischen und siedlungsmässigen Voraussetzungen lassen keinen grossen Spielraum zu, wenn auch noch die Baukosten in die Überlegungen einbezogen werden wollen. Das hier vorliegende Planungsverfahren nimmt die Wünsche aus Zurzach und die Realisierungskriterien auf. Mit dieser Genehmigung wird die lange Liste der im Grundsatz vom Grossen Rat beschlossenen Strassenbauprojekte um ein berechtigtes Objekt ergänzt. Die weiteren Hürden für eine spätere Realisierung werden immer höher: Die finanzielle Dotation der Strassenkasse dürfte für die kürzere und weitere Zukunft kaum erhebliche Mittel für dieses Projekt ermöglichen und wenn die Prioritäten bezüglich Kosten und Nutzen, die Zahlen des Durchgangsverkehrs und die Grösse des profitierenden Siedlungsgebietes realistisch betrachtet werden, ist anzunehmen, dass die Zurzacher noch ein paar Jahre mit den jetzigen Verhältnissen leben müssen. So hat auch die Bau- und Planungskommission in ihren Diskussionen erkannt, dass die Planung wie vorliegend sinnvoll und eine spätere Realisierung wünschenswert ist, dass aber ähnliche Anliegen aus verschiedenen Orten (Ennetbaden,

Aarburg, Mellingen usw.) zum Teil seit Jahren pendent sind und zum Teil dort wesentlich grössere Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sind.

Aber die Bau- und Planungskommission hat die Kantonale Nutzungsplanung wie vorliegend als sinnvoll erkannt, also sowohl die Linienführung wie auch die möglichen Tiefenlagenvarianten gutgeheissen. Sie hat mit 12:0 bei 12 Anwesenden der Planung zugestimmt und zur Kenntnis genommen, dass mit einem positiven Grossratsbeschluss der Richtplan in diesem Bereich angepasst, das heisst das Projekt festgesetzt werden muss. Damit wäre die Voraussetzung geschaffen, ein generelles Projekt zu beantragen, welches in seiner Bearbeitung auch die Baukosten ermitteln lassen würde. Das Auflageverfahren hat 7 Einsprachen zur Folge gehabt, wovon 2 durch Anpassungen erledigt und 5 an den Regierungsrat zur Entscheidung weitergegangen sind.

Die Bau- und Planungskommission beantragt Ihnen aufgrund der Beratungen, die vorliegende Planung gemäss Anträgen zu genehmigen und damit die rechtlichen Voraussetzungen für nachfolgende Planungsschritte zu schaffen.

Vorsitzender: Ich habe zu diesem Geschäft keine Wortmeldungen. Es liegen zwei Anträge vor. Ich beantrage Abstimmung in einem. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung:

Die Anträge 1-2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Der kantonale Nutzungsplan der Ostumfahrung Zurzach NK286 vom 31. Oktober 1996, bereinigt durch die Einspracheentscheide, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

2314 Anpassung des Kantonsstrassennetzes in Schöffland und Würenlingen; Auftrag an Regierungsrat; Ermächtigung an Baudepartement

(Vorlage vom 9. August 2000 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Wenn Kantonsstrassen neu erstellt und folglich bisherige Durchgangsverkehrsträger entlastet werden, müssen die Unterhaltszuständigkeiten neu geregelt werden. In den vorliegenden beiden Fällen von Schöffland und Würenlingen wurde durch Umfahrungsstrassen den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch bauliche Umgestaltung der bisherigen Kantonsstrassen den Strassenraum wohnlicher oder verkehrsberuhigter zu gestalten. Es haben also in beiden Fällen Rückstufungen von verkehrsorientierten Strassen, wie es Kantonsstrassen im eigentlichen Sinne sind, zu nutzungsorientierten Strassen stattgefunden. Durch

Wegfall des eigentlichen Zweckes der Kantonsstrassen, nämlich der Ermöglichung des Verkehrs von Ort zu Ort, hat der Kanton auch keine Pflicht mehr, Unterhalts- und Erneuerungsaufwand zu leisten. Im Falle von Schöffland hat die Gemeinde durch den Wunsch nach Einbau von verkehrsberuhigenden Massnahmen auf der K208 das Verfahren der Rückstufung initiiert. Auch in Würenlingen ist durch das Verlegen eines Stücks Kantonsstrasse nach ausserhalb des Wohngebietes die Rückstufung eines bestehenden Kantonsstrassenstückes möglich geworden. Das Verfahren wurde durch den Kanton durch das Mittragen von einem neuen Kreisell bei der Einmündung der neuen K286 in die Döttlingerstrasse gefördert. Sowohl in Schöffland wie auch in Würenlingen bestehen also berechnete Gründe, die im Richtplanverfahren festgelegten Kantonsstrasseneinteilungen wie vorliegend zu ändern. Dies soll durch das Parlament beschlossen und dann in den Richtplan durch Fortschreibung übernommen werden.

Die Bau- und Planungskommission hat die Änderungen als sinnvoll und zweckmässig erkannt. Ohne intensive Diskussionen geführt zu haben, hat die Kommission bei 12 Anwesenden mit 12:0 sowohl den Änderungen der Einteilung der K208 in Schöffland wie auch der Neueinteilung der K286 im Gebiet Kuhgässli in Würenlingen wie in der Vorlage beschrieben zugestimmt. Bei beiden Bereichen werden die alten Kantonsstrassentrassessees in den Verantwortungsbereich der Gemeinden zurückgeführt. Die beantragten Änderungen sind also sinnvoll und verdienen die Unterstützung. Ich bitte Sie darum!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir können über die drei Anträge gesamthaft abstimmen. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung:

Die Anträge 1 - 3 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Der zentrale Abschnitt der K208 in Schöffland, vom Knoten K208/236 bis zum Knoten K208/237 wird aus dem Kantonsstrassennetz entlassen und an die Gemeinde abgetreten.

2.

Die neue Verbindung (Kuhgässli) von der K113 (Kreisell Meto Bau) bis zur K286 (Kreisell Weissenstein) in Würenlingen wird als Teil der K286 in das Kantonsstrassennetz aufgenommen. Gleichzeitig wird der südliche Abschnitt vom Kreisell Weissenstein bis zur heutigen Einmündung der K286 in die K113 (Knoten Althau) aus dem Kantonsstrassennetz entlassen und an die Gemeinde abgetreten.

3.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Das Baudepartement wird ermächtigt, die Mutationen bei den Grundbuchämtern anzumelden.

2315 Motion Robert Meyer, Dintikon, vom 2. Mai 2000 betreffend Änderung des Rechtsweges bei kommunalen Baubewilligungen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

Motion Ueli Meyer, Schafisheim, vom 2. Mai 2000 betreffend Änderung des Rechtsweges bei kommunalen Baubewilligungen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1891 und 1892 hievore)

Antwort des Regierungsrat vom 23. August 2000:

1. a) § 4 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 legt fest, dass für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 Anwendung finden, sofern das BauG selbst keine andere Bestimmungen enthält. Daraus folgt, dass die Organisation des baurechtlichen Beschwerdeverfahrens in erster Instanz eine verwaltungsinterne Behörde vorsieht und erst in zweiter Instanz eine richterliche Behörde zum Zug kommt (§§ 45 ff. VRPG). Die gleiche Regelung kannte schon das Baugesetz vom 2. Februar 1971.

b) Anlässlich der ersten Vorbereitungen zur Revision des BauG von 1971 prüfte die Projektleitung Baugesetzrevision die Einrichtung eines verwaltungsunabhängigen Spezialverwaltungsgericht für die Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderates in Baupolizeisachen. Vor allem wegen der dafür nötigen personellen Ressourcen hat die Projektleitung diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt und die Lösung in einer noch besseren Ausschöpfung der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb des bestehenden Systems gesucht.

So führt der Begleitbericht zum Vorentwurf des Baudepartements (BD) vom 1. April 1988 aus, es sei fraglich, ob die mit einem erheblichen Mehraufwand an qualifiziertem Personal verbundene Schaffung von Rekurskommissionen zu einer wesentlichen Beschleunigung und Verbesserung des Beschwerdeverfahrens führe. Zudem verlöre der Regierungsrat ein wichtiges Führungs- und Rückkoppelungsmittel, das die Einflussnahme auf die Baurechtspraxis und die Korrektur von Fehlern bei der Rechtsanwendung ermögliche. Die heutigen Mängel könnten mit Hilfe anderer Reorganisationsmassnahmen (Zuweisung der Beschwerden bei Kausalabgaben an die Schätzungskommission, Reorganisation der Rechtsabteilung (RA) des BD u.a.m.) beseitigt werden.

2. a) Im Jahr 1999 hat die RA 484 Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse von Gemeinderäten in Bausachen abgeschlossen resp. zuhanden des Regierungsrates instruiert. Davon konnte die RA rund 60 % durch Rückzug oder Vergleich erledigen: nur in 194 Fällen musste sie einen Entscheid fällen.

Der Regierungsrat hat 1999 127 Beschwerden gegen Verfügungen und Teilentscheide des BD erledigt (78 Fälle konnten abgeschrieben werden, 49 wurden vom Regierungsrat entschieden oder abgeschrieben).

Die durchschnittliche Behandlungsdauer für Baubeschwerden schwankt zwischen 4 und 6 Monaten beim BD sowie

zwischen 6 und 9 Monaten beim Rechtsdienst des Regierungsrats (RD RR).

b) Für diese Tätigkeit stehen der RA 7 vollamtliche Juristen- und 1,75 Sekretariatsstellen zur Verfügung, dem RD RR 3 Juristen- und 0,6 Sekretariatsstellen. Gesamthaft erledigen also 10 vollamtliche Juristinnen bzw. Juristen sowie 2,35 Sekretariatsmitarbeitende sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Baubeschwerden. Das im Einzelfall notwendige spezielle Fachwissen ist für die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwaltungsintern in der nötigen Qualität zeitgerecht und preisgünstig erhältlich.

3. a) Die Mitglieder von Baubeschwerdenkommissionen (Dreier- oder Fünferbesetzung) studieren je für sich die Akten und verschaffen sich so selber ihren persönlichen Überblick. In der Mehrzahl der Fälle ist eine Verhandlung an Ort und Stelle nötig, an der die Kommissionsmitglieder sowie die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär teilnehmen. Danach fällt die Kommission das Urteil und die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär redigiert den Entscheid.

Im heutigem System erledigt all diese Arbeiten eine einzige Juristin bzw. ein einziger Jurist.

Es kommt hinzu, dass - im Gegensatz zur Verwaltung - es richterlichen Behörden (wie z.B. Baurekurskommissionen) wegen des damit verbundenen Aufwands in der Regel nicht möglich ist, Vergleichsverhandlungen zu führen.

b) Nebenamtliche Kommissionsmitglieder dürften in der Regel nicht mehr als ein mal pro Woche zur Verfügung stehen. Die Kommission kann wegen des zeitintensiven Verfahrensablaufes (Reise zum Verhandlungsort, Verhandlung an Ort und Stelle, Beratung und Entscheid des Falles) wohl durchschnittlich nur etwa zwei Fälle pro Sitzungstag entscheiden, also etwa 100 pro Jahr. Dies erfordert bei insgesamt rund 600 Fällen pro Jahr entsprechend sechs Kommissionen. Jede dieser Kommissionen benötigt eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten (Vollamt), zwei bis drei nebenamtliche Fachrichterinnen bzw. Fachrichter sowie ein juristisches Sekretariat (100 bis 150 Stellenprozent).

Dies würde zu einem Personalbedarf von sechs vollamtlichen Präsidentinnen bzw. Präsidenten, mindestens 12-18 Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie 6 bis 9 juristischen Sekretärinnen bzw. Sekretären und dem nötigen Kanzleipersonal führen. Dazu käme die gesamte Infrastruktur für die sechs Kommissionen.

Dass diese Berechnungen eine realistische Grundlage haben, zeigt ein Vergleich mit dem Kanton Zürich. Dessen Baurekurskommissionen bestehen aus 22 Fachrichterinnen bzw. Fachrichtern, einem Amtschef mit Stellvertreter, einem Chef Administration, 13 juristischen Sekretärinnen bzw. Sekretären sowie zwei Mitarbeitenden Rechnungswesen. Das Sekretariat wird durch die Direktionen des Innern und der Justiz bestellt. 1999 haben die 4 Baurekurskommissionen 926 Urteile gefällt.

c) Eine räumliche Trennung der Kommissionen würde die Einheitlichkeit der Entscheide erschweren bzw. den diesbezüglichen Aufwand erhöhen.

4. Der im laufenden Projekt "Justiz- und Verwaltungsrechtspflegereform 2" beabsichtigte Ausbau der Spezialverwal-

tungsgerichte betraf die Schaffung von Baurekurskommissionen nicht.

Es ist zwar richtig, dass im Gesamtbericht des Regierungsrates vom 27. Oktober 1999 zum Projekt Justizreform 2 u.a. die Schaffung eines Kantonalen Spezialverwaltungsgerichtes vorgeschlagen wird (vgl. Leitsatz 11 gemäss Fassung des Regierungsrates). Der Grosse Rat hat am 9. Mai 2000 vom erwähnten Bericht Kenntnis genommen und den Leitsätzen mit einzelnen Anpassungen und in geänderter Reihenfolge zugestimmt.

Konkret sollen die bereits bestehenden Spezialverwaltungsgerichte (Steuerrekursgericht, Kantonale Schätzungskommission nach Baugesetz, Landwirtschaftliche Rekurskommission, Rekursgericht im Ausländerrecht) und das neu vorgesehene Personalrekursgericht zwecks Ausschöpfung von Synergien in einem Kantonalen Spezialverwaltungsgericht zusammengefasst werden. Dieses Gericht wäre ähnlich oder gleich zu strukturieren wie das Verwaltungsgericht (Gesamtgericht mit Kammern für konkret zu umschreibende Rechtsgebiete, besetzt mit voll- oder teilamtlichen Richterinnen und Richtern sowie mit nebenamtlichen Fachrichtern und Fachrichtern).

Es kann davon ausgegangen werden, dass diesem Gericht neue Aufgaben zugewiesen werden. Denkbar wären etwa Streitsachen im Bereich des Strassenverkehrsrechts, des Schulrechts, der Sozialhilfe oder der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Im Rahmen des Projektes Justizreform 2 werden weitere Zuweisungen geprüft.

Obwohl es durchaus Gründe gibt, die für die Schaffung von Baurekurskommissionen sprechen (richterliche Unabhängigkeit, zahlreiche Fälle, Erfordernis von Spezialkenntnissen), sprechen die erwähnten gewichtigen Gründe klar gegen einen solchen Systemwechsel. Dieser wäre schlicht zu teuer, weil viel zu personalintensiv.

Der Regierungsrat hat gemäss einem Auftrag des Grossen Rates im Rahmen der Justizreform die Durchführung einer externen Organisationsanalyse beschlossen, mit der die gerichtlichen und die verwaltungsinternen Rechtsprechungsorgane im Aargau überprüft werden. Sollten sich daraus neue Aspekte ergeben, besteht in diesem Zusammenhang immer noch die Möglichkeit, die Frage der Neugestaltung der Instanzenzüge nochmals zu prüfen.

5. Die Schlussfolgerung der Motionäre, ein Systemwechsel führe zu einem reduzierten zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Erledigung von Baubeschwerden und stelle die wünschbare einheitliche Rechtsprechung sicher, trifft im Lichte der obgenannten Ausführungen nicht zu.

Robert Meyer, Dintikon: Ueli Meyer und ich haben eine gleichlautende Motion eingereicht. Sie haben die schriftliche Begründung des Regierungsrates erhalten. Wir haben diese Begründung des Regierungsrates hinterfragt und sind da zu einem anderen Schluss gekommen. Wieso haben wir eine Motion eingereicht? Wir haben diese Motion eingereicht, weil wir in dieser Angelegenheit eigene Erfahrungen gemacht haben, und sind zum Schluss gekommen, dass es so nicht weitergehen kann. Da ich mich aber in den letzten zwei Parlamentstagen geärgert habe, dass soviel am Mikrophon gesprochen wird, habe ich mich entschlossen und mich auch mit Ueli Meyer besprochen, dass er dazu etwas sagt, weil wir uns nicht gegenseitig wiederholen wollen.

Ueli Meyer, Schafisheim: Im Namen meines Mitmotionärs und im eigenen Namen beantrage ich dem Rat, unsere gleichlautenden Motionen 00.136 und 00.137 als Postulate zu überweisen. Die Antwort der Regierung bestätigt über weite Teile unsere Feststellungen und Absichten. Die Rechtsprechung durch nota bene weisungsgebundene Angehörige der Verwaltung ist aus der Sicht der Gewaltentrennung sehr problematisch. Dem widerspricht auch der Regierungsrat nicht. Der Aufwand wie ihn der Regierungsrat aufzeigt, ist aber doch etwas dicke Post und etwas gar subjektiv gefärbt. Nur so können wir uns erklären, dass der Aufwand im Aargau doppelt so gross sei, wie ihn der Kanton Zürich heute treibt. Wir wollen kein vergoldetes Sondergericht. Vielmehr bietet unser Vorstoss die Chancen, einerseits die Gewaltentrennung konsequenter umzusetzen und andererseits einen Schritt im heutigen Rechtsmittelverfahren wegzulassen. Das heisst aber auch eine Verminderung des Aufwandes und eine Verkürzung der Verfahrensdauer. Beides kann für den Standort Aargau nur von Vorteil sein.

Dem Regierungsrat möchten wir die Zeit und Gelegenheit geben, die Anliegen unseres Vorstosses im Rahmen einer Gesamtschau bei der Justizreform zu berücksichtigen. Daher können wir uns mit der Form des Postulates anfreunden. Für die Unterstützung unseres Antrages danken wir Ihnen zum Voraus!

Vorsitzender: Die Motionäre sind mit der Überweisung als Postulat einverstanden. Die Regierung hat die Bereitschaft der Übernahme als Postulat jedoch nicht signalisiert.

Sämi Richner, Auenstein: Ich denke, dass jemand nur einen solchen Vorstoss machen kann, wenn er gewisse Erfahrungen gemacht hat mit dem Baudepartement. Auch ich habe gewisse Erfahrungen gemacht und habe auch das Gefühl, dass dort eine Qualitätssteigerung dringend notwendig wäre. Wenn man aber schaut, wie viele neue Stellen das geben würde, wenn man ein Sondergericht oder ein Spezialverwaltungsgericht einrichten würde, dann scheint mir das utopisch. Aber auch ich bin der Meinung, dass der Regierungsrat dafür schauen sollte, dass im Baudepartement eine bessere Qualität erreicht wird. Das könnte vielleicht dadurch erreicht werden, wenn mehr als ein Sachbearbeiter eine Sache anschauen würde. Der Aufwand würde sich so in Grenzen halten. Ich werde deshalb die Überweisung als Postulat unterstützen.

Marcel Züger, Umiken: Ich kann gleich festhalten: Die Stossrichtung der Motion bzw. des nun umgewandelten Postulates ist durchaus begrüssenswert. Der Gedanke, die Idee dahinter, soll unbedingt weiterverfolgt werden. Allerdings soll das Anliegen nicht separat und losgelöst behandelt werden, sondern eine entsprechende Änderung der Vorschriften wollen wir in einem gesamtheitlichen Rahmen diskutiert sehen. Mit der Umwandlung in ein Postulat kann das Anliegen am richtigen Ort, nämlich in der angelaufenen Justizreform niederschlag finden.

Ich möchte aber auch die Gelegenheit nützen, gleich festzuhalten, welche Ansprüche ich persönlich an eine zweckmässige Vorlage stelle. Denn ein Spezialverwaltungsgericht kann in der Tat im anspruchsvollen Baumetier eine Vereinfachung, vor allem eine Verbesserung bringen. Ich stelle mir aber vor, dass Baubewilligungen nicht einfach einen anderen Umweg nehmen, sondern einen direkteren und kürzeren Weg. Die Abkürzung darf jedoch keinesfalls zu Lasten der Qualität der Bewilligungspraxis gehen. Heute haben wir im

Kanton ein dreistufiges Verfahren. Zuerst Gemeinde, dann Rechtsdienst entweder vom Baudepartement oder vom Gesamtregierungsrat und zuletzt das Verwaltungsgericht. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass wir in Zukunft mit zwei Instanzen auskommen. Das würde ein fachlich bewandertes Baurekursgericht - dann würde es Sinn machen -, das direkt nach dem Gemeinderatsentscheid angegangen werden kann. Die Amtsstellen im Baudepartement könnten einen Beratungsauftrag wahrnehmen, oder es kann allenfalls darauf abgestellt werden, dass auf dem Markt entsprechende Berater auftreten. Allerdings muss auch die Gefahr berücksichtigt sein, dass Know-How verloren gehen kann, wenn zu wenig Leute in die ganze Baurechtssache einsehen. Diesem Umstand wäre mit einer angepassten und adäquaten Regelung Rechnung zu tragen bzw. wäre abzuklären, ob die Nachfrage genug gross ist, um das nötige Sachwissen auch sicherzustellen. Zu prüfen wäre des Weiteren, ob noch eine Schlichtungsstelle dazwischenschalten wäre. Denn es ist klar, dass die Vermittlung nicht Sache der Gerichte ist, sondern dass Kläger und Beklagter beide zusammen ein Interesse daran haben müssen, eine gütliche Einigung zu finden. Hier kann grundsätzlich auf Freiwilligkeit gesetzt werden, weil das Interesse ja auf beiden Seiten angesiedelt sein sollte. Da der erste Schritt jedoch bekanntlicherweise der schwierigste ist, kann es etwas bringen, wenn wir eine Hilfe bieten, wenn wir das Ganze für obligatorisch erklären. Es kann aber nur Sinn machen, wenn gleichzeitig das Gericht entlastet wird. Und zuletzt, um auch einen letzten Aspekt nicht zu vergessen, wäre allenfalls auch eine Gesetzesanpassung vorzunehmen oder zumindest zu betrachten, um einen Missbrauch im Weiterzug zu verhindern, denn es darf in einem Rechtsstaat nicht sein, dass Leute mit der Androhung einer kostspieligen Verzögerung drohen können und nur gegen einen Geldbetrag davon ablassen. Mit diesen Vorbehalten und Anmerkungen kann ich Ihnen nahelegen, die beiden Vorstösse als Postulat zu überweisen.

Vorsitzender: Ich schliesse die Diskussion.

Regierungsrat Peter C. Beyeler: Die Organisation des baurechtlichen Beschwerdeverfahrens ist schon sehr alt. Ich war einmal auf der anderen Seite, und man hat immer die Frage gestellt, ob das richtig sei. Gemäss den Voten soll die Erfahrung gezeigt haben, dass die Qualität nicht genüge und eine Verkürzung der Verfahren notwendig sei. Ich kann jedoch bestätigen, dass die Qualität gut ist, wenn auch nicht maximal. Die Vergleiche zeigen, dass das Weiterziehen und die Qualität der Entscheidungen durchschnittlich ist, also durchaus vergleichbar mit anderen Gerichtsformen. Auch die Behandlungszeit der Geschäfte ist vergleichbar, und ich glaube, dass wir hier eine gute Situation haben, weshalb wir auch gesagt haben, dass es falsch sei, wenn wir die Motionen übernehmen und eine andere Lösung suchten, ohne wirklich in allen Details auch die heutige Struktur abgeklärt zu haben, die seit einigen Jahrzehnten schon recht gut arbeitet. Wir haben dargelegt, wo die Vorteile dieser Struktur sind, wir haben ebenfalls die Vor- und Nachteile eines Spezialverwaltungsgerichts dargelegt und haben vorgeschlagen, dass wir diese Frage im Rahmen der Justizreform seriös klären und insbesondere auch im Rahmen einer Abklärung durch einen externen Berater, weil - das gebe ich zu - die eigene Beurteilung immer verfärbt ist und natürlich die Glaubhaftigkeit darunter leidet. In dem Sinne bin ich bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen. Ich erachte

dies als den richtigen Weg und als Gelegenheit, unsere Arbeit im Baudepartement kritisch hinterfragen zu lassen.

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist mit der Überweisung der Vorstösse als Postulate einverstanden. Aus dem Rat verlangt niemand das Wort. Die beiden Vorstösse sind somit als Postulate stillschweigend überwiesen.

2316 Motion Urs Locher, Zofingen, vom 16. Mai 2000 betreffend Änderung des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1966 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2000:

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Allgemeiner Teil - rechtliche Vorgaben: Die unentgeltliche Benützung der öffentlichen Strassen regelt das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 in § 102 Abs. 1, wohingegen in § 103 Abs. 1 BauG festgehalten ist, dass ihre über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung nur gegen Gebühr zulässig ist. Gemäss Praxis stellen insbesondere Werkleitungen, die nichts mit dem Zweck der Strasse zu tun haben, eine solche über den Gemeingebrauch hinausgehende gebührenpflichtige Nutzung dar. Auch der Abbruch und die Neuerstellung einer Werkleitung bildet - wie der Abbruch eines Hauses und die Errichtung einer Ersatzbaute - einen bewilligungspflichtigen Tatbestand, der die Erhebung einer Gebühr notwendig macht.

Die massgebliche Ausführungsgesetzgebung findet sich im Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977, dessen § 1 Abs. 2 im Rahmen des Finanzpaketes 1998 ergänzt wurde (lit. f). Der Grosse Rat hat dabei für die bewilligungspflichtigen Nutzung des National- und Kantonsstrassenareals einen Gebührenrahmen von Fr. 20.-- bis Fr. 50'000.-- festgelegt. Die Gebühr hat sich im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (soweit möglich) nach marktüblichen Ansätzen zu richten.

Gestützt auf diese Vorgaben hat der Regierungsrat die Verordnung über die zur Benützung des National- und Kantonsstrassenareals zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung, GebV) am 18. November 1998 beschlossen und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Die Verordnung legt die Gebührenhöhe für einzelne bewilligungspflichtige Tatbestände näher fest. Sodann bestimmt sie, dass u.a. bei Gemeinden, sofern sie Gegenrecht halten, die Gebühr reduziert werden kann. Die Abteilung Tiefbau hat im Februar 2000 in einer Vollzugshilfe die Details innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Gebührenverordnung geregelt und in Ausschöpfung des durch sie eingeräumten Ermessensspielraums auch die Gemeinden grundsätzlich als gebührenpflichtig erkannt. Ausserdem sollten mittels der Vollzugshilfe die Gleichbehandlung aller gebührenpflichtigen sichergestellt sowie Willkür und Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden.

2. Spezielle Situation der Gemeinden: Die Anwendung des neuen Gebührenrechts hat bei den Gemeinden zu heftigen Reaktionen geführt. Diese sind teilweise verständlich, erfüllen die Gemeinden doch ebenfalls öffentliche Aufgaben wie etwa die nach Bundesrecht konzessionierten Unternehmen nach dem Fernmeldegesetz (FMG Art. 35) und dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG Art. 40), die von der Entrichtung von Benützungsgebühren befreit sind. Die Gebührenbefreiung für konzessionierte Unternehmen ist im Bundesrecht geregelt und geht dem kantonalen Recht vor. Damit kann eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung verbunden sein. Es kommt dazu, dass bestehende Leitungen der Gemeinden von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Dieser Umstand führt dazu, dass die Gemeinden und deren Werke weniger bereit sind, im Zusammenhang mit Ausbauten und Werterhaltungsmassnahmen gleichzeitig alte Leitungen zu erneuern. Damit entstehen häufiger unerwünschte Werkleitungsreparaturen in neuen Strassenbelägen, und es ergibt sich eine betriebswirtschaftlich nachteilige frühere Alterung und Wertverminderung.

Der Regierungsrat ist bereit, dieser speziellen Situation der Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Einer Änderung des Gebührendekrets bedarf es hierfür nicht, sie würde sich unter Umständen auch in Widerspruch zu den Vorgaben des Baugesetzes setzen. Das Baudepartement hat bereits zugunsten der Gemeinden von dem durch die Gebührenverordnung eingeräumten Ermessensspielraum Gebrauch gemacht und die Vollzugshilfe in diesem Sinne angepasst. Auf die Gebührenerhebung für Werkleitungen, die der allgemeinen Versorgung dienen (Kanalisation, Wasser, Elektrisch, Fernwärme, Gas usw.) wird deshalb vorläufig verzichtet. Immerhin erscheint es richtig, wenn unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und aufgrund des Umstands, dass ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Bestimmungen des Baugesetzes und der Gebührenverordnung besteht, die Frage nach der Gebührenerhebung für Werkleitungen im öffentlichen Interesse einer vertieften Überprüfung unterzogen wird. Zu diesem Zweck sollen Ergebnisse der anstehenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden abgewartet werden; immerhin sind die Gemeinden im Innerortsbereich mit Beiträgen am Strassenausbau und -unterhalt des Kantons beteiligt.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in diesem Sinne als Postulat entgegenzunehmen.

Vorsitzender: Die Motion wird vom Regierungsrat abgelehnt bzw. als Postulat entgegengenommen. Der Motionär ist mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Die Motion ist als Postulat stillschweigend überwiesen.

2317 Motion Jakob Peterhans, Sins, vom 23. Mai 2000 betreffend Änderung des Dekretes über Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen; Ablehnung

(vgl. Art. 1991 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2000:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab bzw. ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Sinn und Zweck der Strassenbeleuchtung: Eine Strassenbeleuchtung kann primär die Sicherheit massgebend erhöhen. Gerade im Bereich der sozialen Sicherheit sowie in der Kriminalitätsprävention kommt ihr eine Schlüsselfunktion zu. Es ist leicht nachvollziehbar, dass sich vor allem auch Frauen auf einer beleuchteten Strasse wesentlich sicherer fühlen. Gemäss Regierungsprogramm 97/01 (Seiten 13 und 14) soll das subjektive Sicherheitsgefühl der einzelnen Personen durch entsprechende Massnahmen, u.a. im Bereich der Beleuchtung, gefördert und verbessert werden.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung und die Polizei bezeichnen die Beleuchtung als wichtiges Element zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Diese Aussage bezüglich einer verbesserten Verkehrssicherheit basiert auf dem CIE Technical Report No. 8/2 vom März 1987, "Road Lighting as an accident countermeasure", der 28 "vorher/nachher-Studien" in verschiedenen Ländern auswertet. Weil bei uns die Unfallprotokolle keine Angaben zu den Beleuchtungsverhältnissen enthalten, kann statistisch nicht nachgewiesen werden, inwieweit diese Erkenntnisse auch in der Schweiz Gültigkeit haben.

Die Strassenbeleuchtung wird zunehmend auch als gestalterisches oder künstlerisches Element zur Ortsbildgestaltung eingesetzt. Kern- und Begegnungszonen lassen sich mit gut platzierten und passenden Beleuchtungseinrichtungen aufwerten.

2. Rechtliche Grundlagen: Die Gemeinden besorgen die Beleuchtung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und in Zusammenarbeit mit dem Kanton den Winterdienst an den Innerortsstrecken der Kantonsstrassen (§ 99 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993). Schon im alten Baugesetz wurde die Beleuchtung auf Kantonsstrassen im Innerort als Gemeindeaufgabe definiert, dies sowohl hinsichtlich Bau wie auch Betrieb. Im neuen Baugesetz fehlt nebst § 99 BauG eine explizite Aussage über die Zuständigkeit für den Bau der Beleuchtung.

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1 sind Beleuchtungselemente nicht als Strassenbestandteile zu betrachten. In § 80 BauG, der die Bestandteile der Strasse definiert, ist die Beleuchtung nicht speziell aufgeführt. Folglich ist die Beleuchtung im Innerort auch nicht gemäss Dekret aufzuteilen.

Aus diesen Gründen wurde und wird die Beleuchtung nicht als Kantons-, sondern als kommunale Aufgabe verstanden. Die Praxis betreffend Zuständigkeit und Finanzierung, wie sie mit dem alten Baugesetz definiert war, hat das neue Baugesetz beibehalten.

3. Festlegung der Zuständigkeiten: Die rechtliche Situation in Bezug auf die Zuständigkeit und Finanzierung bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung im Innerort lässt verschiedene Interpretationen zu. Ein Zusammenhang zwischen Beleuchtung und Verkehrssicherheit im Innerort scheint zumindest für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer gegeben. Die Beleuchtung dient jedoch primär der kommunalen Bevölkerung und weniger den Durchreisenden. Sie hat nebst der Verkehrssicherheit noch weitere Funktionen zu erfüllen.

Der Regierungsrat will deshalb zumindest vorläufig an der bisherigen Praxis der Zuständigkeiten und Kostenübernahme festhalten.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden wird die Frage der Zuständigkeit und Finanzierung der Kantonsstrassen im Innerort diskutiert und in einer gesamtheitlichen Regelung festgelegt. Sinnvollerweise soll der Aspekt der Strassenbeleuchtung auch dort eingebracht und gleichzeitig mit den übrigen Zuständigkeitsfragen geklärt werden. Allfällige Änderungen von Rechtsgrundlagen könnten dann in einem Zug erfolgen.

Vorsitzender: Die Motion wird vom Regierungsrat abgelehnt bzw. als Postulat entgegengenommen. Der Motionär hält an der Form der Motion fest.

Jakob Peterhans, Sins: Die Antwort auf meine Motion ist für mich eigentlich zufriedenstellend ausgefallen. Nur hat der Regierungsrat oder der Baudirektor die falsche Schlussfolgerung gezogen. Man könnte nämlich mit dieser Begründung ebensogut zu dem Schluss kommen, dass diese Motion überwiesen werden sollte. Ich blende kurz zurück. Bei der Beratung des neuen Strassengesetzes bzw. von der LSVA-Abgaben habe ich eingebracht, dass man die Beleuchtung in die Strassenkosten hineinnehmen sollte. Damit wären die Gemeinden innerorts entlastet worden. Ich spreche ausdrücklich nur von den Investitionen, nicht vom Unterhalt. Dazumal hat man mir gesagt, dass dies nicht in diesem Gesetz geändert werden könne, dass dies Bestandteil des Baugesetzes (§ 80) sei, und dort sei diese Beleuchtung nicht explizit aufgeführt, weshalb man dort auch stössig werden sollte. Daraufhin habe ich diese Motion geschrieben, und heute sagt nicht derselbe Herr Baudirektor, dass man diese nicht übernehmen wolle und sie in die Gesamtrechnung der Aufgabenteilung einbeziehen wolle. Damit bin ich eigentlich nicht ganz einverstanden.

Der Grundtenor bei der Beratung der LSVA und des Strassenverkehrsgesetzes war der, dass wir in erster Linie die externen Kosten bekämpfen wollen. Wir wollten diese externen Kosten eigentlich nicht über die LSVA finanzieren, wir wollten sie bekämpfen. Hier haben wir eigentlich in der Kommission und im Rat den Konsens gefunden. Wenn wir nun zum Beispiel die Spitalkosten bekämpfen wollen, dann müssen wir den Sicherheitsfaktor der Strassen erhöhen. Es wird mir nun niemand bestreiten, dass wir durch eine optimale Beleuchtung innerorts den Sicherheitsfaktor erhöhen und damit die externen Kosten bekämpfen können. Es könnten auch externe Kosten sein im Umweltbereich. Im Umweltbereich wollen wir auch nicht Bäume setzen gehen, sondern wir wollen die externen Kosten, d.h. die Verursacher bekämpfen. Deshalb war ich der Auffassung, die Regierung sollte eigentlich diese Motion übernehmen. Wenn ich jetzt so schaue, wie die politische Landschaft liegt für

das Verkehrsgesetz, so sieht man hier, dass der Sektor wegen der LSVA dies eher ablehnt und der Sektor hier sagt, dass er nicht zufrieden sei mit der Bekämpfung der externen Kosten und mehr finanzieren möchte. Ich lade Sie ein, mindestens diese Motion jetzt zu überweisen, dann haben wir wenigstens ein gutes Argument. Wir könnten dann einerseits sagen, dass wir mindestens die externen Kosten bekämpfen, was für mich Grundvoraussetzung ist, und andererseits müssen wir sagen, dass wir leider die LSVA nicht abändern können. Die ist so geschrieben und so gilt sie auch für den Kanton. Ich lade Sie ein, im Gesamtinteresse dieser Motion zuzustimmen!

Edith Lüscher, Staufen: Die SP ist für die Überweisung dieses Vorstosses als Motion, wenn auch nicht aus den gleichen Gründen. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig der Aspekt der Sicherheit im öffentlichen Raum ist. Dabei spielt die Beleuchtung eine wichtige Rolle, Minimallösungen in diesem Bereich können unangenehme Folgen haben. Namentlich Fussgängerinnen und Fussgänger sind nachts entlang von Hauptverkehrsachsen nur genügend geschützt, wenn sie von weither erkannt werden. Die Beleuchtung, da nicht als Bestandteil der Strasse anzusehen, ist angesichts des hohen Gefahrenpotentials geradezu fatal. Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Innerortsstrassenbeleuchtung sollte also möglichst rasch im Sinne der Motion geklärt werden.

Regierungsrat Peter C. Beyeler: Es ist natürlich ganz klar, was hier mit der Motion bezweckt wird. Es geht nicht um die Sicherheit des öffentlichen Raums, es geht darum, wer bezahlt. Die Gemeinden haben ihre Verantwortung, sie haben auch ihre Vorstellung, wie Strassenräume zu gestalten sind. Das Baugesetz lässt die Frage nach der Finanzierung aus und stützt sich demzufolge auf das alte Baugesetz, wo diese Aufgabe den Gemeinden zugeordnet wurde. Es hat auch einen Hintergrund. Jede Gemeinde hat auch die Elektrizitätsversorgung als staatliches Organ gehabt, und die städtischen Werke, und die haben diese Versorgung gemacht, haben auch die Kosten getragen für den Strom, neben den laufenden Rechnungen vorbei normalerweise, und haben so einen Teil über den Strompreis finanziert. Es steht heute nichts an, was an dieser Situation etwas verändern würde. Es wird sich vielleicht dann in drei vier fünf Jahren zeigen, ob die Liberalisierung dazu führt, dass diese Organisation nicht so stattfindet. Dann könnte man darüber reden. Es ist aber genau auch der Zeitpunkt, wo wir dann über die Aufgabenteilung in allen Bereichen, auch die Kostenfragen, klären müssen. Darum schlagen wir vor, die Motion als Postulat zu überweisen. Die Frage ist an und für sich berechtigt gestellt. Aber wir möchten das nicht als Motion überwiesen haben, denn die Frage ist nicht klar, wo und wer dann für diese Beleuchtung Geld ausgeben muss. Der Kanton hat für die Strassenkosten zu sorgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Beleuchtung ist in diesem Fall ausgeschlossen, gehört natürlich genauso zu der Strasse von der Technik her. Aber die Finanzierung ist anders geregelt, und ich bitte Sie dringend, diese Argumentation, die nun diese LSVA-Gelder geben, nicht aufzunehmen, mindestens nicht vor dem 26. November. Aber wir sehen heute schon, was geschieht. Es ist eine neue Milchkuh, die gemolken werden soll, und ich bitte, dass wir hier nicht schon heute anfangen, bevor die Kuh überhaupt geboren ist. Ich bitte Sie, die Motion als Postulat zu überweisen. Die Zielsetzung ist klar, und wir werden das diskutieren, aber Sie erleichtern

damit, eine Möglichkeit zu optimieren, und daher ist das Postulat der richtige Weg.

Vorsitzender: Der Motionär hält an der Überweisung als Motion fest, somit steht die Überweisung als Postulat nicht mehr zur Diskussion.

Abstimmung:

Für Überweisung der Motion: 54 Stimmen.

Dagegen: 66 Stimmen.

2318 Postulat Alfred Obrist, Baden, vom 4. Juli 2000 betreffend öffentlichen Verkehr - Nationalbahn; Ablehnung

(vgl. Art. 2076 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2000:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Ausgangslage bei der Nationalbahn Ost: Über die Nationalbahnlinie Ost wird seit vielen Jahren diskutiert und das Angebot zwischen Wettingen, Lenzburg und Aarau wurde verschiedentlich modifiziert. Es liegt nicht an fehlendem Willen oder fehlender Fantasie, wenn in den letzten Jahren Fahrplan und Infrastruktur nicht optimiert wurden.

Vielmehr hat der Grosse Rat 1981 die Aufhebung des Teilstastes Mellingen-Wettingen bzw. die Führung der Nationalbahn nach Killwangen mit Anschluss an die damalige Regionalzugslinie Brugg-Zürich (heutige S-Bahnlinie 12) abgelehnt. Weil die Nationalbahn auch in den nachfolgenden Jahren den Bedürfnissen der ÖV-Benutzerinnen und Benutzer nicht entsprach (z.T. schlechte Erschliessung der Gemeinden, führt am Zentrum Baden vorbei), wurde das Busnetz parallel zur Nationalbahn ausgebaut. Heute bestehen entlang der Bahnlinie überall parallele Buslinien (Korridor Baden-Dättwil-Mellingen, Mellingen-Mägenwil, Mägenwil-Lenzburg), die die Nationalbahn zum Teil konkurrenzieren. Aufgrund der mangelnden Nachfrage in den Nebenverkehrszeiten und am Wochenende wurden einzelne Züge gestrichen und das Angebot am Sonntag auf den Zweistundentakt reduziert. Auf Verbesserungen bei der Infrastruktur mit neuen Haltestellen im Raum Badener Meierhofquartier und im Fislisbacher Feld, wie sie im Postulat beschrieben sind, wurde im Hinblick auf eine allfällige Aufhebung der Nationalbahn Ost beim Ausbau des Regionalzugsverkehrs durch den Heitersberg verzichtet.

Der Grosse Rat fasste im Richtplan Aargau folgenden Beschluss, der die Zukunft der Nationalbahnstrecke Lenzburg-Mellingen-Dättwil-Wettingen vorzeichnet:

Beschluss 6.1 in Richtplankapitel V 3.3: Der Kanton hebt mit der Realisierung der S-Bahnlinie durch den Heitersberg den SBB-Regionalzugsverkehr auf der Nationalbahnstrecke Lenzburg-Mellingen-Dättwil-Wettingen auf. Er sorgt für die Realisierung einer attraktiven Ersatzverbindung im Regionalverkehr auf der Strecke Lenzburg-Birrfeld-Brugg-Baden. Das stillgelegte Trasse ist für den öffentlichen Verkehr freizuhalten.

Dazu ist festzuhalten, dass die Zukunft der Nationalbahnlinie Ost stark vom Ausbau des Fernverkehrs und des Regionalzugsverkehrs im Korridor Lenzburg-Heitersberg-Zürich abhängig ist. Die Strecken- und Knotenkapazitäten in diesem Bahnkorridor werden mit dem Konzept Bahn 2000 1. Etappe und dem allfälligen Ausbau des Regionalzugsverkehrs durch den Heitersberg noch knapper. Gemäss bisherigen Abklärungen der SBB ist der Ausbau des Regionalverkehrs durch den Heitersberg aus Gründen der Kapazität nur möglich, wenn die Nationalbahn Ost aufgehoben wird. Und schliesslich müssen die aargauischen Zentren Baden und Lenzburg auch nach einer Aufhebung der Nationalbahn miteinander verbunden bleiben. Die geplante Verlängerung der Linie Lenzburg-Birrfeld-Brugg nach Baden deckt diese Verbindung ab.

Idee der Weiterführung der S-12-Teilkomposition bzw. der S-3 via Nationalbahn Ost: Die Idee einer Aufwertung der Nationalbahn durch direkte Führung von Zügen nach Zürich wurde schon vielfach diskutiert und abgeklärt. Die Teilung der S-12 in Wettingen auf zwei Teilzüge nach Mellingen-Lenzburg und Brugg stand dabei jeweils im Vordergrund. Verschiedene Gründe sprechen gegen diesen Ansatz:

Hauptgrund ist die rund ¼ Stunde schnellere Fahrzeit durch den Heitersbergtunnel statt über eine verlängerte S-Bahnlinie via Wettingen-Dättwil, welche Bedingung für eine Steigerung der ÖV-Benutzerzahlen aus dem Raum Mellingen (mit neuer Haltestelle Mellingen-Heitersberg) und Mägenwil/Othmarsingen ist. Gleichzeitig könnten mit einer Direktverbindung durch den Heitersberg auch neue schnelle Verbindungen Limmattal-Aarau-Westschweiz angeboten werden, wenn die Anschlüsse in Lenzburg oder Aarau funktionieren.

Der Einsatz von Doppelstockzügen mit 387 Sitzplätzen (wie auf der S-Bahnlinie 12) ist nur bei einem hinreichenden Fahrgastaufkommen wirtschaftlich. Die Frequenzen auf der Nationalbahnlinie dürften bei einer direkten Weiterführung nach Zürich-Winterthur selbst in der Spitzenzeit nicht im erforderlichen Masse. Ausserhalb der Hauptverkehrszeiten genügt auf den übrigen Abschnitten der S-12 eine einzelne Komposition. Sofern die Lösung mit Aufteilung der S-12 in Wettingen in zwei Teile während der gesamten Betriebszeit angeboten würde, müssten wegen einer relativ geringen Anzahl Fahrgäste auf der gesamten Strecke Winterthur Seen bzw. Seuzach bis Wettingen zwei Fahrzeugeinheiten eingesetzt werden. Die Lösung mit Aufteilung der S-12 ist nicht wirtschaftlich.

Die Doppelstockzüge verfügen über automatische Kupplungen, welche ein problemloses Trennen von Zügen auf Abzweigstationen ermöglichen. Dagegen benötigt das Zusammenkuppeln einen zeitlichen Mehrbedarf von rund vier Minuten, weshalb die Aufspaltung der S-12 nicht attraktiver ist als die heutige Taktverbindung mit Umsteigen. Die zeitliche Verzögerung müssten auch die Fahrgäste aus dem Raum Brugg/Turgi/Baden in Kauf nehmen.

Heitersbergstrecke und die Strecke Baden-Wettingen sind heute sehr stark vom Fern-, Regional- und Güterzugsverkehr beansprucht, die Flexibilität in der Fahrplangestaltung auf der Nationalbahn ist eingeschränkt. Die heutige Taktlage kann nicht ohne weiteres verändert werden, da im Raum Mellingen in Richtung Lenzburg das Heitersberggleis gequert werden muss. Eine Weiterführung von der S-Bahn über Wettingen hinaus Richtung Dättwil-Lenzburg hätte

weitere Abkreuzungskonflikte im Bahnhof Wettingen mit den Zügen Baden-Zürich zur Folge.

Die gleichen Gründe, die gegen die Teilung der S-12 in Wettingen sprechen, gelten auch für eine Weiterführung der S-Bahnlinie 3 von Dietikon via Wettingen auf die Nationalbahn.

Veränderung der Anschlussprioritäten: Die Nationalbahnlinie Aarau-Suhr-Lenzburg-Mellingen-Wettingen verkehrt heute im Stundentakt mit Lücken am Vor- und Nachmittag. Sie vermittelt in Aarau Anschlüsse aus der Westschweiz und in Lenzburg sowie Wettingen optimale Anschlüsse an den Fernverkehr bzw. an die S-12 Richtung Zürich. Eine Ausrichtung der Anschlüsse in Lenzburg Richtung Westen ist nur möglich, wenn die bestehenden Anschlüsse in Wettingen und Lenzburg aus Richtung Zürich gebrochen würden. Die bestehenden Anschlussprioritäten wurden aufgrund der Nachfrage gewählt; eine kurzfristige Änderung der Anschlüsse ist nicht zweckmässig.

Angebotsverbesserungen im Korridor Heitersberg: Mit Fahrplanwechsel 2001 werden im Korridor Heitersberg weitere Züge neu eingeführt, die den Strassenengpass Baregg entlasten können. In den Hauptverkehrszeiten am Morgen fahren ab Juni 2001 von Aarau und Lenzburg jede ¼-Stunde Züge Richtung Zürich. Am Abend wird der ¼ Std.-Takt Zürich-Lenzburg-Aarau angeboten. Neben den halbstündlich verkehrenden Schnellzügen verbinden Zusatzzüge die Räume Aarau und Lenzburg mit den Vorortsbahnhöfen von Zürich und umgekehrt.

Auch vom Freiamt aus wird das Direktzugsangebot durch den Heitersberg verbessert. Je ein Zug am Morgen und am Abend ergänzt das heutige Angebot aus dem Freiamt in den Raum Zürich und zurück. In den Bahnhöfen Mägenwil, Dottikon-Dintikon und Wohlen wird das Busangebot auf die neuen Züge angepasst, damit möglichst viele Pendlerinnen und Pendler von den attraktiven Verbindungen mit kurzen Reisezeiten profitieren können.

Im Zusammenhang mit der 3. Ausbautappe der S-Bahn Zürich sind die SBB AG und der Kanton Aargau gemeinsam mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) daran, die Ausbauschritte im Regionalverkehr vorzubereiten. Eine generelle ZVV-Marktanalyse zeigt, dass der Angebotsausbau Limmattal-Heitersberg-Lenzburg/Freiamt eine hohe Priorität hat. Der Kanton Aargau setzt sich im Rahmen dieser Planungen dafür ein, dass die Führung von zusätzlichen direkten Zügen von Zürich durch den Heitersberg mit Halten auch westlich des Heitersbergtunnels möglich wird. Die Erschliessung des Raums Rohrdorferberg-Reusstal durch eine neue Haltestelle Mellingen-Heitersberg wird in separaten Studien gemeinsam mit den betroffenen Regionalplanungsverbänden untersucht.

Die Ideen der Teilung der S-12 in Wettingen bzw. der Weiterführung der S-3 sind wegen den längeren Fahrzeiten, der Wirtschaftlichkeit, der Nachfrage, der betrieblichen Konfliktsituationen in Wettingen und Mellingen, der vorgesehenen Angebotsverbesserungen 2001 Freiamt/Aarau-Heitersberg-Zürich und der bereits angelaufenen Planungen mit dem Zeithorizont 2004/5 nicht mehr weiterzuverfolgen. Eine Verbesserung des Regionalzugsverkehrs durch den Heitersberg ist abhängig von der Kapazität der Heitersbergstrecke und von der Finanzierbarkeit der zusätzlichen Regionalzugsleistungen. Dem Grossen Rat wird zu gegeb-

nem Zeitpunkt eine Kreditvorlage für Betriebsmehrkosten und allfällige Investitionen unterbreitet.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Alfred Obrist, Baden: Ich bin enttäuscht, dass die Regierung das Postulat ablehnt. Das Postulat fordert nichts anderes, als dass man das bestehende Potential besser nutzt und aktiviert. Es stellt also keine neuen Forderungen auf. Folgende Forderungen, die der Vorstoss stellt, sind schon vorhanden: Das Trasse der Nationalbahn, die Kompositionen, die S3, ev. die S12, das Zugspersonal, die Haltestellen; es könnten mehr sein, Baden Meierhof, Fislisbach Feld.) Was nicht vorhanden ist, sind allfällige technische und bauliche Massnahmen auf dem Bahnhof Wettingen, sowie der gute Wille der SBB und der Aargauischen Regierung.

Zehn wenig überzeugende Argumente zur Ablehnung des Postulats: 1. Die Nationalbahn erschliesst die Dörfer am Rohrdorferberg und Reusstal schlecht und fährt am Zentrum Baden vorbei: Die Haltestelle Baden-Oberstadt steht praktisch im Zentrum der Region Baden-Wettingen. Die Luftdistanz zwischen Hauptbahnhof und Oberstadt sind weniger als 500 m. Beim Schulhausplatz kommen sämtliche Busse der RVBW und der Postlinien aus dem Studienland vorbei. Im Fussgängerbereich liegen die Badener Altstadt, die Kantonschule und das Regionale Krankenhaus. Bezüglich Umsteigen vom Rohrdorferberg sind Richtung Zürich der Bahnhof Mellingen, Fislisbacher Feld und Dättwil (Bussanschluss) keineswegs schlechter als die wahrscheinlich utopische Haltestelle vor dem Heitersbergtunnel.

2. Die Konkurrenz der Buslinien zur Nationalbahn: Ein Schwerpunkt des Postulates ist die Optimierung und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs nach der Grossregion Zürich. Die konkurrierenden Buslinien haben alle den Bahnhof Baden als Ziel. Es geht im Postulat um eine gute Zürichlinie, zur Entlastung des Baregg隧nels. 3. Ausbau der Heitersberglinie für Regionalzugsverkehr: Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die SBB gar kein Interesse hat und zeigt, neben dem Personenfernverkehr und den Güterzügen, die Heitersberglinie für den Regionalverkehr zu öffnen. Auf dem Richtplankapitel Beschluss 6.1 auszuruhen, heisst: Warten auf den St. Nimmerleinstag.

4. Der Fahrzeitvergleich: Da es nur einen theoretischen Fahrzeitvergleich ohne Aussicht auf Verwirklichung gibt, darf man nicht mit der Viertelstunde schnellerer Fahrzeit argumentieren. Wenn z.B. die S-3 nur ab Mellingen via Wettingen fährt, ist eine Verbindung ohne Umsteigen eine Qualitätsverbesserung neben einer kleinen Zeitersparnis. Die Viertelstunde ist für den Rohrdorferberg/Fislisbach kein Argument. 5. Einsatz von Doppelstockzügen mit 387 Sitzplätzen: Mit diesem Argument müsste man auch die Verwendung von Doppelstockwagen in Niederweningen abschaffen.

6. Abgeltung Nationalbahn Ost: Die Nationalbahn Ost ist leider von den Betreibern als unerwünschte Strecke behandelt worden. Lücken im Stundentakt sind schwerwiegende Verschlechterungen eines Fahrplans. Der Sonntagsfahrplan im Zweistundentakt ist nach schweizerischen Netzvergleich letzten Qualität. Je weniger Fahrgelegenheit und je schlechter die Anschlüsse, um so weniger Frequenz haben die reduzierten Verkehrseinheiten. Hier könnte man von der

Südostbahn (SOB) lernen, welche die vernachlässigte Bodensee-SBB-Linie aufgemöbelt hat.

7. Die Anschlussprioritäten der Nationalbahn: Die Nationalbahn hat heute klare Anschlussprioritäten in Lenzburg (Schnellzüge von und nach Zürich.) Diese Feststellung in der regierungsrätlichen Begründung bedeutet in Wirklichkeit: Diese Anschlussoptimierung gilt praktisch nur für Hunzenschwil. In Wettingen ist der Anschluss auf die S12 ausgerichtet. Dieser Fixpunkt hat zur Folge, dass Richtung Westschweiz die Nationalbahn für den Ostargau in Lenzburg nichts bringt. Hier könnte eine S3 bessere Lösungen ermöglichen.

8. Die vorgeschlagene Änderung der heutigen Fahrplanlage, um bessere Anschlüsse der Nationalbahn in Lenzburg Richtung Westen zu gewährleisten, ist nicht zweckmässig und fahrplantechnisch nicht zu verwirklichen. Solche Sätze sind Vogelstraussspolitik. Ein so schlechter Fahrplan darf doch keine heilige Kuh sein.

9. Fahrplanwechsel, Neue Züge im Korridor Heitersberg: Es ist erfreulich, dass für Aarau, Lenzburg und Freiamt mit Schnellzügen Verbesserungen erzielt wurden. Im näheren Einzugsgebiet westlich des Baregg隧nels baut man Einfahrtsschikanen für die Strassenbenützer Richtung Zürich ein. Ein Postulat zur Verbesserung der Bahnverbindung über die Nationalbahnlinie lehnt man mit einem überlebten Argument ab.

10. Verhandlungen mit Zürich und den Regionalplanungsverbänden. Es mutet merkwürdig an, wenn mit dem Hinweis auf laufende Verhandlungen mit den zuständigen Stellen in Zürich und den Regionalplanungsgruppen ein Postulat abgelehnt wird, das auf bestehenden und infrastrukturellen Anregungen für Verbesserungen macht. Die Nationalbahn ist keine heisse Kartoffel, die man nicht in die Finger nehmen darf, sondern eine Anlage, die auch heute noch mit nützlichen Verbesserungen brauchbare Lösungen bringen könnte. Alle reden immer davon, den Verkehr von der Strasse auf die Schiene zu bringen. Dieser Vorstoss zielt genau in diese Richtung. Stimmen Sie daher für die Überweisung des Postulates!

Marcel Iseli, Zurzach: Der Postulant ersucht den Regierungsrat, dass die Nationalbahnstrecke Wettingen-Lenzburg attraktiver wird, durch direkte Verbindungen aus dem Rohrdorfer Berg-Reusstal nach Zürich und durch bessere Anschlüsse in Lenzburg Richtung Westschweiz. In seiner Zusammenfassung schreibt der Regierungsrat: "Die Nationalbahn erschliesst die Dörfer am Rohrdorfer Berg und im Reusstal schlecht und führt am Zentrum Baden vorbei." In Tatsache aber befindet sich die Haltestelle Baden Oberstadt praktisch im Zentrum der Region Baden-Wettingen. So liegen in unmittelbarer Nähe die badener Altstadt, die Kantonsschule, das regionale Krankenhaus, die kaufmännische Berufsschule sowie die Bezirksschule. Das Bahntrasse für die Strecke Lenzburg-Mägenwil-Mellingen-Fislisbach-Dättwil-Meierhof-Oberstadt weiter Richtung Zürich bzw. Kloten ist vorhanden. Mit der S-Bahn und einer entsprechenden Anpassung in eine Tramfunktion ab Fislisbach bis Baden-Wettingen könnte das Bussystem aufgehoben werden. Die heutige Situation macht für die Anwohner am Rohrdorfer Berg und Reusstal wenig Sinn. So muss der Fahrgast, um nach Zürich, Kloten oder Bern zu gelangen, nach Baden fahren, um dort zu wenden. Dieser Umweg könnte mit einer sinnvollen Infrastruktur wie zum Beispiel

Buszentrale bzw. einem Park-and-ride-System in Baden-Dättwil verkürzt und verbessert werden. Das Postulat von Alfred Obrist zielt nicht zuletzt darauf ab, den Individualverkehr zum Beispiel durch den Baregg zu entlasten durch das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr in Richtung Zürich und Bern. Die FDP-Fraktion versteht den Regierungsrat in seiner ablehnenden Haltung, fordert aber, dass der Regierungsrat die verbindliche Absicht erklärt, das Anliegen Obrist in die laufende Planung mit dem Zeithorizont 2004-2005 aufzunehmen.

Paul Fischer, Dottikon: Auch ich habe das Problem der Nationalbahn analysiert und komme zu folgenden Schlüssen: Die Analyse der Regierung ist richtig, dass es schwierig ist, mit dem heutigen Fahrplangefüge die Anschlüsse in Lenzburg Richtung Westen hinzubringen. Wir haben heute jedoch andere gute Anschlüsse. Heute sind die Anschlüsse in Lenzburg Richtung Seetal und Freiamt sehr optimal, und das Limmattal ist auch angeschlossen. Dieses Problem könnten wir aber auch mit der - wenn wir die Variante S3 nicht lösen - wenn wir hier in Lenzburg optimale Anschlüsse mit der S3 nach Westen machen, dann klappen die Anschlüsse in Zürich nicht, weil die Fahrzeit mit der S3 Lenzburg-Zürich etwa eine halbe Stunde dauert; das würde gerade in Zürich unattraktive Anschlüsse bringen. Wir können nicht das Weggli und den Batzen haben: Eine Nationalbahn und die S3 ist parallel nicht finanzierbar. Wenn ich jetzt abwäge, ob die S3 wirklich die Lösung bringt, dann sehe ich einige Probleme. Wenn wir die Nationalbahn aufheben, können wir zwar von Lenzburg bis Baden Busse einsetzen, nur werden die Fahrzeiten unattraktiver. Heute haben wir von Lenzburg bis Zürich ein Schnellzugssystem im Halbstundentakt. Das durch eine S3 zu ersetzen wäre ein gewaltiger Rückschritt.

Die Nationalbahn durchfährt Dörfer, wo etwas zu holen ist, zum Beispiel an Schulen, KV, Mittelschule Wettingen, Industrie. Es sind also Ortschaften, die bewohnt sind, Dättwil, Baden Oberstadt, Wettingen, Neuenhof, und es wäre nicht sehr optimal, wenn man an diesen Orten einfach vorbeifahren würde. Ich sehe aber auch gewisse fahrplantechnische Probleme. Es ist ja vorgeschlagen, dass wir die S3 nur im Stundentakt machen, und wenn wir sie optimal einbetten würden, müssten wir sowohl im neuen Knoten Mellingen, als auch in Lenzburg optimale Anschlüsse herbringen, wenn möglich in beiden Richtungen. Das ist nach meiner Analyse fahrplantechnisch nicht durchführbar. Der Bahnhof Mellingen ist zugleich auf der grünen Wiese, also um ihn überhaupt zu erreichen, müssen Busse eingesetzt werden. Dies ist sicher nicht eine attraktive Lage des Bahnhofes.

Was schlage ich vor? Eine S3 ist berechtigt während der Berufsverkehrszeiten. Da bringt sie nämlich etwas, da kann sie die Schnellzüge Lenzburg-Zürich, die heute überlastet sind, entlasten. Hingegen wäre in den Randzeiten die Nationalbahn die bessere Lösung, da sie besser erschliessen kann. Dies wäre eine finanziell sinnvolle Lösung. In diesem Sinn komme ich zum Schluss, dass das, was wir im Richtplan festgelegt haben, nicht die richtige Lösung ist, und im Sinne einer generellen Überprüfung schlage ich vor, dass wir das Postulat Obrist überweisen, damit der Regierungsrat hier noch einmal über die Bücher geht.

Edith Lüscher, Staufen: Das Postulat von Herrn Obrist löste in der SP-Fraktion eine engagierte Diskussion aus. Eine knappe Mehrheit befürwortet die Antwort des Regierungs-

rates, welche die langjährigen Pläne zur Zukunft des öffentlichen Verkehrs Aargau nochmals erläutert. Dabei spielt eben die Nationalbahn auf dem Ast Lenzburg-Wettingen eine Nebenrolle bzw. wird in dieser Form möglicherweise zugunsten besserer Lösungen aufgegeben. Eine starke Minderheit der SP wertet die Interessen der Region und des Regionalzugsverkehrs generell höher und unterstützt das Postulat. Unabhängig von einem Ja oder Nein zum Postulat stellen sich für die SP in diesem Zusammenhang einige Fragen.

1. Der Heitersberg scheint nach wie vor ein Nadelöhr zu sein. Wie die Kapazitätsengpässe dort für den Kanton Aargau gelöst werden können, war in der regierungsrätlichen Antwort nicht zu erfahren.

2. Die geplante neue Haltestelle Melligen-Heitersberg kommt weitab von bewohntem Gebiet zu stehen. Nur eine genügend belebte und sichere Station wird akzeptiert und auch ausserhalb der Stosszeiten überhaupt benützt. Wir hoffen, der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst.

3. Das zweifellos gut ausgebaute Busnetz in der Region Baden kann seine Wirkung nur voll entfalten, wenn die Busse in Baden und Wettingen die Zugsanschlüsse auch gewährleisten können und nicht stecken bleiben. Wie dies bei einer weiteren Zunahme des Individualverkehrs möglich sein wird, bleibt vorerst offen.

4. Die innerhalb einer Zukunftswerkstatt entwickelte Idee einer Stadtbahn Baden, zum Beispiel zwischen Melligen und Wettingen, wird mit keinem Wort erwähnt. Kanton und Stadt sollten diesen Vorschlag unbedingt in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen. Die SP ist für einen gut ausgebauten, attraktiven öffentlichen Verkehr, der auch etwas kosten darf, wobei die Verhältnismässigkeit aber gewahrt werden muss. Meiner Meinung nach gehört der Ostast der Nationalbahn so nicht dazu und vermag auch mit teuren Verbesserungen keinen merklichen Umsteigeeffekt zu erzielen.

Dr. Karl Frey, Wettingen: Der Baregg ist und wird immer ein Engpass bleiben. Jede Massnahme, die eine Erleichterung bringen kann, muss geprüft werden. Dazu gehört insbesondere auch der ÖV. Da die Strassen in Stosszeiten regelmässig überlastet sind, ist man sehr auf die Bahn angewiesen. Die Aussage, die Nationalbahn führe am Zentrum von Baden vorbei, geht fehl. Der Bahnhof Baden Oberstadt hat für einen grossen Teil der Stadt Baden durchaus zentrale Lage und kann einem grossen Bevölkerungspotential dienen. Zu berücksichtigen ist auch das grosse Potenzial von Dättwyl und Fislisbach. Die Sensibilität des Gebietes um den Baregg und das recht erhebliche Potenzial des Transportgutes rechtfertigen, sich vertieft mit dem Problem und mit dem Begehren des Postulates Obrist zu befassen, und nicht einfach vor den technischen Problemen oder voreiligen Richtplanbeschlüssen zu resignieren. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen!

Dr. Dragan Najman, Baden: Zuerst erwähne ich, dass die grosse Mehrheit unserer Fraktion gegen die Überweisung des Postulates ist. Ich persönlich gratuliere Alfred Obrist zu diesem Vorstoss. Er hat Weit- und Voraussicht gezeigt. Er hat nämlich Mitte dieses Jahres entdeckt, dass im März Grossratswahlen sind, und hat sich überlegt: "Eigentlich müsste ich in diesen vier Jahren ja auch etwas tun." Aber

was tun, das ist die Frage. Also, man blättert in den alten Grossratsprotokollen nach, und er wurde fündig. Allerdings weit hinten, so 1992/1993, genauer gesagt, am 18. August 1992, denn damals habe ich ein sehr ähnliches Postulat eingereicht. Es ging viel weiter, es hat aber auch die gleiche Stossrichtung gehabt, nämlich den Individualverkehr zu entlasten zugunsten des öffentlichen Verkehrs vor allem von Richtung Rohrdorfer-Berg. Dieses Postulat wurde dann bereits am 15. Juni 1993, also nur 10 Monate später, im Grossen Rat behandelt. Wie kaum anders zu erwarten war, wurde es mit grossem Mehr abgelehnt. Dieses Postulat hier hat eventuell, wie es scheint, Aussicht auf Erfolg. Falls nicht, dann ist zu hoffen, dass in weiteren 8 bis 10 Jahren wieder jemand, dann allerdings, wenn die Region Baden wegen der jetzigen beinahe Verdoppelung des Baregg-Strassentunnels im Individualverkehr vollends ersäuft, auf mein Postulat von 1992 nochmals zurückkommt, und vielleicht wird dannzumal mein Vorstoss, allerdings ziemlich indirekt, doch noch Erfolg haben.

Peter Binggeli, Melligen: Alfred Obrist ist enttäuscht von der Antwort. Ich muss aber sagen, dass ich es nicht bin, und ich bin Einwohner der Region Rohrdorfer Berg, Reusstal. Die Argumente, die aufgeführt wurden, haben mich überzeugt, sie sind genau identisch nach dem Verkehrskonzept, das seinerzeit ausgearbeitet wurde von der REPLA Rohrdorfer Berg - Reusstal 1981. Unser Anliegen ist ja eine Haltestelle an der Heitersberglinie, wo man mit der Bahn Richtung Limmattal, Zürich gelangt, und zwar ohne Umwege und schnell, und auf die andere Seite Richtung Lenzburg, Aarau. Die Feinverteilung soll der Bus machen. Der kann überall anhalten. Der Bus wurde ja auch eingeführt in unserer Region, der wird sehr gut benützt. Die Bahn hat etwas Passagiere verloren durch das, aber doch nicht so viel. Man kann sagen, dass der öffentliche Verkehr so gefördert wurde, dass er auch akzeptiert wird. Ich bitte den Regierungsrat sich einzusetzen, dass es wirklich 2004 eine Haltestelle gibt an der Heitersberglinie. Diese 4 Jahre können wir jetzt auch noch warten. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen!

Rolf Walser, Remetschwil: Als junger Grossrat bin ich natürlich froh um Wahltipps von Schweizer Demokraten. Mir scheint, dass die Zeit schon etwas weiter vorgeschritten ist und es gewisse Argumente gibt, solch ein Postulat wirklich genauer zu prüfen. Ich plädiere an Sie, diesem Postulat beizustimmen, aus folgenden Gründen: Das Verkehrsvolumen ist gegenüber früher enorm geworden in dieser Region. Ein Zeichen dafür ist beispielsweise der Ausbau der Buslinien. Früher fuhren die Busse bis Kehlhof und bis Dättwyl, heute fahren sie beinahe bis Fislisbach. Das ist ein Faktor. Der andere Faktor ist der Wirtschaftsstandort Baden. Ich bin der Meinung, dass man grundsätzlich die Einfallstrecke über den Heitersberg nach Zürich besser prüfen sollte. Es gibt sehr viele Leute aus dem Reusstal, die auf diese Verbindung angewiesen sind, unter anderen ich persönlich auch. Es gibt meines Erachtens deshalb keinen Grund, das Postulat abzulehnen, sondern ich halte Sie an, hier ja zu stimmen und das Postulat zu überweisen. Wir brauchen Verstärkung im öffentlichen Verkehr, sonst wird der Verkehrskoloss noch grösser um den Baregg herum.

Regierungsrat Peter C. Beyeler: Es sind 130 Tage, seit ich im Amt bin. Ich würde sagen, 50 % waren Verkehrsprobleme, und davon sehr viel öffentlicher Verkehr. Die Voten sind alle gut: Ich verstehe die Enttäuschung von Herrn Obrist, ich wohne ja auch dort in der Gegend, und ich verstehe,

dass man hier diese Bahnanlage nutzen will. Ich finde es sehr positiv, dass das Ziel unserer Verkehrspolitik auch aufgeführt wurde: Es geht nämlich darum, die Leute, unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu animieren, auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen. Das geht mit guten Angeboten. Die Frage ist nur, was ein gutes Angebot ist. Was mich erstaunt in der ganzen Diskussion: Ich habe mitgezählt: einmal kam das Wort "Kosten" vor. Eine Bahnlinie von Lenzburg nach Baden kostet eine siebenstellige Zahl pro Jahr! Das können Sie umrechnen. Die SBB macht keine Geschenke mehr. Es braucht keinen good will, keinen guten Willen! Es sind knallharte kaufmännische Rechnungen, die heute gemacht werden. Die SBB macht jeden Deal. Sie stellen uns diese Bahn zur Verfügung und sie verrechnen uns die Kosten. Wir bezahlen mittlerweile 55 Mio. Fr. pro Jahr für Regional- und Agglomerationsverkehr, und Sie wissen, dass wir alle Mühe haben, unseren Staatshaushalt in Kontrolle zu halten. Sie werden auch sehen, dass auch hier im öffentlichen Verkehr diskutiert werden muss: Wollen wir dieses Angebot, das wir heute anbieten, erhalten? Wir haben im Angebot 2001 - das ist zurzeit in der Vernehmlassung - uns klare Limiten gegeben. Wir wollen 20 % Kostendeckung erreichen, mit dem Ziel, dies auf 30 % zu steigern. Wir haben aber öffentliche Verkehrsverbindungen mit 9 % oder 8 % Kostendeckung. Da können wir uns fragen: Können wir uns dies leisten? Das ist die eine Politik.

Die zweite Politik, die wir anerkennen müssen ist, dass der öffentliche Verkehr dicht vernetzt ist in der Schweiz, und dass wir eine klare Vorgabe haben von der SBB, den Halbstundentakt im Fernverkehr einzurichten. Wenn man jetzt alle feingliedrigen Verknüpfungen machen will - und es wurde gesagt, dass man von dieser neuen Bahn Baden-Lenzburg auch einen Anschluss an den Fernverkehr haben will - wenn wir all diese Verknüpfungen machen wollen, kollabiert das System! Wir müssen uns überlegen: Wo ist es richtig, welche Benutzer müssen wir abdecken, und dann können wir entscheiden, was wir wollen.

Was ist heute der Zustand in der Region Baden? Wir haben ein dichtes Busnetz. Wir haben eine zersiedelte Landschaft, wir haben den ganzen Heitersberg mit einem Einzugsgebiet nach Baden, aber auch natürlich nach Zürich. Wir haben eine Situation, dass jeder nach Baden kommt mit einem neuen Busterminal. Wir versuchen, dem Bus freie Vorfahrt zu geben auf der Kantonsstrasse, damit er schnell, präzise und pünktlich auf die Bahn in Baden selbst kommt. Wenn wir uns nun vorstellen, dass eine Nationalbahn diese Funktion übernehmen muss, dann müssen halt die Oberrohrdorfer zuerst an den Bahnhof nach Mellingen fahren und dann umsteigen, und dann fahren sie nach Wettingen und steigen wieder um. Das ist nicht moderner öffentlicher Verkehr! Das ist ein Wunschdenken, und die Leute werden nicht umsteigen! Der Bus wird bleiben, und daneben fährt eine Bahn, die mehrere Millionen kostet. Die Nationalbahn - das betone ich - bleibt im Angebot. Wir werden ein zusätzliches Angebot von Lenzburg nach Zürich mit sog. Sprinterzügen haben.

Was die Zukunft betrifft, das werden wir noch sehen! Es wurde gesagt, dass der Bahnhof Baden Oberstadt in zentraler Lage sei. Das mag schon sein für die Leute, die dort aussteigen wollen. Aber Sie wollen ja die Leute aufnehmen, die nach Zürich fahren wollen, und da gibt es eine klare Verbindung, die durch den Heitersberg geht. Was sollten wir nach dem Postulat machen? Ich zitiere: "Der Regierungsrat

wird ersucht, dafür zu sorgen, dass die Nationalbahnstrecke Wettingen - Lenzburg attraktiver wird durch direkte Verbindung aus dem Rohrdorfer Berg Reusstal nach Zürich und durch bessere Anschlüsse in Lenzburg Richtung Westschweiz." Das sind Forderungen, die wir heute nicht eingehen können. Wir sind heute daran, die Bahnverbindungen im Fernverkehr von 2005 zu planen: heute! Wir haben eine Arbeitsgruppe über die S-Bahn-Verbindungen, die bemüht sich, die Attraktivität der S-Bahn-Verbindung auch durch den Heitersberg zu optimieren für 2005 und später. Wir sind daran, den Fernverkehr festzulegen, und wir hoffen mit allen Kräften, dass Aarau auch hier in diesem Sinn eine zentrale Anlaufsstelle für den Regionalverkehr des Kantons auch die Attraktivität im Fernverkehr bleibt. Wir sind also daran, etwas zu tun. Ich kann Herrn Iseli zusichern, dass diese Verbindung von Lenzburg über Bahnhof Oberstadt nach Wettingen in den Überlegungen drin sind, dann nämlich, wenn Kapazitätsengpässe entstehen sollten, dann nämlich, wenn Kapazitäten zu erwarten sind in dieser Richtung. Aber aufgrund der heutigen Erschliessung aufgrund des heutigen Verkehrsverhaltens ist diese Nachfrage nicht da. Man sieht, wie die Frequenzen heute genutzt werden, und man sieht sehr wenige Leute in diesem Zug von Mellingen nach Baden fahren.

Das Postulat stellt Forderungen, die wir nicht aufnehmen können, und daher ist es auch falsch, ein Versprechen einzugehen und das Postulat entgegenzunehmen, im Wissen, dass es einfach nicht möglich ist, diese Forderung so umzusetzen. Ich kann zusichern, dass die Nationalbahn nach wie vor ein Thema ist in der Erschliessung. Sie haben auch vor etwa zwei Monaten in der Zeitung lesen können, dass der Verkehrsverbund Zürich eine S-Bahn Richtung Zofingen propagiert hat. Diese Elemente sind in Diskussion, und vielleicht sprechen wir hier schon über einen Zeitraum 2010. Ich habe gesagt, dass die Verhandlungen laufen. Ich bitte Sie auch, die heutigen Verkehrsverhältnisse, die wir im Raum Baregg haben, nicht als Massstab nehmen für das, was wir im Jahr 2005 haben werden, wenn der Baregg dann wirklich auch wieder läuft. Ich glaube, wir sollten hier nicht schnelle Schlussfolgerungen ziehen.

Zu den Fragen von Seiten der SP: Der Heitersberg ist ein Nadelöhr, das wird gesagt und trifft in gewissen Grenzen auch zu. Letzten Freitag wurde eine neue Geleiseanlage eingeweiht von Dietikon nach Killwangen-Spreitenbach. Das ist eine Kapazitätsausweitung, die wesentliche Vorteile bringt für die Verbindung Heitersberg, aber auch Richtung Baden. Wir haben einen Engpass im Gexi zwischen Lenzburg und Mellingen. Das ist ein Projekt, das mittelfristig, sprich 2010, in Diskussion ist. Wir bemühen uns auch hier, diesen Engpass zu sanieren, damit es genügend Raum gibt, um mehr Züge aufnehmen zu können. Es ist nicht so wie bei den Autos, dass ein Tunnel ein Engpass sein muss. Man kann Züge vor und nach dem Tunnel überholen lassen, und man kann im Tunnel eine ganz hohe Frequenz fahren. Da gibt es keinen Bremseffekt oder Kollaps, weil die Züge genau hintereinander gesteuert werden können. In mittelfristiger oder langfristiger Zukunft 2020, 2025 könnte auch der Heitersberg ein Problem werden. Diese Fragen sind auch in Diskussion, aber primär - und das haben Sie auch lesen können - geht es darum, dass der Knoten Zürich verbessert wird mit einem neuen Bahnhof Löwenstrasse. Das sind Projekte, die sich auch bis 2012/13 erstrecken. Wir sind in der Entwicklung. Ich bitte Sie, dass Sie die Verkehrsprob-

leme nicht regional lösen wollen, weil die Zeit der regionalen Lösung mit der Bedingung, dass man dann noch Anschluss hat an den Fernverkehr, vorbei ist.

Wenn wir das Postulat entgegennehmen, ist das Resultat dasselbe. Wir werden nichts versprechen können in dieser Hinsicht. Es wird sich zeigen, wo die optimale Lösung ist, und Sie können dann entscheiden, wie viele Millionen Ihnen diese Verbindung wert ist. Dann werden wir wieder sehen, dass die Staatskasse leer ist, und wir werden dann sagen, dass wir das nicht wollen, das ist zu teuer. Der öffentliche Verkehr ist ein schwieriges Problem!

Ich fasse zusammen: Die Strecke Lenzburg-Baden-Wettingen ist in der Diskussion um die Zukunft der S-Bahn-Erschliessung. Die Idee von Herrn Obrist ist verständlich, und ich verstehe sie, und ich kann sie nachvollziehen, wenn wir keine Kostenbetrachtung machen. Aber die Umsetzung ist sehr teuer. Das können wir uns aufgrund der heutigen Frequenzen, aufgrund der zu erwartenden Frequenzen und aufgrund der dringend notwendigen Erschliessung mit Bussen, weil die Region so strukturiert ist, wie sie ist, können wir uns das nicht leisten. Ich bitte Sie, auch wenn ich volles Verständnis habe für das Postulat, das Postulat trotzdem nicht zu überweisen, weil die Forderungen so nicht erfüllt werden können!

Abstimmung:

Für Überweisung des Postulates: 45 Stimmen

Dagegen: 68 Stimmen

2319 Interpellation Markus Kunz, Frick, vom 5. September 2000 betreffend Genehmigungsverfahren für die Ortsplanung Herznach (Bauzonen- und Kulturlandplan); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2160 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000:

Allgemeine Bemerkungen: Mit dem Dekret über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 delegiert der Grosse Rat die Genehmigung mit definierten Ausnahmen an den Regierungsrat. Das Dekret bezeichnet drei Ausnahmen. In der Botschaft Nr. 98.004133 vom 7. September 1998 zum Dekret werden diese Ausnahmen umschrieben. Insgesamt handelt es sich um 68 namentlich bezeichnete Fälle. Die Frage, ob zusätzliche Ausnahmefälle als Folge von Genehmigungsaufgaben des Grossen Rats bestehen oder neu entstehen, hat die Bau- und Planungskommission bei der Dekretsberatung diskutiert und verneint.

Der Regierungsrat prüft bei jeder Genehmigungsvorlage die Zuständigkeit. Seit dem 1. Januar 1999 genehmigte der Regierungsrat 83 Vorlagen in eigener Kompetenz. Davon 18 Vorlagen, mit welchen Genehmigungsaufgaben des Grossen Rats vollzogen wurden. Die Genehmigung dieser ordentlichen Vollzugsvorlagen - also auch der Teiländerung "Bauzonen- und Kulturlandplan; Ergänzungen 1997" der Gemeinde Herznach vom 12. Dezember 1997 - sind an den Regierungsrat delegiert. In der gleichen Zeit genehmigte der Grosse Rat aufgrund der Ausnahmeregelung 30 Vorlagen. Zur Zeit sind

noch 30 Vorlagen der insgesamt 68 Ausnahmefälle beim Grossen Rat ausstehend.

In jedem Falle steht es den beteiligten Parteien frei, gegen einen Genehmigungsentscheid materiell und formell bezüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu führen. Im Falle von Herznach ist dies zwischenzeitlich auch geschehen. Das Verwaltungsgericht wird damit als nächste Instanz die strittigen Fragen prüfen; es handelt sich deshalb um ein laufendes, nicht abgeschlossenes Verfahren.

Zu Frage 1: Gemäss Dekret über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften ist der Regierungsrat für die Genehmigung der Teiländerung "Bauzonen- und Kulturlandplan; Ergänzungen 1997" der Gemeinde Herznach vom 12. Dezember 1997 zuständig. Der Regierungsrat hat mit der Genehmigung der Vorlage seine Aufgabe wahrgenommen.

Zu Frage 2: Die Teiländerung "Bauzonen- und Kulturlandplan; Ergänzungen 1997" der Gemeinde Herznach fällt nicht unter die Ausnahmebestimmungen. Keine der drei definierten Ausnahmen trifft auf die Vorlage zu. Der Grosse Rat hat das Siedlungsgebiet von Herznach mit dem Richtplanbeschluss vom 17. Dezember 1996 festgesetzt. Die abschliessende Vorprüfung der Teiländerung erfolgte am 30. Oktober 1997. Die Nutzungsplanung Kulturland genehmigte der Grosse Rat am 10. Januar 1995.

Zu Frage 3: Nein. Mit der Genehmigung einer Planung wird diese rechtlich und materiell abgeschlossen. Die Umsetzung einer Genehmigungsaufgabe erfolgt in aller Regel nicht für sich allein. Sie löst zu Recht meistens zahlreiche weitere Änderungen aus und führt zu einer vollständig neuen Vorlage. Jede Planung muss die jeweils aktuellen Anforderungen, Bedürfnisse und Erkenntnisse berücksichtigen. Sie bedingt eine neu beginnende, eigenständige und unvoreingenommene Auseinandersetzung mit den anstehenden Fragen in einem neuen, ordentlichen Verfahren (Vorprüfung, öffentliche Auflage, Gemeindeversammlung, kant. Genehmigung).

Zu Frage 4: Ja. Das Dekret regelt die Zuständigkeit der Genehmigungen abschliessend; also auch für die Teiländerung der Gemeinde Herznach von 1997. Diese Teiländerung ist eine eigenständige Planung. Sie wurde am 30. Oktober 1997 vorgeprüft und am 21. Juni 2000 vom Regierungsrat genehmigt.

Zu Frage 5: Nein. Das Gebiet "hinter de Chile" betrifft eine Fläche von 1,4 ha. Dies sind 2,4 % rechtskräftigen Bauzonenfläche von 58,4 ha oder 0,2 % der gesamten Gemeindefläche von 626 ha. Aufgrund der Grösse und der unüberbauten, rechtskräftigen Bauzonenfläche von 12,5 ha stellt das Gebiet zweifellos keinen "wesentlichen Teil" des Planungsgebiets der Gemeinde Herznach dar. Die Frage stellt sich jedoch für den Regierungsrat nicht, da bei der Teiländerung der Gemeinde Herznach von 1997 Beschwerdeinstanz und Genehmigungsbehörde identisch sind. § 26 Abs. 2 BauG regelt einzig für die Fälle, in denen die Beschwerdeinstanz (Regierungsrat) und Genehmigungsbehörde (Grosser Rat) nicht identisch sind, das Verhältnis der beiden Instanzen untereinander.

Markus Kunz, Frick: Ich danke dem Regierungsrat für die prompte Beantwortung meiner Interpellation, mit welcher ich ganz und gar nicht zufrieden bin, wobei sie so ausgefal-

len ist, wie ich es mir vorgestellt habe. Ich habe nicht erwartet, dass die Regierung in diesem Fall einen Fehler zugibt, erst recht nicht in dieser Phase, da der dafür verantwortliche und federführende Magistrat nicht mehr im Amt ist. Tatsache ist aber, dass in diesem Fall ein Bürger unseres Kantons die Macht des Staates mit aller Heftigkeit erfahren musste. Mit der Verwaltungsantwort wird er und ich nicht viel anfangen können. Allzu unterschiedlich sind die Standpunkte. Der Grosse Rat behandelte den regierungsrätlichen Entwurf für das Dekret über das Genehmigungsverfahren am 10. November 1998. Das Dekret war vorab aus Gründen der voraussehbaren Benachteiligung der Gemeinden gegenüber der kantonalen Verwaltung - dafür liegt hier ein klassisches Beispiel vor, umstritten. Das Dekret trat am 1. Januar 1999 in Kraft, also längst nach Hängigkeit des Genehmigungsverfahrens betreffend die verschiedenen Beschlüsse der Gemeindeversammlung Herznach, insbesondere auch desjenigen vom 12. Dezember 1997. Der Gemeinderat Herznach hatte bereits am 26. Februar 1998 dem Baudepartement die Aktenergänzungen 1997 des Bauzonen- und Kulturlandplanes zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens beim Grossen Rat zugeleitet. Die Verwaltung brachte es jedoch fertig, während über zwei Jahren den letzten Gemeindeversammlungsbeschluss der Gemeinde Herznach dem Grossen Rat vorzuenthalten, was für mich und wohl auch für etliche Gemeindevertreter in diesem Saal einen mehr als beklemmenden Eindruck hinterlässt. Was ist das für eine Rechtsordnung! Ich bin der Überzeugung, dass das Genehmigungsverfahren auch dann eine Einheit ist, wenn es in zwei oder drei Schritten erfolgt. Dabei ist die Gemeinde frei, Auflagen nicht oder nur teilweise zu erfüllen und entsprechende abweichende Beschlüsse durch die Gemeindeversammlung treffen zu lassen, die dann ihrerseits wieder der Prüfung der Genehmigungsinstanz des Grossen Rates unterliegen. Dieser hat es in der Hand, dem Hin und Her zwischen Kanton und Gemeinden durch einen abschliessenden Entscheid ein Ende zu setzen. Es kann also nicht angehen, im Rahmen des Baugesetzes durch Beschluss des Souveräns in einer Volksabstimmung festgelegten Genehmigungsverfahren zweimal den Grossen Rat als Instanz und das dritte Mal unter Missachtung der Ausnahmebestimmungen des erwähnten Dekretes den Regierungsrat sich selber als Genehmigungsinstanz einsetzen zu lassen. Ich meinte, der Regierungsrat könnte in diesem spezifischen, äusserst heiklen Fall ja trotzdem noch gescheitert werden, den Grossen Rat nachträglich wieder als Instanz einzusetzen, und damit das Verwaltungsgericht von einem äusserst heiklen Entscheid entlasten.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

2320 Aargauische Beamtenpensionskasse; Jahresbericht 1999; Genehmigung

(Vorlage vom 9. August 2000 des Regierungsrates)

Margrit Kuhn, Wohlen, Referentin der Staatsrechnungskommission: Am 21. September 2000 wurde von der Staatsrechnungskommission in Anwesenheit des Präsidenten der Beamtenpensionskasse, Herr Grossrat Martin Sacher, der Jahresbericht 1999 der BPK behandelt. Mit der Botschaft vom 9. August beantragt der Regierungsrat dem Grossen

Rat, die Jahresrechnung der Aargauischen BPK zu genehmigen. Die Staatsrechnungskommission beantragt dem Grossen Rat ebenfalls einstimmig, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und die Jahresrechnung zu genehmigen.

Frau Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez begründete den Antrag der Regierung, den Jahresbericht zu genehmigen. Gemäss Bericht der Kontrollstelle sei die Rechnung unter allen Gesichtspunkten in Ordnung. Anschliessend erläuterte der BPK-Präsident Martin Sacher den Jahresbericht. Er führte aus, dass das Rechnungsjahr 1999 finanziell sehr erfreulich war, in erster Linie aufgrund der guten Performance der ausländischen Aktien in der zweiten Jahreshälfte. Der Deckungsgrad und die Schwankungsreserven konnten deutlich angehoben werden. In Bezug auf die Dekrets- bzw. Gesetzgebungsarbeit im Grossen Rat im Bereich der BPK führte Herr Sacher aus, dass verschiedene Gemeinden Austrittsabsichten aus der BPK äusseren. Diese konnten aber im gemeinsamen Gespräch überzeugt werden, der BPK treu zu bleiben. Diverse Fragen wurden aus der Kommission gestellt.

1. In Bezug auf die Performance führte die Finanzdirektorin aus, dass die Leistung der BPK im Anlagebereich als sehr gut zu bezeichnen sei. Der BPK-Präsident erklärte, dass die BPK zweimal jährlich einen Performancevergleich mit anderen Pensionskassen und Anlagestiftungen durchführt. Wie im Jahresbericht nachgelesen werden kann, befindet sich die BPK bezüglich Performance im guten Mittelfeld. Lediglich die Performance der Fremdwährungsobligationen ist leicht unterdurchschnittlich. Aufgrund der schwachen Entwicklung des Euro wird dieser Posten auch im Jahr 2000 unterdurchschnittlich sein.

2. Ferner wurde der Deckungsgrad der BPK angesprochen. Dazu führte der BPK-Präsident aus, dass dank der Anlagen in Aktien der Deckungsgrad in den letzten Jahren deutlich angehoben werden konnte. Aufgrund der unsicheren Entwicklung der Aktienmärkte könnte der Deckungsgrad künftig auch sinken. Damit der Deckungsgrad steigt, könnten folgende Massnahmen ergriffen werden:

a) Der Kanton und die angeschlossenen Institutionen beschliessen im Zusammenhang mit dem neuen Dekret den fehlenden Deckungsbetrag oder einen Teil davon einzuschliessen. b) Der Fehlbetrag wird verzinst, was im Dekretsentwurf vorgesehen ist oder c) Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeitgeber werden erhöht. Dazu führte die Finanzdirektorin aus, dass viele angeschlossene Institutionen aufgrund fehlender Rückstellungen nicht in der Lage sind, den fehlenden Deckungsbetrag einzuschliessen. In Bezug auf die Ausrichtung der Teuerungszulagen führte die Regierungsrätin aus, dass bekanntlich die Teuerungszulagen nicht über das jährliche Budget finanziert werden. In der Regierungsratszeit von Ex-Finanzdirektor Ueli Siegrist bestand die Absicht, die Teuerungszulagen aus 100 Mio. Franken, die dafür ausgelagert wurden, zu finanzieren. Diese Erträge sind aber nicht ausreichend für die Teuerungszulagen, so dass diese zum Teil über Nachtragskredite finanziert werden müssen.

3. Eine weitere Frage aus dem Staatsrechnungskommission-Plenum betraf die BPK-Verhaltensrichtlinien für die Stimmabgabe an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften. Die Frage lautete, ob an diesen Generalversammlungen nur der Shareholdervalue berücksichtigt werde oder auch

auf die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten würden. Die Antwort seitens des BPK-Präsidenten lautete, dass das grundsätzliche Ziel der BPK ist, die Interessen der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber zu wahren und das Vermögen zu mehren. Im Normalfall folgt die BPK bei einer Generalversammlung den Anträgen des Verwaltungsrates, es gibt aber auch Ausnahmen, zum Beispiel bei der Fusion der UBS/SBV.

4. Daran anschliessend wurde die Frage gestellt, ob es Richtlinien für den Aktienwerb gebe oder ob nur die Performance der Aktie zähle. Dazu führte Herr Grossrat Martin Sacher aus, dass es sich gezeigt hat, dass sogenannte Ethikfonds oder Umweltfonds in ähnliche Anlagen investieren wie die BPK.

5. Eine weitere Frage lautete, ob der hohe Kontrollaufwand, welcher für die BPK getätigt wird, wirklich notwendig sei. Die Finanzdirektorin antwortete, dass beim Volumen der verwalteten Gelder, d.h. bei 3,3 Mia. Fr. der gegenwärtige Kontrollaufwand sicher gerechtfertigt ist. BPK-Präsident Martin Sacher führte aus, dass der Umfang der Revision vor allem auch der BPK eine gewisse Sicherheit gibt. Bei einem Bestand der Kommission von 13 Mitgliedern und 4 Absenzen wurde die BPK-Jahresrechnung 1999 von der Staatsrechnungskommission dem Grossen Rat einstimmig zur Annahme empfohlen.

Landstatthalter Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez: Die Genehmigung der Jahresrechnung der Aargauischen Beamtenpensionskasse durch den Grossen Rat ist das letzte Glied in einer langen Kette von Prüfungen und Genehmigungen. Die Jahresrechnung wird bekanntlich durch die Kontrollstelle kontrolliert. Diese empfiehlt Annahme. Das Amt für berufliche Vorsorge kontrolliert ebenfalls. Der Vorstand und die Delegiertenversammlung der BPK haben sie bereits genehmigt. Die Kommissionreferentin hat Ihnen die wesentlichen Aspekte der Diskussion in der Staatsrechnungskommission dargelegt. Ich habe dem nichts beizufügen und bitte Sie, die Jahresrechnung 1999 der Aargauischen Beamtenpensionskasse zu genehmigen!

Vorsitzender: Ich komme zu dem Antrag auf Seite 4: "Die Jahresrechnung 1999 der Aargauischen Beamtenpensionskasse soll genehmigt werden."

Abstimmung:

Die Jahresrechnung 1999 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 1999 der Aargauischen Beamtenpensionskasse wird genehmigt.

2321 Postulat Christian Stebler, Hirschthal, vom 4. Juli 2000 betreffend Verbesserung der Nachhaltigkeit des kantonalen Standortmarketings durch konkrete Zielsetzung und Definition von Massnahmen im Regierungsprogramm; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 2078 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2000:

1. Ausgangslage: Standort-Marketing ist heute mehr als ein Schlagwort. Es ist eindeutig, dass mit der Öffnung der Märkte und der erhöhten Mobilität der Produktionsfaktoren Wirtschaftsstandorte und Regionen einer gnadenlosen Konkurrenz ausgesetzt sind.

Der Regierungsrat hat sich bereits im Regierungsprogramm 1997-2001 das Ziel gesetzt, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und des Standortes Aargau intensiver zu fördern. Zuvor beschränkte sich der Kanton auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen. Er verfolgt neu eine nachhaltige Strategie zur Verbesserung, Sicherung und Pflege der aargauischen Standortvorteile. Er will für kleinere und mittlere Unternehmungen (KMU) - bestehende und neuzuziehende - bestmögliche Voraussetzungen schaffen und diese auch kommunizieren.

2. Ziele und Prioritäten: Das Ziel des Standortmarketings bzw. der Wirtschaftsförderung ist die langfristige und nachhaltige Stärkung des Wirtschaftsstandortes Aargau durch attraktive Rahmenbedingungen in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Steuern und aktiver Standortpolitik.

Für das Standortmarketing wurden vom Regierungsrat Mitte 1999 Prioritäten gesetzt:

- Bestandespflege ansässiger Unternehmen.
- Unterstützung von in- und ausländischen Investoren, die von sich aus eine Ansiedlung am Standort Aargau planen oder anstreben.
- Förderung einheimischer Neugründungen.
- Gezielte (clusterbezogene) Akquisition von Unternehmen im Ausland.

Für die Umsetzung wurde das Modell des One-Stop-Shop gewählt. Seit anfangs 1999 wird im Kanton durch die Stabsstelle für Wirtschaftsfragen der One-Stop-Shop für interessierte Unternehmer und Investoren im Sinne eines Key Account Management persönlich betreut und alle notwendigen Dienstleistungen aus einer Hand angeboten: Beratung, Koordination, Kontaktvermittlung sowie Informationsbeschaffung.

Ein erfolgreiches Standortmarketing verlangt den Aufbau von Kernkompetenzen. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so ist eine rasche Umsetzung und Realisierung von Ansiedlungs- und Investitionsprojekten im Kanton Aargau, die intensive Pflege der Beziehungen zu den aargauischen Unternehmen und die Unterstützung neuer Unternehmer/Unternehmerinnen nicht möglich.

- Beim Generieren der persönlichen Kontakte ist eine hohe soziale Kompetenz notwendig.

- Die Mehrzahl der Kontakte finden auf Entscheidungsbzw. Managementebene statt. Erfahrung in Verhandlungstaktik auf dieser Ebene ist eine Voraussetzung.

- Verlangt wird eine rasche Bereitstellung der erwünschten Informationen und Dienstleistungen, hingegen kann sich der Prozess der Projektabwicklung relativ lange hinziehen. Flexibilität und Geduld sind verlangt.

- Intensive, kundenorientierte Dienstleistungen für Interessenten und Interessentinnen aus unterschiedlichen Ländern.

- Kenntnisse des Liegenschaftsmarktes, des Arbeitsmarktes, der Cluster, des Schulsystems etc.

- Gute Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsförderern, Gemeinden und Fachhochschulen.

- Empfängerorientierte PR-Massnahmen und einheitlicher visueller Auftritt.

3. Zusammenarbeit: Bei der kantonalen Standortmarketing-Stelle geht es darum, die Kontakte, sog. Leads, zu generieren, potentielle Investoren von der Standortqualität des Aargaus zu überzeugen und diese in einem ersten Schritt über alle Vorteile des Kantons sowie über Steuerfragen und Bewilligungsverfahren zu orientieren.

Für eine erfolgreiche Abwicklung dieser komplexen Projekte ist eine Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Wirtschaftsverbänden und regionalen Standortmarketingstellen notwendig. Deshalb wurde ein Verbund, das Regionalmarketingnetz Aargau stark ausgebaut. Dieses deckt bereits einen bedeutenden Teil des Aargaus ab.

Es ist ein grosses Anliegen, mit allen interessierten Stellen im Kanton Aargau, insbesondere auch den Wirtschaftsverbänden, im Bereich Standortmarketing noch enger zusammenzuarbeiten und die Synergien zu nutzen.

4. Umsetzung und erste Resultat: Die guten Rahmenbedingungen zeigen Wirkung. Der Wirtschaftsstandort Aargau ist sehr gefragt. Ausschlaggebend sind die bereits erwähnten Standortvorteile wie moderate Steuern, die guten Verkehrsverbindungen, die Nähe zu internationalen Flughäfen und den grossen Zentren. Die Stabsstelle für Wirtschaftsfragen hat als Kontaktstelle für Unternehmen im Jahr 1999 304 und in der ersten Jahreshälfte 2000 172 Projekte und Anfragen behandelt. Zur Zeit sind 72 Projekte in Bearbeitung. Das intensivierte Standortmarketing zeigt erste Erfolge. Von Ende 1999 bis Mitte 2000 wurden 13 Unternehmen angesiedelt, darunter eine Verlagerung eines Hauptsitzes, die Ansiedlung von zwei Logistikunternehmen und von 10 Dienstleistungsbetrieben, fünf davon im IT-Bereich. Die Stabsstelle bot Unterstützung bei zwei grossen Erweiterungsinvestitionen und bei 11 Neugründungen von Kleinunternehmen. Insgesamt wurden über 800 neue Arbeitsplätze geschaffen.

5. Weitere Entwicklung: Die bereits eingeleiteten Massnahmen für ein erfolgreiches Standortmarketing sollen in der nächsten Legislaturperiode weiterentwickelt und ergänzt werden. Die entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen können im Regierungsprogramm 2001-2005 aufgenommen werden. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Vorsitzender: Das Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Dem wird nicht opponiert. Der Rat überweist das Postulat stillschweigend an den Regierungsrat.

2322 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, vom 27. Juni 2000 betreffend Todesursachen von Wildtieren; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2048 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 25. September 2000:

In der Antwort des Regierungsrates vom 8. März 2000 zur Interpellation Patrick Fischer, Bremgarten, betreffend kantonale Jagdverordnung und Durchsetzung der Leinenpflicht für Hunde im Wald wurde als Auszug aus der Jagdstatistik die Anzahl durch Hunde gerissener Wildtiere in der Zeit von 1988-1998 angegeben. Der Interpellant möchte nun vom Regierungsrat wissen, wie sich diese Zahl zur Gesamtzahl der gestorbenen Tiere verhält.

Die wichtigsten jagdstatistischen Angaben werden jährlich im statistischen Jahrbuch des Kantons Aargau und im Jahrbuch Wald und Holz (herausgegeben vom Bundesamt für Statistik BFS und vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL) publiziert. Die Jagdstatistik ist auch über verschiedene Internetadressen abrufbar.

Zu den Fragen 1 und 2: Die vom Interpellanten gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Einzig die Frage 1.4 nach der Anzahl durch Wilderer erlegten Tiere geht aus der Jagdstatistik nicht hervor, da entsprechende Meldungen fehlen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass solche Fälle sehr selten sind.

Todesursachen von Wildtieren gemäss eidgenössischer Jagdstatistik

Dr. Dragan Najman, Baden: Vorwegnehmen möchte ich, dass ich ausnahmsweise von einer Antwort des Regierungsrates befriedigt bin; die Beantwortung war ja auch recht anspruchslos, da die Regierung keine eigene Stellungnahme abgeben, sondern lediglich bestehende statistische Daten abschreiben musste. Ich möchte mich dennoch zu den An-

gaben äussern. Meine Interpellation hatte ich eingereicht, damit die Angaben in der Interpellationsantwort betreffend durch Hunde gerissene Wildtiere in einen Zusammenhang mit der Anzahl Wildtiere gestellt wird, die durch andere Ursachen umkommen. Die Antwort hat auch mich sehr überrascht. Wenn man immer wieder die Leserbriefe sieht, könnte man meinen, Hunde seien eine der Hauptursachen für umgekommene Rehe. In Tat und Wahrheit sind in den Jahren 1988-1999, also innert 12 Jahren, von allen umgekommenen Rehen nur gerade 1,1-2,2 % (meist waren es zwischen 1,6 und 2 %) wahrscheinlich durch Hunde gerissen worden, wahrscheinlich deshalb, weil laut Angabe des Regierungsrates oft nicht festgestellt werden kann, ob ein Tier durch einen Hund oder einen Fuchs umgekommen ist. Hier einige Vergleichszahlen aus derselben Vergleichsperiode: Durch den Strassenverkehr sind beinahe 10 Mal soviel Rehe umgekommen, nämlich zwischen 14,7 % und 16,4 % (meist um die 15,5 %), durch Alter, Krankheit usw. zwischen 3,5 % und 5,1 % (also 2-3 Mal mehr als wahrscheinlich durch Hunde), durch landwirtschaftliche Maschinen etwa gleich viel wie durch Alter usw. Und das Erstaunlichste: Durch bewilligte Abschüsse waren es jeweils zwischen 70,0-74,8 % (meist um die 72 %).

Bei den Hasen habe ich keine detaillierte Untersuchung gemacht, denn von zwischen 200 und 400 umgekommenen Hasen sind in der Zeit von 1988-1999 einmal vier Hasen wahrscheinlich durch Hunde gerissen worden, in den übrigen Jahren zwischen 0 und 2. Dasselbe trifft bei den Füchsen zu: von im Mittel 4000 Füchsen, ich wiederhole 4000, sind einmal fünf Füchse 1995, dreimal 3 Füchse, einmal 2 Füchse, die übrigen sieben Jahre jeweils 0-1 Fuchs wahrscheinlich durch Hunde gerissen worden. Beim Maximum von 5 (von total 4385 Füchsen in jenem Jahr), musste ich eine Prozentrechnung auf zwei Stellen nach dem Komma machen, es waren hier nämlich 0,11 %.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch Folgendes betonen: In etwa dieselbe Kategorie von Personen, welche sich jeweils furchtbar über einen Hund aufregen, der jagt, gehören im allgemeinen diejenigen, welche die Ansiedlung von Luchsen und Wölfen befürworten und sich schrecklich darüber aufregen, wenn ein Wolf zum Abschuss freigegeben wird, wobei diese Bewilligung erst erteilt wird, wenn ein Wolf mindestens 50 Schafe gerissen hat. Nun - ich glaube, ein totes Schaf ist genau so tot wie ein totes Reh, und dass die Züchter für gerissene Schafe entschädigt werden, ist für das tote Schaf wohl kaum ein grosser Trost. Also bitte, meine Damen und Herren, wahren Sie auch hier - wie es auch anderswo der Fall sein sollte - einigermaßen die Verhältnismässigkeit!

Vorsitzender: Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

2323 Interpellation Rudolf Stutz, Neuenhof, vom 22. August 2000 betreffend Skonto auf Einkommens- und Vermögenssteuern; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 2110 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 18. Oktober 2000:

Zu Frage 1: Bei der Festlegung des Skontosatzes beabsichtigt die Regierung jeweils, den Steuerpflichtigen im Verhältnis zu den vergleichbaren Marktzinsen ein attraktives Angebot zu unterbreiten. Den Skontosatz für das Jahr 2000 hat die Regierung im November 1999 festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt bestand kein Anlass, den damals aktuellen Skontosatz von 1 % zu erhöhen. Im Lichte des damaligen Zinsniveaus und der Zinsprognosen erschien ein Skontosatz von 1 % (auf das ganze Jahr gerechnet 2 %) für das Jahr 2000 als durchaus attraktiv.

Ein Anziehen der kurzfristigen Zinsen war im November 1999 zwar beobachtbar, von den Banken und Konjunkturinstituten wurde die Erhöhung der Geldmarktzinsen jedoch mit Blick auf die besonderen Umstände beim Jahreswechsel 1999/2000 als vorübergehend taxiert. Für das 1. Quartal 2000 wurde erwartet, dass sich dieser Effekt wieder zurückbildet. Erst für das 4. Quartal 2000 schien aufgrund der Aussichten auf eine stärkere Wirtschaftserholung in Europa und der Schweiz ein erneuter Anstieg der kurzfristigen Zinsen wahrscheinlich.

Im Rückblick ist somit festzustellen, dass der Skontosatz für das Jahr 2000 tatsächlich weniger attraktiv ausfiel als vom Regierungsrat beabsichtigt. Der Rückgang der Zahlungen auf den Skontotermin 30. April 2000 fiel jedoch moderat aus. Mit einem Anteil von 41.0 % lag er nicht viel tiefer als im Vorjahr mit 42.7 %.

Allerdings zeigt der langfristige Vergleich, dass in den Jahren 1999 und 2000 gegenüber den Vorjahren weniger Zahlungen im Skontotermin getätigt wurden (Durchschnitt 1989-1998 = 49.1 %). Die Senkung des Skontosatzes von 1.5 % auf 1 % im Jahr 1999 führte bei den natürlichen Personen zu einem spürbaren Rückgang der Einzahlungen auf den Skontotermin. Bei den juristischen Personen waren im gleichen Jahr hingegen überdurchschnittlich hohe Steuerzahlungen im Skontotermin zu verzeichnen. Letzteres zeigt, dass ein Skontosatz auf der Jahreszinsbasis von 2 % für das Jahr 1999 objektiv gesehen attraktiv war. Ein Skontosatz von 1 % wird von vielen Steuerpflichtigen scheinbar unabhängig vom Zinsumfeld als zu tief empfunden. Es ist daher schwierig, bei tiefem Zinsniveau einen Skontosatz anzubieten, der einerseits für die Steuerpflichtigen attraktiv erscheint und andererseits gleichwohl nicht zu weit über dem Marktzinsniveau liegt.

Zu Frage 2: Es liegt durchaus im Interesse des Kantons, dass der 1. Zahlungstermin vom 30. April von den Steuerpflichtigen wahrgenommen wird. Eine hohe Quote wird jedoch nicht um jeden Preis angestrebt. Vielmehr wird bei der Festsetzung des Skontosatzes jeweils ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dessen Attraktivität für die Steuerpflichtigen einerseits und der Berücksichtigung der aktuellen Situation am Geld- und Finanzmarkt andererseits gesucht. Wenn der Skontosatz auf das ganze Jahr gerechnet höher liegt als die Zinssätze, zu denen die frühzeitig einbezahlten Gelder vom Kanton und den Gemeinden angelegt werden

können, resultieren für die Gemeinwesen per Saldo tiefere Einnahmen. Dies ist bei der Festlegung des Skontosatzes zu berücksichtigen. Gewisse Mindereinnahmen können hier jedoch in Kauf genommen werden, da ein höherer Prozentsatz von Zahlungen im Skontotermin auf der anderen Seite zu einer Reduktion der Inkassokosten (keine Verfallanzeigen, weniger Mahnungen) sowie zu tendenziell weniger Verlusten führt.

Das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen kann von Gemeinde zu Gemeinde variieren. So ist es nicht auszuschliessen, dass eine Gemeinde aufgrund der tieferen Quote an Zahlungen im Skontotermin einen Liquiditätengpass erfahren kann. Gemeinden mit Liquiditätengpässen hilft der Kanton mit Überbrückungskrediten zu günstigen Konditionen. Gemäss Staatsbuchhaltung wurden entsprechende Kredite weder im Jahr 1999 noch 2000 überdurchschnittlich häufig beansprucht. Kreditgesuche wurden auch nie im Zusammenhang mit ausstehenden Zahlungen im Skontotermin begründet. Dem Gemeindeinspektorat sind ebenfalls keine Gemeinden bekannt, die in den Jahren 1999 und 2000 im Zusammenhang mit den rückläufigen Zahlungen im Skontotermin in ernsthafte Schwierigkeiten gerieten. Gemäss Gemeindeinspektorat haben die Gemeinden im Frühling allgemein eher zu viel als zu wenig Liquidität, da die Rechnungen für Investitionen mehrheitlich im Herbst zu bezahlen sind.

Rudolf Stutz, Neuenhof: Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort. Die Ausführungen des Regierungsrates sind weitgehend nicht zu beanstanden. Sie treffen aber mein Anliegen und das Anliegen einer grossen Anzahl von Gemeinden nicht. Auch der Regierungsrat gibt rückblickend zu, dass man mit 1 % Skonto die Steuerzahler nicht von den

Sitzen reissen kann. Das Wirtschaftswachstum war meines Erachtens voraussehbar, sonst hätte der Regierungsrat beim Steuergesetz nicht so optimistische Prognosen stellen dürfen. Über den ganzen Kanton gesehen mag es zutreffen, dass die Differenz von 1999 zu 2000 nicht gross ist. Viele Gemeinden sind aber auf Zahlungen auf den Termin 30. April angewiesen, weil sie sonst teure Kredite aufnehmen müssen. Der Regierungsrat muss auch an diese Gemeinden denken! Der Regierungsrat schreibt in der Antwort, dass sich die Senkung des Kontoansatzes von 1,5 % auf 1 % spürbar ausgewirkt hat. Das haben wir festgestellt. Darum wünschen wir, dass der Regierungsrat zukünftig grosszügiger entscheidet, um die ohnehin Benachteiligten nicht noch mehr zu strafen! Meine Gespräche mit verschiedenen Steuerzahlern haben gezeigt, dass für sie ein attraktiver Skontosatz ein Anreiz ist, die Steuern auf den ersten Termin zu bezahlen. "Eine hohe Quote wird vom Regierungsrat nicht um jeden Preis angestrebt", so schreibt er. Hier liegt die differenzierte Beurteilung zwischen Kanton und Gemeinden, und meine Vermutung, das Interesse des Kantons am Zahlungstermin 30. April sei nicht eben gross, stimmt halt doch. Die Gemeinden können Mindereinnahmen eben nicht verkraften, scheinbar kann es der Kanton. In diesem Sinn bin ich von der erteilten Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Am nächsten Dienstag, dem 14. November 2000, finden keine Grossratssitzungen statt. Damit haben wir die Traktanden der heutigen Sitzung abgetragen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17:00 Uhr)